

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Beziehungen zwischen der Banque Raiffeisen und ihren Kunden

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
ARTIKEL 1: ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	2
ARTIKEL 2: IDENTIFIKATION DER KUNDEN, DOKUMENTATION BEZÜGLICH DER GESCHÄFTSFÄHIGKEIT UND DER ZEICHNUNGSBEFUGNIS UND STEUERLICHE OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN	2
ARTIKEL 3: EINSTUFUNG DER KUNDEN UND ÄNDERUNG DER KATEGORIE	3
ARTIKEL 4: NOTWENDIGE INFORMATIONEN FÜR DIE ERBRINGUNG BESTIMMTER WERTPAPIER- UND ZAHLUNGSDIENSTLEISTUNGEN	3
ARTIKEL 5: BANKGEHEIMNIS	4
ARTIKEL 6: KORRESPONDENZ	4
ARTIKEL 7: SPRACHEN	5
ARTIKEL 8: BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN UND MITTEILUNG	5
ARTIKEL 9: TELEFONISCHE AUFTRÄGE UND ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION	5
ARTIKEL 10: KONTENEINHEIT, AUFRICHTUNGSBEFUGNIS UND VERBUNDENHEIT VON TRANSAKTIONEN	6
ARTIKEL 11: GARANTIE ZUGUNSTEN DES FINANZINSTITUTS, GENERELLES PFANDRECHT	6
ARTIKEL 12: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN, VIDEOÜBERWACHUNG UND TELEFONISCHE AUFZEICHNUNGEN	6
ARTIKEL 13: FINANZ- UND GESCHÄFTLICHE AUSKÜNFTEN	7
ARTIKEL 14: MANDATE UND VOLLMACHTEN	7
ARTIKEL 15: ERBSCHAFTEN	8
ARTIKEL 16: BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER BEWEISKRAFT	8
ARTIKEL 17: KONTOAUSZÜGE UND STEUERBEZUGSBEIHEITUNG	8
ARTIKEL 18: REKLAMATIONEN, BEHEBUNG VON IRRTÜMERN IN KONTEN, BETRUGSVERDACHT UND AUßERGEWÖHNLICHES STREITBEILEGUNGSAUFFAHREN	8
ARTIKEL 19: KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNGEN	9
ARTIKEL 20: BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG DES FINANZINSTITUTS	9
ARTIKEL 21: HAFTUNG DES FINANZINSTITUTS IM FALLE EINES NICHT AUTORISIERTEN ZAHLUNGSAUFTRAGS	9
ARTIKEL 22: MIT FEHLERHAFTEN KUNDENIDENTIFIKATOREN AUSGEFÜHRTE ZAHLUNGSAUFTRÄGE	9
ARTIKEL 23: AUßERGEWÖHNLICHES EINSCHREIBungsverfahren	9
ARTIKEL 24: KOSTEN	10
ARTIKEL 25: ÄNDERUNG DER IN RECHNUNG GESTELLTEN PROVISIONEN, ENTGELTE UND GEBÜHRENSÄTZE	10
ARTIKEL 27: SICHERUNG DER EINLAGEN UND DER ANLAGEN	10
ARTIKEL 28: ARCHIVIERUNG UND VORLAGE VON BEWEISSTÜCKEN	10
ARTIKEL 29: WAHL DES ERFÜLLUNGORTS, ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	11
ARTIKEL 30: ENDE DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	11
BESONDERE BESTIMMUNGEN	11
A. GEWÖHNLICHE BANKPRODUKTE	11
ARTIKEL 31: SICHTKONTEN	11
ARTIKEL 32: KOLLEKTIV- UND GEMEINSCHAFTSKONTEN	11
ARTIKEL 33: KONTEN IN FREMDWÄHRUNGEN	11
ARTIKEL 34: „CASH-IN“ AUF EINEM KONTOKORRENT	11
ARTIKEL 35: BARGELDAUSZAHLUNG	12
ARTIKEL 36: AUSHÄNDIGUNG VON ZAHLUNGSMITTELN FÜR SICHTKONTEN	12
ARTIKEL 37: ZAHLUNGSAUFTRÄGE FÜR SICHTKONTEN	12
ARTIKEL 38: DAUERAUFTRÄGE FÜR SICHTKONTEN	13
ARTIKEL 39: EINZUGSERMÄCHTIGUNG FÜR SICHTKONTEN	14
ARTIKEL 40: ONLINE-BANKING ODER FERNBANKING FÜR SICHTKONTEN	15
B. SPARPRODUKTE	15
ARTIKEL 41: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	15
ARTIKEL 42: SICHTDEPOTS	15
ARTIKEL 43: SPARKONTEN AUF TERMIN	15
ARTIKEL 44: FESTGELDKONTO	15
ARTIKEL 45: SPARKONTEN MINDERJÄHRIGE	16
ARTIKEL 46: JUGENDSPARKONTEN	16
ARTIKEL 47: PLANSARKONTEN	16
ARTIKEL 48: BEDINGUNGSBEZUGENES SPARKONTO	16
ARTIKEL 49: AUSSTELLUNG VON KASSASCHEINEN	16
ARTIKEL 50: EINBEHALTUNG VON STEUERN	17
C. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ZAHLUNGSAUFTRÄGE FÜR VERBRAUCHERKUNDEN	17
ARTIKEL 51: GELTUNGSBEREICH	17
ARTIKEL 52: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	17
ARTIKEL 53: ZUR NUTZUNG VON ZAHLUNGSAUFTRÄGEN ERFORDERLICHE INFORMATIONEN	17
ARTIKEL 54: OBLIGATORISCHE ANGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGSAUFTRÄGEN	17
ARTIKEL 55: WIDERRUF ODER STORNIERUNG EINES ZAHLUNGSAUFTRAGS	17
ARTIKEL 56: BEANSTANDUNGEN UND BEWEISLAST	18
ARTIKEL 57: VERLUSTE IN VERBINDUNG MIT DER NICHT AUTORISIERTEN NUTZUNG EINES VERLORENEN ODER GESTOHLenen ZAHLUNGSMITTELS ODER DER VERUNTREUUNG EINES ZAHLUNGSMITTELS	18

ARTIKEL 58: HAFTUNG DES FINANZINSTITUTS FÜR DIE NICHT- ODER DIE FALSCH DURCHFÜHRUNG VON ZAHLUNGSAUFTRÄGEN ODER DIE VERSPÄTETE AUSFÜHRUNG VON ZAHLUNGSAUFTRÄGEN	18
ARTIKEL 59: KOSTEN UND GEBÜHREN IM ZAHLUNGSVERKEHR	19
ARTIKEL 60: VERBRAUCHERSCHUTZ UND REGELUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT ZAHLUNGSDIENSTEN	19
ARTIKEL 61: WECHSELKURSE, ZINSEN UND KOSTEN FÜR DIE VERSENDUNG BEZIEHUNGSWEISE ZURVERFÜGUNGSTELLUNG VON KONTOAUSZÜGEN, SOWIE DEREN ÄNDERUNGEN	19
ARTIKEL 62: ZAHLUNGSAUFTRÄGE FÜR SICHTKONTEN	19
ARTIKEL 63: LASTSCHRIFTEINZUG UND ANSPRUCH AUF RÜCKERSTATTUNG	19
ARTIKEL 64: AUßERGEWÖHNLICHE RECHTSMITTEL UND BEANSTANDUNGEN	20
ARTIKEL 65: KÜNDIGUNG DER VEREINBARUNGEN	20
ARTIKEL 66: ÄNDERUNG DER BESTIMMUNGEN DIESES ABSCHNITTS	20
ARTIKEL 67: BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN	20
D. DRITTANBIETER VON ZAHLUNGSDIENSTEN	20
ARTIKEL 68: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH	20
ARTIKEL 69: HANDLUNGSBEDARF UND VERANTWORTUNG DES FINANZINSTITUTS UND DES KUNDEN	20
E. DARLEHEN, KREDITE UND NICHT AUTORISIERTE UEBERZIEHUNGEN	21
ARTIKEL 70: FORM VON DARLEHEN UND KREDITEN	21
ARTIKEL 71: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DARLEHEN UND KREDITE	21
ARTIKEL 72: BESTIMMUNGEN BETREFFEND ZINSEN, PROVISIONEN UND GEBÜHREN	21
F. HANDELSPAPIERE	22
ARTIKEL 73: ALLGEMEINE INFORMATIONEN	22
ARTIKEL 74: ABRECHNUNGEN	22
ARTIKEL 75: OFFENE FORDERUNGEN	22
ARTIKEL 76: DOMIZILIERUNG VON HANDELSPAPIEREN	23
G. WERTPAPIERGESCHÄFTE	23
ARTIKEL 77: INTERESSENKONFLIKTE	23
ARTIKEL 78: DEFINITION DES BEGRIFFS „FINANZINSTRUMENT“	23
ARTIKEL 79: DEPOTS FÜR FINANZINSTRUMENTE	23
ARTIKEL 80: GESCHÄFTE MIT HINTERLEGTE WERTPAPIEREN	24
ARTIKEL 81: REGULARISIERUNG VON WERTPAPIEREN	24
ARTIKEL 82: EINSCHREIBUNGSBEHAFTETE WERTPAPIERE UND AUSLOSUNGSListen	25
ARTIKEL 83: WERTPAPIERLEIHE	25
ARTIKEL 84: GESCHÄFTE MIT FINANZINSTRUMENTEN	25
ARTIKEL 85: GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG UND DER AUSWAHL DER VERMITTLER	26
ARTIKEL 86: ÜBERMITTLUNG UND DURCHFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN	26
ARTIKEL 87: GESCHÄFTE MIT DERIVATEN	27
ARTIKEL 88: KUPONS UND RÜCKZAHLBARE WERTPAPIERE	27
ARTIKEL 89: HAFTUNG	27
ARTIKEL 90: BERICHTEN	27
ARTIKEL 91: STEUERLICHE PFLICHTEN	27
H. ANLAGEBERATUNG	28
ARTIKEL 92: MANDAT DER VERMÖGENSVERWALTUNG (R-GESTION MANDAT) UND DIENSTLEISTUNGEN DER REGELMÄßIGEN (R-CONSEIL VERTRAG) ODER GELEGENTLICHEN BERATUNG (R-INVEST BERATUNG)	28
ARTIKEL 93: UMFANG DES R-GESTION MANDATS	28
ARTIKEL 94: UMFANG DES R-CONSEIL VERTRAGS	28
ARTIKEL 95: UMFANG DER R-INVEST BERATUNG	29
ARTIKEL 96: HAFTUNG UND PFLICHTEN	29
ARTIKEL 97: PERIODISCHE AUFSTELLUNGEN	29
ARTIKEL 98: DAUER DES (DER) MANDATS/VERTRAGS/BERATUNG	29
I. VERMIETUNG VON SCHLIEßFÄCHERN UND HINTERLEGUNG VON VERSIEGELTEN UMSCHLÄGEN	29
ARTIKEL 99: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER SCHLIEßFÄCHER	29
J. ADRESSE, AUFSICHTSBEHÖRDE	29
ARTIKEL 100: ADRESSE	29
ARTIKEL 101: AUFSICHTSBEHÖRDE	30
ANHANG BETREFFEND DAS SPARKONTO R-TOP	31
ANHANG BETREFFEND DIE KONTOKORRENTEN „GREEN CODE KIDS“ / „GREEN CODE 12-18“ UND DAS KONTOKORRENT „GREEN CODE 18-30“ / SPARKONTO „GREEN CODE 18-30“	32
ANHANG BETREFFEND DEN ZUGANG ZU ZAHLUNGSKONTEN MIT GRUNDLEGENDE FUNKTIONEN FÜR VERSCHIEDENE VERBRAUCHER	33
ANHANG BETREFFEND DIE AUSGELAGERTEN DIENSTE	34
ANHANG « PARTNER »	35

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1. Die vertraglichen Beziehungen zwischen der Banque Raiffeisen, handelsrechtliche Genossenschaft, nachstehend „das Finanzinstitut“ genannt, und ihren Kunden werden durch diese Bestimmungen, durch Sondervereinbarungen, die zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Verordnungen abgeschlossen werden können, sowie durch die banküblichen Geschäftsgepflogenheiten geregelt. Sofern in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Sondervereinbarungen nichts Abweichendes vereinbart wurde, unterliegen diese Beziehungen luxemburgischem Recht.

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen sind eine Übersetzung der französischen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Finanzinstituts (Conditions générales régissant les relations de la Banque Raiffeisen avec ses clients). Im Falle von Auslegungsdivergenzen ist die französische Fassung maßgeblich.

1.2. Das Finanzinstitut kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, um rechtlichen und gesetzlichen Änderungen sowie Änderungen der banküblichen Geschäftsgepflogenheiten und der Finanzmärkte Rechnung zu tragen. Das Finanzinstitut kann dem Kunden die Änderungen per E-Mail, auf Kontoauszügen, durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite oder in jeder anderen Kommunikationsform seiner Wahl bekannt geben.

Diese Änderungen gelten als vom Kunden genehmigt, falls er nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch einlegt.

Selbstverständlich sind Änderungen, die auf der Änderung von Gesetzen oder Verordnungen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam. Gleiches gilt für das Recht des Finanzinstituts jederzeit einen neuen Dienst oder ein neues Produkt hinzuzufügen, beziehungsweise einen bestehenden Dienst oder ein bestehendes Produkt jederzeit aufzugeben.

1.3. Durch die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen unterwerfen sich das Finanzinstitut und seine Kunden den Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jede neu aufgenommene Geschäftsbeziehung hat grundsätzlich eine Kontokorrentöffnung in den Büchern des Finanzinstituts zur Folge.

Artikel 2: Identifikation der Kunden, Dokumentation bezüglich der Geschäftsfähigkeit und der Zeichnungsbefugnis und steuerliche Obliegenheiten des Kunden

2.1. Das Finanzinstitut verlangt vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen sowie der Durchführung jeglicher Transaktionen die Bereitstellung sämtlicher Dokumente, Nachweise und Auskünfte, die nach seinem Ermessen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind und sich auf den rechtlichen oder steuerrechtlichen Status, den Wohn- oder Geschäftssitz und die berufliche und persönliche Situation des Kunden beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Finanzinstitut auf erste Aufforderung exakte Angaben zu machen, es unverzüglich über jegliche Änderung dieser Angaben zu informieren und ihm auf einfache Aufforderung jegliche zusätzliche Information, die das Finanzinstitut für die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen erforderlich hält bzw. die aufgrund rechtlicher oder gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind, zu liefern.

Unvollständige Angaben/Dokumente und/oder die Weigerung des Kunden, dem Finanzinstitut schnellstens diese Angaben/Dokumente zukommen zu lassen, stellen ein Hindernis für die Erbringung von Dienstleistungen durch das Finanzinstitut oder sogar ein Hindernis für die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit dem Finanzinstitut dar. Folglich behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, alle Konten des betroffenen Kunden zu blockieren oder die Geschäftsbeziehung mit diesem Kunden ohne Frist zu kündigen.

2.2. Der Kunde verpflichtet sich, das Finanzinstitut zu informieren, wenn er seiner Auffassung nach in den USA gemäß den Bestimmungen der US-amerikanischen Steuergesetzgebung steuerpflichtig ist („US-Person“). Das Finanzinstitut haftet in keinem Fall für Schäden, die infolge einer versäumten Übermittlung dieser Informationen oder einer falschen oder irrtümlichen Erklärung seitens des Kunden entstehen.

2.3. Sofern es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person handelt, verpflichtet er sich, das Finanzinstitut unverzüglich über jede Änderung seiner Geschäftsfähigkeit, seines Wohnsitzes oder steuerlichen Status und seiner persönlichen Situation zu informieren.

Das Finanzinstitut haftet in keinem Fall für nachteilige oder sonstige Folgen, die durch oder in Verbindung mit der Geschäftsunfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer und Anspruchsberechtigten entstehen können.

2.4. Sofern es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt, hat er eine Kopie seiner Gründungsurkunde und der Änderungen seiner Satzung, der Bekanntmachungen bezüglich von Vertretungsvollmachten, eine Kopie der Eintragung ins Handelsregister sowie gegebenenfalls Kopien weiterer offizieller Dokumente (z. B. Niederlassungsbewilligung, Mehrwertsteueranmeldung etc.) vorzulegen.

Das Finanzinstitut haftet in keinem Fall für Schäden, die infolge einer versäumten Übermittlung dieser Informationen oder einer falschen oder irrtümlichen Erklärung entstehen.

Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige oder sonstige Folgen, die durch die Unechtheit oder Ungültigkeit der Vollmachten der Bevollmächtigten, Organe und Vertreter von juristischen Personen sowie der gesetzlich oder gerichtlich eingesetzten Vertreter von geschäftsunfähigen Personen, von Unternehmen, die sich in Konkurs, unter Zwangsverwaltung, in einem gerichtlichen Liquidationsverfahren oder in einem ähnlichen vom Gesetz vorgesehenen und auf sie anwendbaren Verfahren befinden, verursacht werden.

2.5. In sämtlichen Fällen, in denen es nach Ermessen des Finanzinstituts und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, kann vom Kunden jegliche Information über den wirtschaftlich Begünstigten einer Geschäftsbeziehung, eines Kontos oder einer Transaktion verlangt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass das Finanzinstitut zur Erfüllung der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist, bei jedem ordnungsgemäß bevollmächtigten Dritten Auskünfte über die berufliche und persönliche Situation des Kunden einzuholen.

Der Kunde, natürliche Person; erklärt und bestätigt, dass er der wirtschaftlich Begünstigte der Geschäftsbeziehung, eines Kontos oder der mit dem Finanzinstitut vereinbarten Transaktionen ist und dass er in diesem Zusammenhang ausschließlich auf eigene Rechnung handelt.

2.6. Der Kunde gewährleistet die Echtheit sämtlicher durch ihn oder seinen Bevollmächtigten übermittelten Dokumente.

Er hält das Finanzinstitut bezüglich der Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit der diesem übermittelten Dokumente schadlos.

2.7. Die Person(en), die befugt ist (sind), dem Finanzinstitut Aufträge in Bezug auf ein Konto zu erteilen, lässt (lassen) diesem ein Muster ihrer Unterschrift zukommen. Die Kunden, insbesondere juristische Personen, sind verpflichtet, das Finanzinstitut schriftlich über jede Änderung hinsichtlich des Umfangs oder Gültigkeit der Zeichnungsbefugnisse zu informieren.

Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige oder sonstige Folgen, die durch oder in Verbindung mit der Unechtheit der Unterschriften auf Aufträgen entstehen.

2.8. Das Finanzinstitut macht den Kunden auf die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften aufmerksam, an die er persönlich aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnortes gebunden ist. Der Kunde muss sich im Besonderen an die Steuergesetze halten, denen er unterliegt und muss sicherstellen, dass alle an das Finanzinstitut zur Ausführung übermittelten Anweisungen und Order, diesen entsprechen. Das Finanzinstitut ist zu keinerlei Kontrollen in Bezug auf das Bestehen und die Beachtung dieser Regeln verpflichtet und ist nicht verantwortlich wenn der Kunde sich nicht an diese hält. Der Kunde entlastet das Finanzinstitut von jeglicher Verantwortung wenn er seinen persönlichen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden beim Finanzinstitut alle Kontoauszüge und Unterlagen, die er für die Erfüllung seiner steuerrechtlichen Verpflichtungen braucht, anzufordern.

Artikel 3: Einstufung der Kunden und Änderung der Kategorie

Im Rahmen der Wertpapier- und ergänzenden Dienstleistungen werden die Kunden vom Finanzinstitut als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei eingestuft. Der Anlegerschutz der Kunden hängt von ihrer Einstufung in eine dieser Kategorien ab. Sie gilt für alle Transaktionen, alle Wertpapier- und ergänzenden Dienstleistungen und alle gelieferten Produkte.

Die Kunden werden standardmäßig als Privatkunden eingestuft und genießen somit den höchsten Anlegerschutz bei der Erbringung von Dienstleistungen und Investmentaktivitäten. Wird ein Kunde nicht als Privatkunde eingestuft, d. h. als professioneller Kunde oder als geeignete Gegenpartei, wird er vom Finanzinstitut schriftlich über seine Einstufung informiert.

Der Privatkunde genießt den höchsten Anlegerschutz. Die Verhaltensregeln, zu denen das Finanzinstitut im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für den einzelnen Kunden verpflichtet ist, umfassen insbesondere die Verpflichtung:

- den Kunden zu informieren,
- die Angemessenheit der Anlageberatung oder der Portfolioverwaltung zu beurteilen,
- die Eignung des Produkts oder der Dienstleistung zu bewerten,
- die Aufträge zu den für den Kunden bestmöglichen Bedingungen auszuführen,
- die Aufträge zügig und fair zu bearbeiten.

Der professionelle Kunde ist weniger umfassend geschützt, da davon ausgegangen wird, dass er über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um selbstständig Anlageentscheidungen zu treffen und die mit diesen Anlagen verbundenen finanziellen Risiken zu verstehen und zu tragen. Die Verhaltensregeln, zu denen das Finanzinstitut im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für professionelle Kunden verpflichtet ist, umfassen die Verpflichtung:

- den Kunden zu informieren,
- die Aufträge zu den bestmöglichen Bedingungen auszuführen,
- die Aufträge zügig und fair zu bearbeiten.

Die geeignete Gegenpartei genießt den geringsten Anlegerschutz. Das Finanzinstitut braucht den Pflichten in Bezug auf die Information der Kunden, die Bewertung der Eignung und Angemessenheit, die Ausführung von Aufträgen zu den für den Kunden bestmöglichen Bedingungen und die Bearbeitungsregeln für Kundenaufträge nicht nachzukommen.

Ein Kunde kann unter bestimmten Bedingungen und im Einklang mit den geltenden Bestimmungen eine Änderung der Einstufung verlangen:

- Ein professioneller Kunde kann verlangen, als Privatkunde (höherer Anlegerschutz) oder als geeignete Gegenpartei (niedrigerer Anlegerschutz) eingestuft zu werden.
- Eine geeignete Gegenpartei kann die Einstufung als professioneller Kunde verlangen (höherer Anlegerschutz).
- Ein Privatkunde kann verlangen, als professioneller Kunde eingestuft zu werden (niedriger Anlegerschutz).

In jedem Fall prüft das Finanzinstitut den Änderungsantrag und entscheidet, ob dieser Änderungsantrag angenommen wird oder nicht. Der Kunde wird postalisch über seine neue Einstufung informiert. Zudem kann das Finanzinstitut von sich aus die Einstufung seiner Kunden ändern. In diesem Fall werden die betroffenen Kunden ordnungsgemäß per Post informiert.

Bei Kollektiv- oder Gemeinschaftskonten berücksichtigt das Finanzinstitut unter den Anlegerprofilen der Mitinhaber das am wenigsten riskante Profil, um die Anlagerichtlinie des Portfolios festzulegen.

Was die Wertpapierdienstleistungen betrifft, teilt das Finanzinstitut dem Kunden mit, in welche Kategorie er eingestuft wurde, und informiert ihn über die Folgen dieser Einstufung sowie die Möglichkeit eines Wechsels dieser Kategorie. Im Falle von Kollektiv- oder Gemeinschaftskonten berücksichtigt das Finanzinstitut bei der Einstufung der Mitinhaber das Profil desjenigen mit der geringsten Risikoneigung zur Festlegung der standardmäßigen Anlagerichtlinie für das Portfolio.

Was die Zahlungsvorgänge betrifft, teilt das Finanzinstitut dem Kunden mit, in welche Kategorie er eingestuft wurde, und informiert ihn über die Möglichkeit eines Wechsels dieser Kategorie sowie die Folgen dieser Einstufung. Unter Verbraucher versteht man :

- im Hinblick auf Zahlungsdienste eine natürliche Person, die im Rahmen der Zahlungsdienstverträge mit dem Finanzinstitut zu einem anderen Zweck als ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.
- nach den Bestimmungen des luxemburgischen Verbraucherschutzgesetzes ganz allgemein jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht im Rahmen ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen.

Die Einstufung eines Kunden, der ein „Nicht-Verbraucher“ ist, in die Kategorie „Verbraucher“, erfolgt mit sofortiger Wirkung, sobald der Kunde der Definition eines „Verbrauchers“ gemäß nachstehendem Absatz entspricht.

Die Einstufung eines Kunden, der ein „Verbraucher“ ist, in die Kategorie „Nicht-Verbraucher“, erfolgt unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde der Definition eines „Verbrauchers“ gemäß nachstehendem Absatz nicht mehr entspricht.

Artikel 4: Notwendige Informationen für die Erbringung bestimmter Wertpapier- und Zahlungsdienstleistungen

Die Erbringung bestimmter Wertpapierdienstleistungen für Kunden erfordert eine Kundendokumentation, die vollständig und stets auf dem neuesten Stand sein muss. Die Dokumentation enthält Angaben über die finanzielle Situation/Fähigkeit Verluste zu tragen des Kunden und seine Anlageziele (darin enthalten seine Präferenzen im Bereich der Nachhaltigkeit)/Risikotoleranz betreffend die Anlagen (bei Portfolioverwaltungs- oder Anlageberatungsleistungen) sowie seine Erfahrung und seine Kenntnisse im Anlagebereich in Bezug auf die angebotene oder gewünschte Produkt- oder Servicekategorie.

Eine Anlageberatung entspricht individuellen Empfehlungen an einen Kunden auf dessen Wunsch oder auf Initiative des Finanzinstituts betreffend ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne der MiFID (Markets in Financial Instruments Directive).

Das Finanzinstitut bietet eine nicht unabhängige Anlageberatung auf der Grundlage einer Reihe von Finanzinstrumenten, die vom Finanzinstitut oder von anderen Stellen mit engen Verbindungen oder anderen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum Finanzinstitut ausgegeben oder angeboten werden. Das Finanzinstitut unterliegt im Rahmen der nicht unabhängigen Anlageberatung weniger strengen Regeln, unter anderem hinsichtlich des Verfahrens zur Auswahl der empfohlenen Finanzinstrumente oder der Beziehungen zu den Emittenten oder Anbieter der vorgeschlagenen Finanzinstrumente.

Die dem Kunden erteilte nicht unabhängige Anlageberatung kann beruhen auf:

- einer beschränkten Analyse der auf dem Markt verfügbaren Finanzinstrumente. So bevorzugt das Finanzinstitut möglicherweise Anlagefonds oder strukturierte Produkte, die von Unternehmen mit engen oder vertraglichen Beziehungen zur Bank aufgelegt oder angeboten werden.
- Investmentfonds, börsennotierten Fonds (Exchange Traded Funds – ETFs), strukturierten Produkten, Anleihen auf der Liste der Produkte, die dem Kunden beim Finanzinstitut zur Verfügung stehen.

Das Finanzinstitut ist nicht verpflichtet, eine regelmäßige Bewertung der Eignung der empfohlenen Finanzinstrumente vorzunehmen

Des Weiteren ist es bei der Erbringung von Zahlungsvorgängen Aufgabe des Kunden, dem Finanzinstitut alle zweckmäßigen Auskünfte zu erteilen, die seine Einstufung in die Kategorie „Verbraucher“ oder „Nicht-Verbraucher“ ermöglichen.

Der Kunde verpflichtet sich, diese Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen, sicherzustellen, dass die dem Finanzinstitut erteilten Auskünfte exakt sind, und das Finanzinstitut unverzüglich über jegliche Änderung dieser Daten zu informieren.

Der Kunde verpflichtet sich, dem Finanzinstitut auf einfache Aufforderung jegliche weitere Auskunft zu erteilen, die das Finanzinstitut im Rahmen der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung für erforderlich erachtet bzw. die aufgrund rechtlicher oder gesetzlicher Vorschriften verlangt werden.

Unvollständige Angaben und/oder die Weigerung des Kunden, Angaben zu machen, stellen ein Hindernis für die Erbringung von Wertpapier- und Zahlungsvorgängen durch das Finanzinstitut oder sogar für die Aufnahme oder Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen mit dem Finanzinstitut dar.

Artikel 5: Bankgeheimnis

5.1. Das Bankgeheimnis, das kraft der anwendbaren Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute gilt, findet auf alle Personen Anwendung, die in beliebiger Funktion an der Erbringung von Dienstleistungen bzw. an der Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts beteiligt sind. Demzufolge erteilt das Finanzinstitut Dritten keinerlei Auskünfte, weder in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden noch auf die durch den Kunden durchgeführten Transaktionen (nachfolgend als „die Auskünfte“ bezeichnet), es sei denn es liegt hierzu eine Anweisung oder ausdrückliche Zustimmung des Kunden vor.

5.2. In bestimmten, finanzgesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen, die für alle Luxemburger Finanzinstitute gelten, ist das Finanzinstitut außerdem verpflichtet, die von Justiz- oder Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen besonderen rechtlichen Kompetenzen angeforderten Auskünfte zu erteilen.

5.3. Das Finanzinstitut kann bestimmte Dienstleistungen, Aufgaben und/oder Tätigkeiten ganz oder teilweise an regulierte oder nichtregulierte Drittanbieter mit Sitz in Luxemburg oder im Ausland (nachstehend „Dienstleister“ genannt) per Untervertrag auslagern, mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die dem Kunden bereitgestellten Dienstleistungen optimal und gemäß hohen Qualitätsstandards erbracht werden, und auch um den aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sich die technischen Ressourcen in Form von qualifizierten Fachkräften zu beschaffen. Insbesondere werden Aufgaben und Tätigkeiten teilweise oder ganz per Untervertrag ausgelagert, die im „Anhang betreffend die ausgelagerten Dienste“ aufgeführt sind (nachfolgend als „ausgelagerte Dienste“ bezeichnet).

5.4. Das Finanzinstitut vergewissert sich und wird sich vergewissern, dass alle relevanten aufsichtsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, und dass die ausgelagerten Dienste gemäß den in Luxemburg geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen erbracht werden. Die Dienstleister unterliegen entweder von Gesetzes wegen einem Berufsgeheimnis oder sind vertraglich an die Einhaltung strenger Geheimhaltungsregelungen gebunden. Der Kunde erkennt hiermit an und akzeptiert, dass nicht alle Dienstleister automatisch den luxemburgischen Vorschriften zum Berufsgeheimnis unterliegen, und dass das für sie geltende Berufsgeheimnis/die für sie geltende Geheimhaltungspflicht weniger streng sein kann als die luxemburgischen Vorschriften zum Berufsgeheimnis. Unter bestimmten Bedingungen und trotz ihrer Verpflichtung zur Geheimhaltung, können die Dienstleister gesetzlich dazu verpflichtet sein, Auskünfte an Dritte und insbesondere an Justiz- oder sonstige Behörden weiterzugeben. Der Kunde weist hiermit das Finanzinstitut an, im Rahmen der betreffenden ausgelagerten Dienste auf Dienstleister zurückzugreifen, und er gibt seine ausdrückliche Zustimmung zur Übertragung und Weitergabe all jener Auskünfte an die Dienstleister, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der per Untervertrag ausgelagerten Aufgaben und Tätigkeiten notwendig sind, wobei die für das Finanzinstitut geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

5.5. Soweit es die geltenden Gesetze und aufsichtsrechtlichen Vorschriften erlauben, bestätigt der Kunde sein Einverständnis, alle Folgen zu tragen, die sich aus der Übertragung und/oder Weitergabe der Auskünfte an die Dienstleister ergeben, und er akzeptiert, dass das Finanzinstitut keinerlei Haftung für Verluste, Schäden oder Kosten übernimmt, die im Zusammenhang mit den Übertragungen oder Weitergaben der oben genannten Auskünfte verursacht wurden bzw. entstanden sind.

5.6. Im Rahmen der vorvertraglichen und vertraglichen Beziehungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bedarf an Beratung und Unterstützung betreffend Produkte von Drittunternehmen, die Partner des Kreditinstituts sind („die Partner“), welche im Anhang „Partner“ aufgeführt sind und dem Kunden angeboten werden und der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, erlaubt der Kunde dem Finanzinstitut die nachfolgend beschriebenen ihn betreffenden Daten und Unterlagen zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern sowie diese an die Partner zu übermitteln und entbindet es diesbezüglich spezifisch seiner Pflicht zum Bankgeheimnis.

Die Daten und Unterlagen sind insbesondere diejenige die das Finanzinstitut sowohl bei jeder Erstanfrage im Zusammenhang mit dem betreffenden Produkt als auch während des Vertragsverhältnisses zur Aktualisierung der zugehörigen Vertragsunterlagen erhalten hat:

-persönliche Kontaktdaten, d.h. Name, Vorname(n), Postanschrift, Telefonnummer(n), Faxnummer, E-Mail-Adresse(n);

-persönliche Merkmale wie Nationalität(en), Geburtsdatum und -ort, Beruf, Familienstand ;

-Ausweisdokumente wie Personalausweis, Reisepass(e), Steueridentifikationsnummer, Sozialversicherungsnummer.

Diese Ermächtigung gilt auch für jede spätere Mitteilung, die nach einem ausdrücklichen vorherigen Antrag der Partner zu diesem Thema im Zusammenhang mit der Aktualisierung ihrer Datenbank an diese gerichtet wird.

Die Partner und das Kreditinstitut dürfen die ihnen übermittelten Daten und Unterlagen für die Prüfung, Auswertung und Bearbeitung der Kundenakte, während der durch die geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen verwenden.

5.7. Für die Dauer, in der der Kunde eine Vertragsbeziehung mit dem Finanzinstitut unterhält, werden die Auskünfte an die Dienstleister übertragen und/oder stehen die Auskünfte den Dienstleistern und Partnern zur Verfügung. Ein unmissverständlicher Widerruf der Einwilligung durch den Kunden, der unbedingt schriftlich an das Finanzinstitut erfolgen muss, stellt eine Kündigung der Vertragsbeziehung dar, die an dem Tag rechtswirksam wird, an dem das Finanzinstitut den Widerruf erhalten hat, unbeschadet des Rechts des Finanzinstituts, die an die Dienstleister und Partner zu den oben genannten Zwecken übertragenen Auskünfte während der gemäß den Richtlinien des Finanzinstituts und/oder gemäß den geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Aufbewahrungsdauer zu bewahren.

Artikel 6: Korrespondenz

6.1. Die für den Verbraucherkunden bestimmte Mitteilung wird ihm in der vom Verbraucherkunden gewählten Häufigkeit und zu den geltenden Tarifen über das Online-Banking R-Net übermittelt, außer wenn diese Mitteilung gesetzlich oder vorschriftsmäßig per Einschreiben erfolgen muss oder wenn das Finanzinstitut sich für einen anderen Kommunikationskanal entschieden hat oder entscheiden wird. Sollte ein Verbraucherkunde den R-Net-Dienst nicht abonniert haben oder dessen Zugang zum R-Net vom Kreditinstitut verweigert wird, wird ihm jede Mitteilung per Post zu den geltenden Tarifen mitgeteilt.

Alle Mitteilungen an den Nicht-Verbraucher-Kunden werden per Post oder in der zwischen dem Nicht-Verbraucher-Kunden und dem Kreditinstitut vereinbarten Weise zu den geltenden Tarifen geliefert oder zur Verfügung gestellt.

6.2. Mitteilungen gelten als dem Empfänger ordnungsgemäß zugegangen, wenn sie seitens des Finanzinstituts über den gewählten Weg an den Kunden gesandt wurden. Bei Tod des Kunden, natürliche Person, werden die Mitteilungen des Finanzinstituts weiterhin wirksam an seine letzte bekannte Adresse oder an die Adresse eines der Erben zugestellt.

Adressänderungen sind dem Finanzinstitut an seinen Schaltern, per Brief oder durch ein sonstiges zulässiges Kommunikationsmittel mitzuteilen und müssen mit der oder den Unterschriften versehen sein, die bei dem Finanzinstitut zur Nutzung des Kontos hinterlegt wurden.

Für sämtliche Schreiben und Dokumente, die seitens des Finanzinstituts an einen Kunden oder für Rechnung eines Kunden an eine dritte Person gesandt werden, trägt der Kunde das Versandrisiko. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige oder sonstige Folgen, die durch den Nichterhalt dieser Mitteilungen durch den Kunden entstehen.

6.3. Wird eine Mitteilung mit dem Vermerk, dass der Empfänger unbekannt oder unbekannt verzogen ist, an das Finanzinstitut zurückgesandt, ist es berechtigt, diese Mitteilung in seinen Unterlagen aufzubewahren. Dies gilt auch für alle weiteren Schreiben, die an die gleiche Adresse des Kunden zugestellt werden sollen und die Sendefrequenzen abzuändern, wofür dieser die Haftung trägt. In diesem Fall ist das Finanzinstitut berechtigt, dem Kunden die für die Domizilierung dieser Schreiben geltenden Preise in Rechnung zu stellen. Das Finanzinstitut kann in diesem Fall eigenmächtig mit der Herstellung von Mitteilungen an den Kunden aufhören und dies bis zur ausdrücklichen Anfrage des Kunden die Wiederherstellung der Mitteilungen zum Einstellungsdatum wiederanlaufen zu lassen.

6.4. Jeglicher Versand von Bargeld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten erfolgt ausschließlich auf Risiko, Kosten und Gefahr des Kunden. Das Finanzinstitut haftet nur für Risiken, die durch eine Versicherung gedeckt sind und nur insoweit, als die Schadenfälle von der Versicherung übernommen werden. Spezielle Risiken werden nur auf förmliche Anweisung hin, die dem Finanzinstitut schriftlich erteilt werden muss, gedeckt. Das Finanzinstitut ist grundsätzlich nicht verpflichtet, ohne förmliche Anweisung des Kunden eine Versicherung abzuschließen.

6.5. Das mit dem Versand von Zahlungsmitteln an den Kunden oder sonstiger personenbezogener Sicherheitsdaten verbundene Risiko geht zu Lasten des Finanzinstituts. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die Zahlungsmittel per Einschreiben mit Rückschein auf Kosten des Kunden an diesen zu versenden.

6.6. Die Korrespondenz in Bezug auf Transaktionen, die vom Finanzinstitut für Rechnung mehrerer Personen ausgeführt werden, wird an die von den entsprechenden Personen angegebene Adresse gesandt, oder, falls keine entsprechende Angabe gemacht wurde, an die Adresse einer dieser Personen.

6.7. Als gültiger Nachweis des Versands der Korrespondenz an den Kunden gilt die Vorlage der Kopie der entsprechenden Korrespondenz durch das Finanzinstitut. Das Datum auf dem Doppel oder auf der Versandliste, das/die sich im Besitz des Finanzinstituts befindet, gilt als das Versanddatum.

6.8. Der Schriftverkehr, der beim Finanzinstitut aufbewahrt wird, gilt als an dem Tage zugestellt, auf welchen er datiert ist. Das Doppel gilt als Beweis für den Versand.

6.9. Sollte der Kunde Dokumente, Kontoauszüge oder sonstige Mitteilungen in Bezug auf eine bestimmte Transaktion nicht innerhalb der normalen Postlaufzeiten erhalten haben, ist er verpflichtet, dies dem Finanzinstitut unverzüglich mitzuteilen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat.

6.10. Das Finanzinstitut haftet nicht für Folgen, die sich möglicherweise aus der Aufbewahrung sowie eventuell aus der Abholung, der Nichtabholung oder der verspäteten Lieferung der an ihren Schaltern domizilierten Dokumente oder Korrespondenz ergeben.

6.11. Das Finanzinstitut behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden die banklagernde Korrespondenz in Fällen, in denen dies nach Ermessen des Finanzinstituts erforderlich ist, zuzusenden. Desgleichen behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, sich auf beliebige Art, insbesondere auf dem Postweg, mit dem Kunden in Verbindung zu setzen, wenn dies nach dem Ermessen des Finanzinstituts erforderlich oder ein entsprechendes Vorgehen gemäß den geltenden Vorschriften zwingend oder zulässig ist.

6.12. Grundsätzlich können in einer Niederlassung banklagernde Kontoauszüge und Mitteilungen, die vom Kunden nicht abgeholt wurden, sowie Kontoauszüge und Mitteilungen, die nicht zugestellt werden konnten beziehungsweise nicht angenommen und daher an die Niederlassung zurückgesandt wurden, seitens des Finanzinstituts nach Ablauf einer Frist von 12 Monaten ab dem Datum des Kontoauszuges oder der Mitteilung eigenmächtig vernichtet werden.

Artikel 7: Sprachen

Das Finanzinstitut ist berechtigt, mit dem Kunden in der mit ihm vereinbarten Sprache oder, sofern möglich, in der Muttersprache des Kunden oder jeder anderen Sprache, die der Kunde versteht, zu kommunizieren. Diese Klausel kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass dem Finanzinstitut hierdurch eine Verpflichtung entsteht.

Artikel 8: Bereitstellung von Informationen und Mitteilung

8.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass alle Mitteilungen des Finanzinstituts an seine Kunden als Ausdruck, mittels Internet oder in jeder sonstigen vereinbarten Form bereitgestellt werden. In Ermangelung einer gegenteiligen Vereinbarung wird jede Änderung dieser Informationen den Kunden durch eines dieser Mittel mitgeteilt.

8.2. Der Kunde erkennt zudem an, dass das Finanzinstitut und externe Dienstleister, auf die zurückgegriffen werden kann, sich das Recht vorbehalten, innerhalb des auf diesem Gebiet anwendbaren gesetzlichen und/oder regulatorischen Rahmens die Übermittlung von Informationen, Bekanntmachungen, Abstimmungen und anderer Mitteilungen an die oder von der börsennotierten Gesellschaft ausschließlich über www.raiffeisen.lu oder anderer frei wählbaren elektronischen Wege vorzunehmen.

8.3. Werden die Mitteilungen der Bank auf seiner Website www.raiffeisen.lu bereitgestellt, so gelten sie am Tag nach der Einstellung auf der Website als dem Kunden zugestellt.

Artikel 9: Telefonische Aufträge und elektronische Kommunikation

9.1. Die Übermittlung von Aufträgen mittels Fax, Telefon oder E-Mail ist ausdrücklich ausgeschlossen. Nichtsdestotrotz, kann das Finanzinstitut sich ausnahmsweise, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein und ohne eine Verantwortung hierfür zu übernehmen, damit einverstanden erklären per Fax, Telefon oder E-Mail übermittelte Anweisungen auszuführen.

Der Kunde erklärt sich der Risiken im Zusammenhang mit der Benutzung der Kommunikationsmittel, gemäß vorangehendem Abschnitt, bewusst zu sein, diese zu verstehen und verpflichtet sich im Voraus, insbesondere in folgenden Fällen alle Konsequenzen zu tragen und die alleinige Verantwortung zu übernehmen (nicht erschöpfende Liste):

- Identitätsbetrug, Diebstahl, Verlust, oder Änderung von Daten aufgrund einer unbefugten Benutzung durch eine dritte Person der Kommunikationsmittel, die der Kunde zur Übertragung der Aufträge an das Finanzinstitut benutzt;
- fehlerhafte Ausführung aufgrund von Missverständnissen oder Nichtausführung der Aufträge, die aus der Übermittlung von Aufträgen per Fax, Telefon oder E-Mail erfolgen können;
- Verlust oder verspätete Ausführung eines übertragenen Auftrags, der/die sich aus technischen Problemen des IT-Systems, einer Überbelastung des Internets, einer wegen Wartungsarbeiten bedingten Unterbrechung usw. ergeben können;
- Abfangen oder Kopieren der durch E-Mail übertragenen Informationen, insbesondere wenn diese ein Virus beinhalten;
- Aufgrund der Abwesenheit des Ansprechpartners der Bank (Auftragsempfänger), nicht ausgeführte oder verspätete Ausführung eines Auftrages, der per E-Mail übermittelt wurde;
- Missdeutung der durch den Kunden erteilten Anweisungen, wenn es sich um Aufträge handelt die aus der Entfernung aufgegeben werden.

Folglich akzeptiert der Kunde ausdrücklich auf jegliche Anfechtung bezüglich der Ausführung von Aufträgen, die per Fax, Telefon oder E-Mail übermittelt wurden, zu verzichten.

Das Finanzinstitut behält sich jedoch das Recht vor, vor der Ausführung dieser Aufträge eine mündliche oder schriftliche Bestätigung derselben vom Kunden zu verlangen. Es behält sich des Weiteren das Recht vor, die Ausführung der Aufträge in einer der im ersten Absatz dieses Artikels und im Artikel 9.2 beschriebenen Form auszusetzen, wenn es der Auffassung ist, dass der Auftrag unvollständig oder unklar ist oder wenn Zweifel an seiner Echtheit bestehen. Zu diesem Zweck behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, den Kunden je nach Fall per Telefon, Telefax, E-Mail, Post oder Online-Banking zu kontaktieren. Es wird sich bemühen, das Kommunikationsmittel zu wählen, mit dem der Kunde am schnellsten erreicht werden kann.

Übermittelt der Kunde dem Finanzinstitut ein Schriftstück, das einen auszuführenden Auftrag bestätigt oder ändert, ohne jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Bestätigung oder eine Änderung handelt, kann das Finanzinstitut dieses Schriftstück als neuen zusätzlichen Auftrag ansehen.

9.2. Falls der Kunde das Finanzinstitut darum bittet, telefonisch oder per elektronische Mitteilung erteilte Aufträge oder Transaktionen anzunehmen und durchzuführen ermächtigt er das Finanzinstitut ausdrücklich dazu, Telefongespräche oder elektronische Mitteilungen zwischen ihm und dem Finanzinstitut zu Kontrollzwecken sowie zum Nachweis der erteilten Aufträge und durchgeführten Transaktionen aufzuzeichnen. Die entsprechenden Aufzeichnungen unterliegen selbstverständlich dem Bankgeheimnis und dürfen keinen anderen Zwecken als den vorerwähnten dienen. Eine Aufzeichnung kann vor Gericht mit der gleichen Beweiskraft wie ein Schriftstück eingesetzt werden. Das Finanzinstitut und der Kunde vereinbaren, dass die seitens des Finanzinstituts durchgeführte telefonische Aufzeichnung als Nachweis der Einzelheiten des übermittelten Auftrags gilt. Der Kunde, der die Aufträge betreffend Wertpapiergeschäfte per Telefon oder elektronische Mitteilung angeordnet hat, hat das Recht sich auf Anfrage beim Finanzinstitut und gemäß den mit ihm vereinbarten Bestimmungen Zugang zu diesen Aufzeichnungen, zu verschaffen.

9.3. Bei Transaktionen, bei denen die handschriftliche Unterschrift durch ein elektronisches Identifizierungsmittel oder eine elektronische Unterschrift, die persönlich und vertraulich sind, ersetzt wurde, wie zum Beispiel die Eingabe einer Identifikationsnummer auf einer Tastatur oder die elektronische Übermittlung eines Passwortes, oder ein anderes vom Finanzinstitut eingesetzten oder einzusetzenden technisches Verfahren (wie z.B. eine Unterschrift auf dem Bildschirm eines Tablet-PC) ist diese Unterschrift dem Kunden gegenüber mit gleicher Wirkung wie die handschriftliche Unterschrift wirksam.

9.4. Das Finanzinstitut bewahrt diese Aufzeichnungen, die gemäß dem obengenannten Punkt 9.2. durchgeführt werden, im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung auf.

Außer im Bereich der Wertpapiergeschäfte, kann die Nichtaufzeichnung oder Nichtaufbewahrung in keinem Fall gegen das Finanzinstitut verwendet werden.

Artikel 10: Konteneinheit, Aufrechnungsbefugnis und Verbundenheit von Transaktionen

10.1. Im Einklang mit den Gesetzen, Verordnungen und Konventionen, denen Konten unterliegen, die einem besonderen Zweck dienen (z.B. zugunsten von Notaren, Vormündern oder Zwangsverwaltern), bilden sämtliche Konten eines Kunden, deren Inhaber oder Mitinhaber der entsprechende Kunde ist, unabhängig davon, ob die entsprechenden Konten in einer einzigen oder in verschiedenen Währungen eingerichtet wurden, ob es sich bei ihnen um Sonder- oder um unterschiedliche Konten handelt, ob sie befristet oder sofort fällig sind oder ob unterschiedliche Zinsen für sie verrechnet werden, tatsächlich und rechtlich lediglich die Unterkonten eines einzigen und unteilbaren Kontokorrents, dessen Haben- oder Sollposition in Bezug auf das Finanzinstitut erst nach der Umwandlung der Fremdwährungssalden in das in Luxemburg geltende gesetzliche Zahlungsmittel zum Tageskurs bei Rechnungsabschluss entsteht.

Der Saldo des Einzelkontos nach der Umwandlung wird durch die dinglichen und persönlichen Sicherheiten garantiert, mit denen eines der Unterkonten behaftet ist. Dieser Saldo sowie die Sollzinsen und Kosten sind sofort fällig.

10.2. Unbeschadet des Vorstehenden wird vereinbart, dass das Finanzinstitut das Recht hat, den Sollsaldo eines Unterkontos ohne vorherige Mahnung oder Genehmigung jederzeit mit dem Guthabensaldo eines beliebigen anderen Unterkontos aufzurechnen, und zwar bis zur Höhe des Sollsaldos des letztgenannten Kontos, dies unter Vornahme von Fremdwährungsumrechnungen.

Des Weiteren, kann das Finanzinstitut, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein, ein gegebenenfalls vorhandenes Soll auf einem Konto mit dem Guthaben auf einem anderen Konto des gleichen Kunden, wenn nötig durch den Verkauf bis zum entsprechenden Betrag von durch das Finanzinstitut frei wählbaren Finanzinstrumenten ausgleichen.

10.3. Sämtliche Transaktionen zwischen dem Kunden und dem Finanzinstitut bilden ein gemeinsames Rechtsverhältnis (Konnexität). Das Finanzinstitut ist folglich berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verweigern, falls der Kunde einer beliebigen seiner Verpflichtungen nicht nachkommen sollte.

Artikel 11: Garantien zugunsten des Finanzinstituts, generelles Pfandrecht

11.1. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Forderungen, Vermögenswerte, Wertpapiere, Handelspapiere und Waren, die dem Kunden gehören und entweder beim Finanzinstitut oder im Namen des Finanzinstituts, aber auf Risiko und Gefahr des Kunden bei einem Dritten hinterlegt sind, gemäß der in diesem Fall anwendbaren Gesetzgebung zugunsten des Finanzinstituts als Sicherheit und Garantie für die Begleichung seiner Forderungen beliebigen Ursprungs eingesetzt werden. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, sein Pfand gemäß der jeweils anwendbaren Gesetzgebung zu verwerten.

11.2. Unbeschadet besonderer Garantien, die ihm geleistet wurden oder von solchen, die aus den vorhergehenden Bestimmungen folgen, hat das Finanzinstitut das Recht, jederzeit die Bestellung von Garantien oder die Erhöhung der ihm bereits geleisteten Garantien zu verlangen, um sich gegen alle Risiken, die es aufgrund der mit dem Kunden durchgeführten Transaktionen eingeht, abzusichern, ganz gleich ob diese fällig oder befristet sind, vorbehaltlos oder mit einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung behaftet sind.

ARTIKEL 12: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN, VIDEOÜBERWACHUNG UND TELEFONISCHE AUFZEICHNUNGEN

12.1. Das Finanzinstitut verarbeitet und erfasst in Übereinstimmung mit der europäischen und luxemburgischen Gesetzgebung personenbezogene Daten über den Kunden. Diese Verarbeitungen sind für die Bereitstellung der Dienste an den Kunden, die Funktionsfähigkeit des Finanzinstitutes und dessen Konformität mit den anwendbaren gesetzlichen Obliegenheiten erforderlich. Bestimmte Verarbeitungen erfolgen im Rahmen bestimmter Aktionen (Spiele, Wettbewerbe). Informationen über diese Verarbeitungen und die Rechte der Kunden können auf der Internetseite des Finanzinstitutes unter der Rubrik „Datenschutz“ eingesehen werden oder sind auf Anfrage beim Datenschutzbeauftragten (DPO) des Finanzinstitutes erhältlich:

- Per Email: „charge-de-protection@raiffeisen.lu“
- Per Post:
Banque Raiffeisen
Chargé de Protection des Données
BP 111
L-2011 Luxembourg

Die Videoüberwachung in bestimmten Bereichen der Räumlichkeiten des Finanzinstitutes, sowie die telefonischen Aufzeichnungen von bestimmten Telefonleitungen des Finanzinstitutes erfolgen unter Beachtung der anwendbaren Gesetzgebung und Reglementierung. Informationen zu diesen

Verarbeitungen können auf der Internetseite des Finanzinstitutes unter der Rubrik „Datenschutz“ eingesehen werden und sind in den Filialen erhältlich.

12.2. Das Finanzinstitut kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des automatischen Datenaustauschs von Informationen im Bereich der Besteuerung verschiedene Daten offen legen; in diesem Rahmen ist das Finanzinstitut verpflichtet an die in Luxemburg für die direkte Besteuerung zuständige Steuerbehörde die angeforderten Informationen, im Besonderen die Identität, die Kontonummern, die Salden und Bankeinkünfte der in einem Land der Europäischen Union außerhalb Luxemburgs oder in einem anderen am internationalen Austausch von Steuerdaten teilnehmenden Land ansässigen Kunden zu übermitteln, die diese dann an die zuständigen ausländischen Behörden am Wohnort des Kunden weiterleitet.

Die nicht fristgerechte Beantwortung einer Auskunftsanfrage des Finanzinstituts an den Kunden in diesem Rahmen hat Folgen für die Übermittlung der Daten an die für die direkte Besteuerung zuständige Steuerbehörde in Luxemburg.

Das Finanzinstitut kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gezwungen sein verschiedene Informationen bezüglich der Identität von Aktionären an börsennotierte Unternehmen (unabhängig davon in welchem Land diese ihren Hauptsitz haben) weiterzuleiten. Diese Informationen erlauben die Identität der Aktionäre festzustellen und beinhalten zumindest:

- Name und Kontaktdaten (die vollständige Adresse und, sofern verfügbar, die E-Mail-Adresse) und falls es sich um juristische Personen handelt, deren Registernummer oder, falls keine Registernummer verfügbar ist, eine eindeutige Kennung, wie etwa die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier);
- die Zahl der vom Aktionär gehaltenen Aktien; und
- falls dies vom Unternehmen angefordert wird eine oder mehrere folgender Informationen: die gehaltenen Aktienkategorien oder -gattungen sowie das Datum ihres Erwerbs.

12.3. Die Verarbeitung der persönlichen Daten bei bestimmten Transaktionen, im Besonderen Überweisungen (Zahlungsaufträge oder Einzugsermächtigungen) erfolgt durch das Finanzinstitut sowie durch andere spezialisierte Gesellschaften, wie z. B. SWIFT („Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication“), soweit wie sie für die Ausführung und Dokumentation der betroffenen Transaktionen notwendig ist. Diese Verarbeitung kann in Zentren erfolgen, die in anderen europäischen Ländern und in den USA angesiedelt sind und im Einklang mit der lokalen Gesetzgebung. Das bedeutet, dass die Behörden der betroffenen Länder den Zugang zu persönlichen Daten in diesen Zentren zwecks Erfüllung ihrer gesetzlichen Mission, inklusive zwecks Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus verlangen können. Der Kunde, der das Finanzinstitut beauftragt, einen Zahlungsauftrag oder ein anderes ähnliches Bankgeschäft auszuführen, weist das Finanzinstitut ausdrücklich an, dass die für die korrekte Abwicklung der Transaktion notwendigen Daten außerhalb Luxemburgs weitergegeben und verarbeitet werden, auch wenn in diesen Ländern kein der europäischen Gesetzgebung gleichwertiges Niveau zum Schutze personenbezogener Daten besteht.

Das Finanzinstitut kann im Rahmen der Überwachung seines Informatiksystems, der Verwaltung von Zwischenfällen und sicherheitsrelevanten Ereignissen sowie zum Schutz des Informatiksystems vor internen und externen Bedrohungen, sowie böswilligen Intrusionen, auf spezialisierte Unternehmen (die ihren Hauptsitz beziehungsweise ihre Filialen innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union haben) zurückgreifen und dies unabhängig vom PSF Status. Im Rahmen dieser Unteraufträge können die beauftragten und durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Finanzinstitut verbundenen Unternehmen, Zugang zu vertraulichen personenbezogenen Daten haben um ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und ihren Auftrag ordnungsgemäß erfüllen zu können. Die operationellen Aktivitäten, die mittels eines Fernzugriffs an ein spezialisiertes Unternehmen übertragen werden können, sind: die Überwachung, die Entdeckung und die Analyse von Zwischenfällen aus dem Bereich der Cybersicherheit durch Beschaffungsinstrumente und Korrelationsereignisse. Die beauftragten Unternehmen können sich anlässlich der Behebung von sicherheitsrelevanten Vorfällen in keinem Fall mit dem Finanzinstitut gehörenden Einrichtungen verbinden um dort Veränderungen vorzunehmen.

Im Rahmen der Ausführung von Wertpapiergeschäften durch externe Dienstleister (deren Hauptsitz innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union liegt) beziehungsweise der Lagerung von Wertpapieren bei externen Dienstleistern oder auch das Zurückgreifen auf externe Dienstleister bezüglich der Ausübung verschiedener Rechte während Generalversammlungen börsennotierter Unternehmen durch Kunden welche Aktien in letzteren halten, können diese nationalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften (zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche beziehungsweise der Terrorismusfinanzierung) oder andern Regeln unterliegen, die die Beschaffung sowie die Weitergabe von persönlichen Daten bezüglich der Kunden oder gegebenenfalls deren Handlungsbevollmächtigten, den Endbegünstigten, den letztlichen Auftraggebern von Wertpapieraufträgen an die jeweilige auf nationaler Ebene zuständige Justiz- oder Aufsichtsbehörde, an die Emittenten der Wertpapiere oder an andere mit der Ausführung von Wertpapiergeschäften oder mit der Lagerung der Wertpapieren beauftragte Dritte vorschreiben. In diesen Fällen ist das Finanzinstitut verpflichtet, die persönlichen Daten seiner Kunden, deren Handlungsbevollmächtigten, den Endbegünstigten, den letztlichen Auftraggebern von Wertpapieraufträgen an externe Dienstleister weiterzugeben. Der Kunde, beziehungsweise dessen Handlungsbevollmächtigte, bestätigen die Endbegünstigten und jeden betroffenen Dritten über die zuvor beschriebene Verpflichtung des Finanzinstitutes informiert und, sofern erforderlich, deren Anweisung und Zustimmung hierzu eingeholt zu haben, und diese dem Finanzinstitut auf einfaches Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde, beziehungsweise dessen Handlungsbevollmächtigte, weisen das Finanzinstitut ausdrücklich in ihrem eigenem Namen, dem Namen der Endbegünstigten sowie jedes anderen betroffenen Dritten an, dass die im Hinblick einer korrekten Abwicklung der Wertpapiergeschäfte, beziehungsweise Lagerung der Wertpapiere, notwendigen Daten an externe Dienstleister innerhalb oder außerhalb Luxemburgs weitergegeben und verarbeitet werden dürfen, weisen das Finanzinstitut an diese Weitergabe durchzuführen auch wenn in diesen Ländern kein der europäischen Gesetzgebung gleichwertiges Niveau zum Schutze personenbezogener Daten besteht. Diese Anweisung gilt ebenfalls für das Zurückgreifen auf externe Dienstleister bezüglich der Ausübung verschiedener Rechte während Generalversammlungen börsennotierter Unternehmen durch Kunden welche Aktien in letzteren halten.

12.4. Das Finanzinstitut kann vom Kunden die Lieferung der persönlichen Daten im Rahmen des Abschlusses oder der Ausführung von Dienstleistungsverträgen (im Besonderen jedoch ohne abschließend zu sein die betreffend seine Identität) verlangen. Die Lieferung dieser Daten ist obligatorisch. Im Fall der Weigerung der Kommunikation dieser Daten oder der späteren Ausübung der dem Kunden zustehenden gesetzlichen Rechte im Rahmen der Datenverarbeitung, die eine Einschränkung der legitimen Verarbeitungen der Daten durch das Finanzinstitut zur Folge haben, behält sich das Finanzinstitut das Recht vor die erwähnten Verträge nicht abzuschließen, beziehungsweise die betroffenen Verträge von Rechts wegen fristlos und ohne Entschädigung des Kunden zu kündigen.

Artikel 13: Finanz- und geschäftliche Auskünfte

Finanz- und geschäftliche Auskünfte werden den Kunden ohne Garantie oder Gewährleistung gemäß den banküblichen Usancen und unter Einhaltung des Bankgeheimnisses erteilt. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit der anschließenden Nutzung derselben durch den Kunden.

Artikel 14: Mandate und Vollmachten

14.1. Mandate und Vollmachten, soweit das Finanzinstitut diesen zustimmt, gelten bis zu ihrem Widerruf durch den Kunden oder bis zu jeglichem sonstigen Ereignis, das sie beendet. Eine Kündigung erfolgt gegenüber dem Finanzinstitut ordnungsgemäß per Einschreiben oder durch eine vom Kunden in der Niederlassung unterzeichnete Vollmachtskündigung.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung enden die Mandate und Vollmachten, die der Kunde dem Finanzinstitut oder Dritten im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden erteilt hat, mit dem Tod des Mandanten.

14.2. Das Finanzinstitut kann nicht für Transaktionen haftbar gemacht werden, die vor Erhalt der Mitteilung über das Ende des Mandats gemäß seinen Bestimmungen durchgeführt wurden.

14.3. Das Mandat unterliegt den Bestimmungen der Artikel 1984 ff. des Luxemburger Zivilgesetzbuches.

Artikel 15: Erbschaften

15.1. Das Finanzinstitut ist vom Tod eines Kunden oder seines Ehegatten unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Ausbleiben einer entsprechenden Benachrichtigung lehnt das Finanzinstitut für den Fall, dass die Mitinhaber oder Bevollmächtigten nach dem Tod des Kunden über dessen Guthaben oder Schließfach verfügen, jegliche Haftung ab.

15.2. Unbeschadet der besonderen Bedingungen, denen das Gemeinschaftskonto unterliegt, muss das Finanzinstitut unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Besitz der Beweisstücke, welche die Erbfolge belegen, sowie der schriftlichen Zustimmung aller Anspruchsberechtigten gelangen, bevor es diesen das Guthaben zurückgeben oder übertragen kann. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für die Echtheit der vorgelegten Beweisstücke.

15.3. Das Finanzinstitut kann jeder Bitte um Erteilung von Auskünften nachkommen, welche die Konten und das Vermögen des Erblassers betreffen und von einem gesetzlichen Erben oder Universalerben ausgehen, und eventuell entstandene Kosten mit der Erbmasse verrechnen.

15.4. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Anweisung richtet das Finanzinstitut die Korrespondenz in Verbindung mit den betroffenen Konten an die zuletzt bekannte Adresse oder an die Adresse eines der Erben.

15.5. Bei Tod eines Kunden, der eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt hat, kann sich der Bevollmächtigte das auf den Konten, welche Gegenstand der Vollmacht bilden, hinterlegte Guthaben nur dann aushändigen lassen:

- sofern er schriftlich bestätigt, die Erben des Vollmachtgebers von der Existenz des Vertrages in Kenntnis gesetzt zu haben;

- sofern er gegenüber dem Finanzinstitut unter seiner alleinigen und ausschließlichen Verantwortung die vollständige Identität der benachrichtigten Erben anzeigt sowie sämtliche sonstigen Informationen in Verbindung mit der Erbfolge des Vollmachtgebers bereitstellt, die seitens des Finanzinstituts verlangt werden. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die Vollmacht vorerst auszusetzen, um den Erben die Stellungnahme zu ermöglichen. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für die Genauigkeit und die Richtigkeit der seitens des Bevollmächtigten gemachten Angaben.

Artikel 16: Bestimmungen bezüglich der Beweiskraft

16.1. Die Bücher und Dokumente des Finanzinstituts gelten bis zum Beweis des Gegenteils als beweiskräftig. Beweise gegen vom Finanzinstitut vorgelegte Mikrofiches und EDV-Aufzeichnungen von Originaldokumenten können seitens des Kunden nur durch Dokumente mit gleicher Beweiskraft erbracht werden.

16.2. Der Kunde, der im Besitz einer mit einem Magnetstreifen und/oder einem Mikrochip versehenen Zahlungskarte ist, die ihm den Zugang zu elektronischen Bankterminals ermöglicht, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Nachweis für Transaktionen, die an Geldautomaten oder POS-Terminals durchgeführt wurden, mittels der Aufzeichnungen des Geldautomaten bzw. des POS-Terminalsystems erfolgt, und dass die entsprechenden Aufzeichnungen sowohl im Rahmen der Beziehungen zwischen dem Finanzinstitut und den Kunden als auch gegenüber Dritten maßgeblich sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Fälle, in denen der Kunde Transaktionen per Online-Banking oder Ferntransaktionen die mittels einer elektronischen Signatur oder sonstiger per Vereinbarung mit dem Kunden festgelegten Validierungsverfahren gesichert sind, durchführt.

Das Finanzinstitut ist berechtigt, zu seiner Entlastung, auch vor Gericht, Abschriften aller Dokumente und Schriftstücke vorzulegen, sofern diese Abschriften im Rahmen üblicher Verfahren und Prozesse erstellt wurden und den anwendbaren Gesetzesvorschriften entsprechen. Die Abschriften können daher ausgehend von Mikrofilmen, optischen Speichern oder jedem anderen geeigneten Träger erstellt werden.

Artikel 17: Kontoauszüge und Steuerbescheinigung

17.1. Der Kunde oder jede andere von ihm bezeichnete Person erhält in regelmäßigen Abständen Kontoauszüge, in denen die erfolgten Buchungen aufgeführt sind, so dass er die vorgenommenen Transaktionen nachvollziehen und kontrollieren kann.

17.2. Der Verbraucherkunde erhält die Kontoauszüge grundsätzlich zu den geltenden Tarifen in der von ihm gewählten Häufigkeit über das Online-Banking R-Net. Er kann sich jedoch auch für eine Zustellung in Papierform per Post entscheiden, und zwar in der von ihm gewählten Häufigkeit und zu den geltenden Tarifen. Falls ihm der Zugang zum R-Net-Onlinebanking vom Finanzinstitut verweigert wird, werden ihm die Kontoauszüge per Post zu den geltenden Tarifen geliefert oder zur Verfügung gestellt.

Der Nicht-Verbraucher-Kunde erhält die Kontoauszüge grundsätzlich in Papierform per Post in der von ihm gewählten Häufigkeit und zu den geltenden Tarifen, es sei denn, er hat ausdrücklich darum gebeten, sie ausschließlich über das R-Net zu erhalten.

17.3. Der Kontoauszug ändert in keiner Hinsicht die Art des Einzelkontos, insbesondere nicht dessen Unteilbarkeit.

17.4. Das Finanzinstitut haftet in keinem Fall für die Verwendung der auf dem Kontoauszug dargestellten Bankinformationen durch deren Empfänger.

17.5. Die Steuerbescheinigung ist ein Dokument, das den Kunden, die einen R-Gestion und/oder R-Conseil Vertrag abgeschlossen haben automatisch und allen anderen Kunden auf Anfrage, gemäß den geltenden Bankgebühren, ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 18: Reklamationen, Behebung von Irrtümern in Konten, Betrugsverdacht und außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren

18.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Dokumente und Kontoauszüge oder der Bereitstellung der Information auf elektronischen Datenträgern über Irrtümer in Kenntnis zu setzen, die in den ihm durch das Finanzinstitut zugesandten Dokumenten (unter Ausschluss der Steuerbescheinigung) und Kontoauszügen oder elektronischen Datenträgern enthalten sind. Falls keine entsprechende Reklamation erfolgt ist, gelten die dort wiedergegebenen Inhalte außer im Fall von offensichtlichen wesentlichen Fehlern als zutreffend, und es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die entsprechenden Dokumente und Kontoauszüge gebilligt hat.

Die Reklamationen bezüglich eines Börsenauftrags müssen dem Finanzinstitut, gemäß der Fristen und Bestimmungen in Artikel 84.8, gemeldet werden.

18.2. Sollte das Finanzinstitut dem Konto eines Kunden irrtümlich einen Betrag belastet oder gutgeschrieben haben, so ist es berechtigt, diesen Fehler zu beheben. Falls es sich dabei um eine Gutschrift handelt, die irrtümlich auf das Konto gebucht wurde, ist das Finanzinstitut berechtigt, das Konto mit dem entsprechenden Betrag zu belasten, und zwar auch ohne vorherige Einholung einer entsprechenden Genehmigung des Kunden.

18.3. Das Finanzinstitut verpflichtet sich, den Kunden auf gesichertem Weg zu informieren, wenn ein Betrugsverdacht, ein erwiesener Betrug oder eine Bedrohung der Sicherheit eines Zahlungsvorgangs vorliegt.

Das Finanzinstitut stellt dem Kunden ein von ihm gesichertes Verfahren zur Verfügung, welches dem Kunden ermöglicht, das Finanzinstitut über einen Betrugsverdacht, einen erwiesenen Betrug oder eine Sicherheitsbedrohung zu informieren.

Das Verfahren ist auf der Website www.raiffeisen.lu abrufbar.

18.4. Im Falle einer Beschwerde, muss der Kunde diese schriftlich beim Finanzinstitut einreichen. Falls der Kunde keine Antwort oder keine zufriedenstellende Antwort innerhalb eines Monats ab Versand seiner Beschwerde seitens des Finanzinstituts bekommt, hat er stets das Recht sich innerhalb eines Jahres ab Einreichung seiner Beschwerde beim Finanzinstitut an die „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ zu wenden.

Dies muss im Einklang mit den im CSSF Reglement 16-07 oder in jeder anderen dieser ersetzenden gesetzlichen Vorschrift, beschriebenen Modalitäten und Bedingungen erfolgen; das Reglement ist auf der Webseite www.cssf.lu abrufbar.

Artikel 19: Kündigung der Vereinbarungen

19.1. Bei Vereinbarungen zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden, für die keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vertraglich festgelegt wurde, kann jede der Parteien die gegenseitigen Beziehungen ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung jederzeit beenden.

19.2. In jedem Fall kann das Finanzinstitut die gegenseitigen Beziehungen ohne vorherige Mahnung mit sofortiger Wirkung jederzeit beenden, falls es feststellt, dass die Zahlungsfähigkeit seines Kunden gefährdet ist, die erhaltenen Sicherheiten unzureichend sind oder die geforderten Sicherheiten nicht gestellt wurden, oder es feststellt, dass es möglicherweise aufgrund einer Fortführung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haftbar gemacht werden kann oder die Transaktionen seines Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verstoßen scheinen oder sich nachteilig auf den Ruf des Finanzinstituts auswirken könnten. Gleiches gilt im Falle der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens oder der Verhängung einer Sperrung durch eine in- oder ausländische Behörde gegen den Kunden.

19.3. Nach der Kündigung der Vereinbarungen kann das Finanzinstitut dem Kunden das gesamte Konto- oder Depotguthaben auf beliebige Art und Weise zur Verfügung stellen. Diese Guthaben werden ab dem Zeitpunkt der Kündigung der Vereinbarungen nicht mehr verzinst.

Artikel 20: Beschränkung der Haftung des Finanzinstituts

Im Allgemeinen haftet das Finanzinstitut im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit seinen Kunden nur für grobes Verschulden. Es haftet nicht für Schäden in Verbindung mit oder infolge:

- (a) der Geschäftsunfähigkeit des Kunden, seiner Bevollmächtigten, Erben, Vermächtnisnehmer oder Rechtsnachfolger;
- (b) des Todes des Kontoinhabers, solange er dem Finanzinstitut nicht angezeigt wurde;
- (c) eines Irrtums in Bezug auf die Erbfolge des verstorbenen Kunden;
- (d) einer unrichtigen Bescheinigung durch den Bevollmächtigten eines verstorbenen Kunden bezüglich von Informationen, die über die Existenz der Vollmacht an die Erben gegeben wurden, sowie der unrichtigen Angabe der Identität der informierten Erben durch den Bevollmächtigten;
- (e) der Unechtheit oder Ungültigkeit der Vollmachten von Bevollmächtigten, Organen und Vertretern juristischer Personen, von Unternehmen, die sich in Konkurs, in Zwangsverwaltung, in einem gerichtlich angeordneten Liquidationsverfahren befinden oder mit anderen gesetzlichen Zwangsverwaltungs- oder Liquidationsmaßnahmen belegt wurden;
- (f) der Unechtheit von Unterschriften auf Aufträgen, die dem Finanzinstitut erteilt werden;
- (g) von Irrtümern und Verzögerungen bei der Übermittlung von Aufträgen sowie von Verzögerungen bei der Ausführung eines Auftrags, es sei denn, dass der Kunde das Finanzinstitut ausdrücklich über die Frist für die Ausführung des Auftrags informiert hat; in diesem Fall haftet das Finanzinstitut maximal für den Ausfall der Zinsen, die dieser Verzug zur Folge hat;
- (h) einer unterlassenen oder verspäteten Protesterhebung;
- (i) der Regelwidrigkeit von gerichtlichen oder außergerichtlichen Einspruchsverfahren;
- (j) der unterlassenen oder unrichtigen Einbehaltung von anfallenden Steuern;
- (k) von Handlungen Dritter, die vom Finanzinstitut mit der Durchführung von Aufträgen des Kunden beauftragt wurden, wenn die Auswahl des Dritten durch den Kunden erfolgt ist, oder wenn das Finanzinstitut den Dritten ausgewählt und ihm die üblichen Anweisungen erteilt hat;
- (l) der Auslösung oder Ausführung von gefälschten Aufträgen und/oder Zahlungsvorgänge, die ihm vorgelegt wurden;
- (m) der Erteilung von Auskünften gemäß Artikel 8 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- (n) des Nichterhalts von Mitteilungen des Finanzinstituts durch den Kunden;
- (o) generell jedes politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Ereignisses, das geeignet ist, die Geschäftstätigkeit des Finanzinstituts zu stören, in Mitleidenschaft zu ziehen oder ganz oder teilweise zu unterbrechen, selbst wenn es keine höhere Gewalt darstellt;
- (p) von ausländischen Vorschriften;
- (q) der Verwendung der Steuerbescheinigung, beziehungsweise deren Inhalt;
- (r) ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können;
- (s) von anderen rechtlichen Verpflichtungen des einzelstaatlichen oder des Gemeinschaftsrechts, an die das Finanzinstitut gebunden ist.

Artikel 21: Haftung des Finanzinstituts im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs

21.1. Die Verantwortung des Finanzinstituts beschränkt sich auf die korrekte Ausführung des Zahlungsvorgangs, im Einklang mit dem vom Kunden erteilten Auftrag. Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erstattet das Finanzinstitut dem Kunden den Betrag dieses Zahlungsvorgangs sofort zurück, nachdem es von diesem Zahlungsvorgang Kenntnis erlangt hat oder darüber informiert wurde, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, außer wenn das Finanzinstitut gute Gründe hat, Betrug zu vermuten, und wenn es diese Gründe der Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachstehend „CSSF“) in schriftlicher Form mitteilt. Das Finanzinstitut bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte. Dabei wird sichergestellt, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt wird.

Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet das Finanzinstitut unverzüglich nachdem es von diesem Zahlungsvorgang Kenntnis erlangt hat oder darüber informiert wurde, auf jeden Fall spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

21.2. Wenn diese Verluste auf durch den Zahler zu verantwortende betrügerische Handlungen zurückgehen oder er vorsätzlich oder durch grobes Verschulden eine oder mehrere ihm gemäß Artikel 36.1. und 36.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt hat, gehen sämtliche aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstehenden Verluste zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 22: Mit fehlerhaften Kundenidentifikatoren ausgeführte Zahlungsvorgänge

Wird der Zahlungsvorgang in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, gilt der Zahlungsvorgang gegenüber dem durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

Wenn der vom Kunden angegebene Kundenidentifikator falsch ist, haftet das Finanzinstitut nicht für die Nicht- oder falsche Ausführung des Zahlungsvorgangs. Das Finanzinstitut bemüht sich jedoch im Rahmen des Zumutbaren die im Zahlungsvorgang ausgegebenen Gelder wiederzuerlangen. Ist die Einziehung des Geldbetrags nicht möglich, so teilt das Finanzinstitut dem Zahler auf schriftlichen Antrag alle Informationen mit, über die das Finanzinstitut verfügt, und die für den Zahler relevant sind, damit dieser seinen Anspruch auf Rückerstattung des Betrags auf dem Rechtsweg geltend machen kann. In diesem Fall behält es sich das Recht vor, die Kosten für die Rückforderung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Artikel 23: Außergerichtliche Einspruchsverfahren

23.1. Unter der Verantwortung des Einspruchserhebenden kann das Finanzinstitut außergerichtliche Einsprüche berücksichtigen, die ihm gegenüber in Bezug auf die Guthaben seiner Kunden erhoben werden. In solchen Fällen hat das Finanzinstitut den Zugriff auf das entsprechende Vermögen für einen begrenzten Zeitraum zu sperren, damit der Einspruchserhebende das erforderliche Rechtsverfahren einleiten kann.

23.2. Das Finanzinstitut ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des außergerichtlichen Einspruchs zu beurteilen. Es haftet weder für die nachteiligen oder sonstigen Folgen, die durch oder in Verbindung mit der Regelwidrigkeit der außergerichtlichen Einspruchsverfahren generell entstehen, noch für die Folgen der Sicherungsmaßnahmen, die es infolge einer entsprechenden Anfechtung einleitet oder nicht einleitet.

Artikel 24: Kosten

24.1. Zusätzlich zu den Entgelten und Bankprovisionen im eigentlichen Sinn, wie z.B. Versand-, Nachrichtenübermittlungs- und Nachforschungskosten, trägt der Kunde alle Kosten, die dem Finanzinstitut im Fall der Nichterreichbarkeit des Kunden, in Verbindung mit Rechtsverfahren, die gegen einen seiner Kunden zur Begleichung oder Eintreibung seiner Forderung eingeleitet wurden, oder infolge von gegen den Kunden eingeleiteten behördlichen Maßnahmen entstanden sind, sowie Auslagen, die dem Finanzinstitut bei der Wahrung der Interessen des Kunden oder seiner Anspruchsberechtigten entstehen.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die oben erwähnten Kosten zu Lasten des Kunden oder dessen Guthaben zu verrechnen.

24.2. Sämtliche Stempel- oder Eintragungsgebühren, sämtliche Gebühren, die für die Eigentumsübertragung anfallen, sowie sämtliche Steuern, Gebühren oder Abgaben, die aufgrund oder anlässlich beliebiger Transaktionen mit dem Finanzinstitut fällig werden, gehen zu Lasten des Kunden. Kapitalertragssteuern, die das Finanzinstitut als Schuldner oder Mittler zahlt, gehen zu Lasten des Begünstigten der Erträge. Das Finanzinstitut ist daher berechtigt, jegliches Konto des Kunden mit sämtlichen Beträgen zu belasten, zu deren Abbuchung es in Bezug auf die Transaktionen, die Vereinnahmung von Erträgen sowie sonstigen Ausschüttungen, die für das Konto vorgenommen werden, gesetzlich verpflichtet ist.

Artikel 25: Änderung der in Rechnung gestellten Provisionen, Entgelte und Gebührensätze

25.1. Vorbehaltlich gegenseitiger vertraglicher Vereinbarungen sowie auf der Grundlage aufsichtsrechtlicher und kommerzieller Erwägungen kann das Finanzinstitut jederzeit die Soll- und Guthabenzinsen sowie die Art und Weise ihrer Berechnung ändern.

Der Kunde wird über die Änderung gemäß den in Artikel 1.2. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Modalitäten informiert. Desgleichen behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, die Provisionen und Entgelte anzupassen.

25.2. Änderungen der Provisionen, Entgelte und Gebührensätze begründen dann auf Seiten des Kunden ein entsprechendes Recht zur Vertragskündigung, wenn die entstandenen Kosten die Kosten, die der Kunde bei Abschluss des Vertrages erwarten konnte, erheblich übersteigen, unter der Bedingung dass der Kunde seinen Einspruch innerhalb von 30 Tage nach Mitteilung der Änderung erhebt.

25.3. Das aktuelle Verzeichnis der „Gebühren und Konditionen – Auszug“ ist beim Finanzinstitut direkt erhältlich. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, das Preisverzeichnis jederzeit einseitig zu ändern.

Artikel 26: Vergütungen, Provisionen und nichtmonetäre Vorteile

Das Finanzinstitut kann im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung oder einer Nebendienstleistung Vergütungen, Provisionen oder nichtmonetäre Vorteile zahlen oder entgegennehmen. Der Kunde erklärt, dass er sich auf das Dokument "Gebühren und Konditionen - Auszug" bezieht, das weitere Einzelheiten zu diesen Vergütungen, Provisionen und nicht monetären Vorteilen enthält.

Artikel 27: Sicherung der Einlagen und der Anlagen

27.1. Das Finanzinstitut ist einem Einlagensicherungssystem, dem „Fonds de garantie des dépôts Luxembourg“ (nachfolgend als „FGDL“ bezeichnet) beigetreten, dessen ausschließlicher Zweck darin besteht ein Entschädigungssystem für Kunden/Einleger (Kontoinhaber oder im Fall von Gemeinschaftskonten jedem Einzelnen der Kontoinhaber) im Fall der Nichtverfügbarkeit der Einlagen vorzuhalten. Der FGDL sichert dabei die Gesamtheit der berechtigten Einlagen eines Einlegers, dies unabhängig von der Zahl und Währung der Einlagen und des Landes innerhalb der Europäischen Union in dem die Einlage erfolgte, bis zu einem Gegenwert von EUR 100.000 ab, ausgenommen der Ausschlüsse die im Artikel 172 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 betreffend die Zahlungseinstellung von Finanzinstituten und bestimmten Investmentfirmen vorgesehen sind.

27.2. Eine Einlage gilt als nicht verfügbar, wenn sie fällig ist und zurück gefordert werden kann, aber durch das Finanzinstitut nicht innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen, die auf es zutreffen, ausgezahlt wurde und wenn:

1. die CSSF aus ihrer Sicht festgestellt hat, dass zu dem untersuchten Zeitpunkt und aus Gründen, die direkt von der finanziellen Situation des Finanzinstituts abhängen, letzteres nicht in der Lage zu sein scheint, die Einlagen, auch in naher Zukunft, zu erstatten oder
2. das für Handelssachen zuständige Bezirksgericht von Luxemburg einen Zahlungsaufschub oder die Auflösung des Finanzinstituts, dies aus Gründen die in direktem Zusammenhang mit der finanziellen Situation von letzterem stehen, verkündet hat.

27.3. Gemäß Artikel 175 des oben genannten Gesetzes, werden die Verbindlichkeiten des Kunden/Einlegers gegenüber dem Finanzinstitut für die Berechnung des zu erstattenden Betrages berücksichtigt, wenn diese am Tag der oben genannten Feststellung oder Entscheidung oder vor diesem Tag aufgrund der reglementarischen oder vertraglichen Dispositionen die den Vertrag zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden/Einleger regeln, fällig waren.

27.4. Für die Berechnung des zu erstattenden Betrages wird die Reglementierung betreffend die Kompensierung und zu kompensierenden Forderungen entsprechend den auf Einlagen anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen angewendet.

27.5. Außerdem ist das Finanzinstitut einem Entschädigungssystem für Anleger, dem „Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg“ (nachfolgend als „SIIL“ bezeichnet) beigetreten. Das „SIIL“ sichert dabei die Gesamtheit der Wertpapieranlagen, dies unabhängig von der Zahl der Konten und der Währung bis zu dem Gegenwert von EUR 20.000 ab, ausgenommen der Ausschlüsse die im Artikel 195(2) des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 betreffend die Zahlungseinstellung von Finanzinstituten und bestimmten Investmentfirmen vorgesehen sind.

27.6. Der Betrag der Forderung eines Kunden/Anlegers wird entsprechend den anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen berechnet, also im Wesentlichen entsprechend den die Kompensierung und zu kompensierenden Forderungen betreffenden Bedingungen, die für die Ermittlung des Betrages der Wertpapieranlagen oder des Wertes der Finanzinstrumente, der nach Möglichkeit durch den Verkehrswert festgelegt wird, die dem Kunden/Anleger gehören und die das Finanzinstitut nicht in der Lage ist zurückzuerstatten oder zurückzugeben. Dieser Betrag wird zum Datum ermittelt, an dem die CSSF aus ihrer Sicht festgestellt hat, dass zu dem untersuchten Zeitpunkt und aus Gründen, die direkt von der finanziellen Situation des Finanzinstituts abhängen, letzteres nicht in der Lage zu sein scheint, seinen Verpflichtungen, die sich aus den Forderungen der Anleger ergeben, nachzukommen und diesen auch in naher Zukunft oder zum Datum des im oben genannten Artikel 27.2. Punkt 2 vorgesehenen Urteils nicht nachkommen wird.

27.7. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass alle dem Kunden/Einleger/Anleger durch das Finanzinstitut gewährten Darlehen und Kredite kraft Gesetzes, im Fall des Vorliegens einer der in den oben genannten Artikel 27.2. Punkt 1 und 2 oder Artikel 27.6. beschriebenen Situationen, als von Rechts wegen gekündigt gelten und dass sie infolgedessen für die Berechnung des zu erstattenden Betrages berücksichtigt werden.

27.8. Keine Forderung kann aufgrund beider Systeme entschädigt werden.

27.9. Das Finanzinstitut ist berechtigt beiden Systemen jede Information und jedes Dokument, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind, zukommen zu lassen.

27.10. Die wichtigsten Merkmale dieses Einlagen- und Anlegerentschädigungssystems sind/werden auf der Homepage <http://www.fgdl.lu> verfügbar (sein).

Artikel 28: Archivierung und Vorlage von Beweisstücken

Entsprechend den anwendbaren Vorschriften des Handelsgesetzbuches und unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften werden die Dokumente des Finanzinstituts nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, für die Dauer von zehn Jahren auf geeigneten Trägermaterialien verwahrt. Infolgedessen ist das Finanzinstitut berechtigt, in seinen Archiven Dokumente und Beweisstücke zu vernichten, deren Erstellungsdatum mehr als zehn Jahre zurückliegt.

Artikel 29: Wahl des Erfüllungsorts, anwendbares Recht und Gerichtsstand

29.1. Vorbehaltlich gegenteiliger vertraglicher Vereinbarungen ist der Erfüllungsort für die Pflichten des Finanzinstituts sein Sitz.

29.2. Die Geschäftsbeziehungen mit Kunden und Geschäftspartnern unterliegen luxemburgischem Recht.

29.3. Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit dem Finanzinstitut jederzeit die auf ihn aufgrund seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder des Durchführungsortes anwendbare Gesetzgebung zu beachten. Der Kunde haftet alleine für sämtliche Folgen, die eine Verletzung einer entsprechenden Vorschrift zu seinem Nachteil oder zum Nachteil des Finanzinstituts oder eines Dritten nach sich ziehen kann.

29.4. Gerichtsstand für jegliche Streitigkeit zwischen dem Kunden und dem Finanzinstitut ist ausschließlich das Großherzogtum Luxemburg; das Finanzinstitut kann jedoch vor jeglichem sonstigen Gericht Klage erheben, das in Bezug auf den Kunden in Ermangelung der vorstehenden Wahl des Gerichtsstands normalerweise zuständig wäre.

Artikel 30: Ende der Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehungen in Kraft. Jede Beendigung der Geschäftsbeziehung hat die Beendigung aller zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden geschlossenen Verträge zur Folge.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Allgemein behält sich das Finanzinstitut das Recht vor den Gesamtbetrag der Guthaben, welche der Kunde auf Konten in seinen Büchern anlegen kann, zu beschränken.

A. GEWÖHNLICHE BANKPRODUKTE**1. Eröffnung gewöhnlicher Bankkonten****Artikel 31: Sichtkonten**

31.1. Das Finanzinstitut kann zugunsten von natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften von ihm zugelassen wurden, Sichtkonten in Euro oder in Devisen eröffnen.

31.2. Vorbehaltlich einer Sondervereinbarung wird zur Berechnung und Buchung der auf den Konten aufgelaufenen Zinsen nach Wahl des Finanzinstituts alle drei, sechs oder zwölf Monate ein Kontoauszug erstellt. Sichtkonten in Euro und Devisen tragen nur gemäß einer entsprechenden Vereinbarung Zinsen.

Auf Guthabenkonten kann in Abhängigkeit von der Entwicklung der Märkte des EURO oder der jeweiligen Devisen ein negativer Zinssatz berechnet werden. Das Finanzinstitut kann in einem solchen Fall die entsprechenden Zinsen von den Konten seiner Kunden abbuchen.

31.3. Zur Berechnung der Haben- und der Sollzinsen wendet das Finanzinstitut Wertstellungen an, die aus Sonderbedingungen hervorgehen oder bankenüblich sind und verschieden sein können, je nachdem, ob es sich um Einzahlungen oder um Bargeldauszahlungen handelt.

Artikel 32: Kollektiv- und Gemeinschaftskonten

32.1. Das Finanzinstitut kann auf den Namen von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen Kollektiv- und Gemeinschaftskonten eröffnen. Bei der entsprechenden Kontoeröffnung können die Bedingungen, denen das jeweilige Konto unterliegt, in einer Sondervereinbarung festgelegt werden.

32.2. Das Kollektivkonto funktioniert durch die gemeinsame Unterschrift aller Inhaber.

32.3. Das Gemeinschaftskonto unterliegt dem Prinzip der aktiven Solidarität, welches für jeden Inhaber das Recht nach sich zieht, über das Konto mittels seiner alleinigen Unterschrift zu verfügen. Es wird vereinbart, dass ein Gemeinschaftskonto, welches ein Sollsaldo aufweist, für seine Inhaber die Anwendung des Prinzips der Gesamtschuldnerschaft nach sich zieht, so dass jeder Inhaber gegenüber dem Finanzinstitut in gesamter Höhe des Sollsaldos haftet.

Artikel 33: Konten in Fremdwährungen

33.1. Die Aktiva des Finanzinstituts, im Wert der Kundeneinlagen aus Fremdwährungen, werden bei Korrespondenzbanken gehalten, die sich entweder im Ursprungsland der jeweiligen Währung oder in einem anderen Land befinden. Der Kunde trägt im Verhältnis zur Höhe seiner Guthaben alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben des Finanzinstituts im Land der betroffenen Währung bzw. in dem Land, in welchem die Guthaben angelegt sind, beeinträchtigen könnten, verursacht durch Maßnahmen, die von diesen Ländern oder von Drittländern ergriffen werden, durch höhere Gewalt, durch Aufruhr oder Krieg, oder durch andere Fremdeinwirkungen.

33.2. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Konteneinheit und die Aufrechnung erfüllt das Finanzinstitut seine Verpflichtungen in der Währung, in welcher das Konto geführt ist. Der Kunde kann seine Guthaben nicht in einer anderen als der Kontowährung zurückfordern. Wenn die Kontowährung nicht verfügbar ist, kann das Finanzinstitut, ohne aber hierzu verpflichtet zu sein, die Währungsguthaben umgerechnet in der Landeswährung auszahlen; hieraus entstehende Wechselkurs- oder sonstige Verluste gehen zu Lasten des Kunden.

33.3. Das Finanzinstitut hat seine Verpflichtungen aus Devisenkonten ordnungsgemäß erfüllt, wenn es die Gutschriften und Belastungen im Land der entsprechenden Währung bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden genannten Bank ausgeführt hat. In letzterem Fall trägt der Kunde auch das Risiko der Zahlungsunfähigkeit dieser Bank.

2. Funktionieren gewöhnlicher Bankkonten**Artikel 34: „Cash-In“ auf einem Kontokorrent**

34.1. Als Zahlungsdienst ermöglicht „Cash-In“ dem Kunden Bargeld, ausschließlich in Euro, auf sein Kontokorrent einzuzahlen, dies anhand eines Geldautomaten mit den dafür notwendigen besonderen Vorrichtungen.

34.2. Um die Geldscheineinzahlung auf dem entsprechenden Geldautomaten vornehmen zu können, muss der Kunde zunächst die Geheimzahl („Pin-Code“) der an sein Kontokorrent gebundenen V-Pay Debitkarte und auf das die Einzahlung erfolgen soll, eingeben. Die eingezahlten Geldscheine dürfen weder gefaltet, noch zusammengeheftet oder geknickt sein. Der Kunde muss anschließend die eingezahlte, vom Geldautomaten gezählte und auf dem Bildschirm dargestellte Summe bestätigen. Der Bildschirm zeigt im Einzelnen die jeweilig eingezahlten Banknoten an, sowohl die als authentisch angenommenen Banknoten wie solche die vom Geldautomaten als verdächtig, das heißt als Falschgeld eingestuft wurden oder deren Authentizität noch zu überprüfen ist. Alle Angaben werden ausführlich auf dem vom Geldautomaten für den Kunden ausgedruckten Beleg aufgeführt, nachdem dieser das Geschäft bestätigt hat.

34.3. Es werden ausschließlich die angenommenen Banknoten dem Kontokorrent des Kunden gutgeschrieben, und dies nachdem dieser das Geschäft bestätigt hat.

34.4. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass die einbezahlten und vom Geldautomaten als verdächtig eingestuften Geldnoten nicht mehr zurückerstattet werden, sondern entweder weiterhin als verdächtig behandelt werden oder das Geschäft, nach Überprüfung der Authentizität, angenommen wird und der Betrag auf das Kontokorrent des Kunden gebucht wird.

34.5. Sollte der Kunde diesen Betrag anfechten, wird lediglich der vom Kunden während der Einzahlung über den Geldautomaten bestätigte Betrag und auf dem oben erwähnten Beleg aufgeführte Betrag, verbindlich sein.

34.6. Die ausgeführte Geldeinzahlung ist unwiderruflich sobald der Kunde die Geldscheine entsprechend dem vorher beschriebenen Verfahren übergeben hat.

34.7. Das Finanzinstitut kann einen maximalen Geldbetrag festlegen, der pro Einzahlung erfolgen kann und behält sich das Recht vor größere Einzahlungen wegen der damit verbundenen operationellen Risiken und/oder aufgrund der gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Verhinderung von Geldwäsche abzulehnen.

Artikel 35: Bargeldauszahlung

Wenn ein Kunde sicher sein möchte, zu einem bestimmten Datum einen Betrag ab 5.000 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung in bar abheben zu können, so muss er dies der Geschäftsstelle des Finanzinstituts mindestens drei Werktage im Voraus mitteilen. Für Devisen muss diese Frist einvernehmlich mit dem Finanzinstitut festgelegt werden.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor seiner Rückgabepflicht durch jegliches andere Zahlungsmittel nachzukommen, insbesondere durch die Übertragung der Summen per Überweisung.

Artikel 36: Aushändigung von Zahlungsinstrumenten für Sichtkonten

36.1. Das Finanzinstitut kann dem Kontoinhaber auf Anfrage Kreditkarten, Debitkarten, Karten für die Nutzung von Geldautomaten oder jedes andere Zahlungsinstrument ausgeben. Diese Zahlungsinstrumente können Sonderbedingungen unterliegen.

Der Kunde hat die Zahlungsinstrumente gemäß den für ihre Ausstellung und Verwendung geltenden Bedingungen zu verwenden.

Bei Erhalt dieser Zahlungsinstrumente hat der Kunde sämtliche angemessenen Maßnahmen zur sicheren Verwahrung seiner persönlichen Sicherheitsdaten zu treffen. Der Kunde kann mit dem Finanzinstitut Sondervereinbarungen zur Festlegung von Verfügungsgrenzen für die mit den vorerwähnten persönlichen Zahlungsinstrumenten durchgeführten Zahlungsvorgänge abschließen; Zahlungsvorgänge, deren Betrag diese Grenzen übersteigen, bedürfen somit der vorherigen Genehmigung durch das Finanzinstitut.

36.2. Der Kunde ist verpflichtet, dem Finanzinstitut den Verlust, den Diebstahl, die Veruntreuung oder die betrügerische oder nichtgenehmigte Nutzung der vom Finanzinstitut erhaltenen Zahlungsinstrumente unter der zu diesem Zweck vorgesehenen Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen. Die Übergabe der Zahlungsinstrumente an den Kunden oder gegebenenfalls an seinen Bevollmächtigten kann auf dem Postweg erfolgen.

Der Kunde haftet persönlich für alle Folgen, die sich aus Verlust, Diebstahl, der missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung, Fälschung oder Nutzung der Zahlungsinstrumente, welche ihm oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt wurden, ergeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die durch dritte Dienstleister ausgehändigten Zahlungsinstrumente Gegenstand spezieller Regelungen sind.

36.3. Zahlungsinstrumente verbleiben im vollständigen Eigentum des Finanzinstituts und müssen ihm auf erste Anfrage zurückgegeben werden.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, das Zahlungsinstrument aus triftigem Grund zu sperren, insbesondere aus Gründen der Sicherheit des Zahlungsinstruments, aufgrund der Annahme einer nichtgenehmigten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstruments oder, bei einem mit einer Kreditlinie ausgestatteten Zahlungsinstrument, bei einem erheblichen Anstieg des Risikos, dass der Zahlungsverpflichtete seiner Zahlungsverpflichtung nicht mehr nachkommen kann.

In diesen Fällen informiert das Finanzinstitut den Kunden in der vereinbarten Form über die Sperrung des Zahlungsinstruments und die Gründe hierfür, und zwar nach Möglichkeit vor der Sperrung, spätestens aber unmittelbar danach, sofern nicht objektive Sicherheitsgründe diese Information des Kunden verbieten.

Das Finanzinstitut nimmt die Entsperrung des Zahlungsinstruments oder seine Ersetzung durch ein neues Zahlungsinstrument vor, sobald der Grund für seine Sperrung nicht mehr existiert.

Artikel 37: Zahlungsaufträge für Sichtkonten

37.1. Der Kunde kann das Finanzinstitut mit der Ausführung aller Arten von Überweisungen innerhalb des Großherzogtums Luxemburg sowie ins Ausland beauftragen. Letztere werden gegebenenfalls im Einklang mit den dort geltenden Vorschriften ausgeführt.

37.2. Von den Kunden erteilte Zahlungsaufträge müssen dem Finanzinstitut spätestens bis 15.00 Uhr vorliegen. Alle Zahlungsaufträge, die danach eingehen, gelten als am folgenden Werktag eingegangen.

Wurde mit dem Finanzinstitut vereinbart, dass ein vom Kunden erteilter Zahlungsauftrag an einem bestimmten Tag oder nach Ablauf einer bestimmten Frist oder an dem Tag durchgeführt wird, zu dem der Kunde den betreffenden Betrag bereitstellt, gilt der Tag des Eingangs des Zahlungsauftrags als der vereinbarte Tag.

Ist der Tag, an dem der Zahlungsauftrag eingeht oder der als Durchführungsdatum vereinbart ist, kein Bankgeschäftstag, gilt der Zahlungsauftrag als am darauffolgenden Werktag eingegangen.

37.3. Bei Zahlungsaufträgen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes vom 10/11/2009 über Zahlungsdienste in seiner geänderten Fassung fallen, trägt das Finanzinstitut dafür Sorge, dass nach Eingang des Zahlungsauftrags der auf diesem ausgewiesene Überweisungsbetrag dem Konto des kontoführenden Zahlungsdienstleisters des Empfängers spätestens am Ende des ersten darauffolgenden Werktags gutgeschrieben wird. Das Konto des Kunden wird nicht vor dem Eingang des Zahlungsauftrags belastet.

Diese Frist verlängert sich um einen weiteren Werktag, wenn der Zahlungsauftrag auf einem schriftlichen Beleg eingeht.

Falls von Kunden erteilte ausgehende Zahlungsaufträge die Umrechnung vom Euro in eine « EEA »-Währung gemäß Definition in Artikel 51 erfordern, wovon Fälle ausgenommen sind, in denen die (i) Umrechnung in dem Staat erfolgt, in dem die « EEA »-Währung die amtliche Währung ist, und (ii) die Auslandsüberweisung in Euro erfolgt, trägt das Finanzinstitut dafür Sorge, dass der Überweisungsbetrag dem Konto des kontoführenden Zahlungsdienstleisters des Empfängers spätestens am Ende des vierten darauffolgenden Werktags gutgeschrieben wird. Diese Frist gilt auch für von Kunden erteilte ausgehende Zahlungsaufträge, die eine Umrechnung vom Euro in eine andere als eine « EEA »-Währung erfordern.

Ein Service zum Empfang von Echtzeitüberweisungen (Überweisungen, die innerhalb weniger Sekunden ausgeführt werden, 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche) in Euro gemäß den SEPA-Schemata wird (ab dem 9. Januar 2025) durchgehend verfügbar sein, vorbehaltlich möglicher Unterbrechungen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, zur Wartung des Dienstes oder im Falle höherer Gewalt. Das Finanzinstitut kann jedoch aus regulatorischen, technischen und/oder operativen Gründen dazu veranlasst werden, eine solche eingehende Echtzeitüberweisung abzulehnen oder endgültig zurückzuweisen. Der Service zum Empfang von Echtzeitüberweisungen wird gemäß den geltenden Regeln abgewickelt.

37.4. Für Überweisungen zugunsten eines beim Finanzinstitut geführten Kontos gilt die vorgenannte Frist nicht, aber das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, eine Uhrzeit für den Eingang des Betrags vorzugeben.

Bareinzahlungen auf ein Konto des Kunden werden mit einem Wertstellungsdatum versehen und dem Kunden spätestens am ersten Werktag nach der Einzahlung zur Verfügung gestellt.

« Cash-In » Einzahlungen, die auf den zu diesem Zweck vorgesehenen Geldautomaten getätigt werden, erfolgen mit einem Wertstellungsdatum, das spätestens dem ersten Werktag nach der Verbuchung der Einzahlung entspricht.

37.5. Bei ausgehenden Zahlungsaufträgen entspricht das Wertstellungsdatum dem Transaktionsdatum. Eingehende Zahlungen werden dem Konto des Kunden zu dem Gutschriftdatum des Finanzinstituts entsprechenden Wertstellungsdatum gutgeschrieben.

37.6. Der Kunde erkennt an, dass das Finanzinstitut gesetzlich verpflichtet ist, bei einem Zahlungsvorgang Identifikationselemente anzugeben, welche insbesondere den Namen, die Kontonummer des Auftraggebers, seine Adresse, Geburtsdatum und -ort, die Identifikationsnummer sowie jegliches weitere gesetzlich verlangte Element umfassen können.

37.7. Das Finanzinstitut ist berechtigt, anzunehmen, dass die Kontonummer, die auf einer bei ihm eingehenden Zahlungsanweisung angegeben ist, korrekt ist und diejenigen des auf der entsprechenden Zahlungsanweisung angegebenen Empfängers entspricht, ohne dass es jedoch dazu verpflichtet ist, die Übereinstimmung zu prüfen.

37.8. In Ermangelung gegenteiliger Anweisungen seitens des Auftraggebers behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, dem Konto des Empfängers in seinen eigenen Büchern Beträge gutzuschreiben, die zugunsten des gleichen Empfängers zu überweisen sind, oder die entsprechenden Beträge über einen seiner Korrespondenten zahlen zu lassen.

37.9. Überweisungen oder Anweisungen zugunsten eines Kunden bei einem Korrespondenten des Finanzinstituts im Ausland gelten erst in dem Moment als endgültig von diesem erworben, in dem die entsprechenden Gelder tatsächlich dem Konto des Finanzinstituts beim jeweiligen Korrespondenten gutgeschrieben werden, ungeachtet des vorherigen Erhalts einer Überweisungsanzeige oder der Durchführung der Buchung zugunsten des Kontos des Empfängers beim Finanzinstitut.

37.10. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, Aufträge, die nicht auf den von ihm zur Verfügung gestellten Formularen ausgestellt sind, nicht auszuführen.

37.11. Das Finanzinstitut kann auf Risiko des Auftraggebers die Dienste seiner Korrespondenten oder Dritter sowie die Clearingsysteme für Zahlungsaufträge in Anspruch nehmen.

37.12. Zur Vermeidung von Fehlern müssen die Anweisungen des Auftraggebers vollständig und präzise sein. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Auftrags auszusetzen, um Zusatzinformationen anzufordern, übernimmt hierfür jedoch keinerlei Haftung. Gibt der Auftraggeber den Namen und/oder die Anschrift des Zahlungsempfängers jedoch bewusst nicht an, ist das Finanzinstitut berechtigt, die Ausführung des Auftrags auf der alleinigen Grundlage der Angabe des Finanzinstituts und des Kontos des Empfängers vorzunehmen.

37.13. Ein von einem Kunden erteilter Zahlungsauftrag muss dem Finanzinstitut über ein in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenes oder mit dem Kunden gesondert vereinbartes Kommunikationsmittel zugehen.

Das Finanzinstitut kann die Annahme bzw. Ausführung eines Zahlungsauftrags verweigern, wenn die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Sondereinbarungen gemäß Artikel 9. für Zahlungsaufträge aufgeführten Vorschriften nicht eingehalten werden.

In diesem Fall wird der Kunde innerhalb eines Werktags von der Ablehnung seines Auftrags, den Gründen hierfür und der Möglichkeit zur Behebung des Irrtums schriftlich, per E-Mail oder über ein anderes speicherfähiges Medium in Kenntnis gesetzt.

Die Kosten einer solchen Mitteilung gehen zu Lasten des Kunden. Ein abgelehnter Zahlungsauftrag gilt als nicht eingegangen.

Das Finanzinstitut kann in seiner Funktion als kontoführender Zahlungsdienstleister verpflichtet sein, auf Ersuchen eines Zahlungsdienstleisters, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, zu bestätigen, ob der für die Ausführung eines an eine Debitkarte gebundenen Zahlungsvorgangs erforderliche Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist. Auf Anfrage des Kunden teilt das Finanzinstitut die Identifizierungsdaten des Zahlungsdienstleisters und die erteilte Antwort mit.

37.14. Zahlungsaufträge, die dem Finanzinstitut erteilt wurden, können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Sie werden nur bei ausreichender Deckung ausgeführt. Bei der Ausführung der Zahlungen ist das Finanzinstitut von der Beachtung der Reihenfolge des Eingangs der Anweisungen befreit.

37.15. Sollte sich die Währung des Gutschriftskontos oder des Lastschriftkontos von der Währung eines eingehenden oder ausgehenden Zahlungsauftrags unterscheiden, führt das Finanzinstitut die Umrechnung bei Geldeingängen zu dem in diesem Moment besten am Markt gehandelten Geldkurs aus. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, eine Marge zu seinen Gunsten anzuwenden.

37.16. Generell kann das Kreditinstitut einen eingehenden oder ausgehenden Zahlungsauftrag endgültig ablehnen oder vorläufig blockieren, wenn :

- die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Regeln für Zahlungsaufträge nicht erfüllt sind;
- der Auftrag gegen die Grundsätze und die Berufsethik des Finanzinstituts verstößt oder ein Risiko für das Kreditinstitut darstellen könnte;
- die Unterlagen des Kunden in Bezug auf seine Unterlagen zur Kundenidentifizierung und/oder zur Identifizierung der Transaktion unvollständig sind;
- der Kunde falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat oder die Transaktionen nicht dem Profil des Kunden, das sich aus den bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder im Laufe der Geschäftsbeziehung gemachten Angaben und vorgelegten Unterlagen ergibt, entsprechen;
- der Auftrag nicht zu den üblichen Geschäften passt;
- ungewöhnliche Umstände in Bezug auf die Form oder den Inhalt einer Transaktion oder eines Auftrags, den Betrag, den Wortlaut oder andere Merkmale des Auftrags oder der Transaktion die Befürchtung aufkommen lassen, dass diese nicht vom Kunden stammen, gefälscht sind oder geändert wurden;
- aufgrund staatlicher, supranationaler oder nichtstaatlicher Gesetze oder Vorschriften, die insbesondere die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen und/oder bestimmte spezifische restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Einrichtungen betreffen;
- im Falle einer Anordnung oder eines Befehls einer zuständigen Behörde, die das Einfrieren von Geldern oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Sanktionen, der Verhütung von Straftaten oder diesbezüglichen Ermittlungen vorsieht.

In diesem Fall übernimmt das Finanzinstitut keine Haftung und informiert den Kunden betreffend ausgehende Zahlungsaufträge innerhalb eines Geschäftstages über die Entscheidung, den Auftrag abzulehnen oder zu blockieren, den Grund für die Ablehnung oder Blockierung des Auftrags und gegebenenfalls die Art und Weise, wie der Fehler korrigiert werden kann, indem es eine Mitteilung auf Papier ausstellt, per E-Mail oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, auf dem diese Informationen gespeichert werden können, sofern eine solche Benachrichtigung nicht aus Sicherheitsgründen unzulässig oder nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften verboten ist oder sofern das Finanzinstitut seinen eigenen Verpflichtungen nach diesen Gesetzen oder Vorschriften nicht innerhalb dieser Frist nachkommen kann.

37.17. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, ein Konto, dem irrtümlich ein Betrag gutgeschrieben wurde, am selben Buchungstag wieder zu belasten, falls die schriftliche Gutschrift der umstrittenen Zahlung aus technischen Gründen nicht rückgängig gemacht werden kann.

37.18. Rücküberweisungen werden in der Höhe des ursprünglich angewiesenen Betrages durchgeführt, abzüglich der Auslagen, die dem Finanzinstitut entstehend. Das Währungsrisiko wird vom Kunden getragen.

Artikel 38: Daueraufträge für Sichtkonten

38.1. Der Kunde kann dem Finanzinstitut Daueraufträge zur Ausführung von verschiedenen regelmäßigen Zahlungen erteilen.

38.2. Bei unzureichender Deckung ist das Finanzinstitut nicht verpflichtet, den Dauerauftrag auszuführen. Es kann den Dauerauftrag in diesem Fall aufheben.

Artikel 39: Einzugsermächtigung für Sichtkonten

39.1 SEPA Einzugsermächtigungen

Die Bestimmungen des Artikel 39.1 gelten für das SEPA-Forderungseinzugsverfahren („Single Euro Payments Area“ bzw. „Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum“)

39.1.1. Beim SEPA-Forderungseinzug handelt es sich um eine vom Gläubiger (= Zahlungsempfänger) eines Kunden aufgrund eines ihm von diesem Kunden erteilten Lastschriftmandats ausgelöste Lastschrift in Euro. Der Gläubiger muss vom Kunden die Ermächtigung erhalten haben, den (die) geschuldeten Betrag (Beträge) von dem beim Finanzinstitut des Kunden geführten Konto des Kunden direkt einzuziehen. Gläubiger und Kunde sowie ihre jeweiligen Finanzinstitute können in zwei verschiedenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Mitgliedstaaten der Europäischen Union + Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, Schweiz und San Marino) ansässig sein.

39.1.2. Zu unterscheiden sind zwei Arten des SEPA-Forderungseinzugs: „Core“ und „Business to Business“. Der SEPA-Forderungseinzug „Core“ ist für Privat- und Firmenkunden, der SEPA-Forderungseinzug „Business to Business“ für Firmenkunden bestimmt. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass unter Firmenkunden solche zu verstehen sind, die im Rahmen ihrer Geschäfts- oder Berufstätigkeit handeln.

39.1.3. Der Kunde muss unabhängig davon, ob es sich um einen Privat- oder Firmenkunden handelt, in jedem Fall ein SEPA-Lastschriftmandat unterzeichnen, um eine einmalige Abbuchung oder wiederkehrende Zahlungen zu ermöglichen. Dieses Lastschriftmandat muss der Kunde seinem Gläubiger übermitteln, bei dem es aufbewahrt wird. Mit der Unterzeichnung eines Lastschriftmandats beauftragt der Kunde somit das Finanzinstitut, sein Konto vorbehaltlich gegenteiliger Weisungen aufgrund eines Einzugsauftrags (von Einzugsaufträgen) zu belasten, der (die) von seinem Gläubiger bzw. dessen Finanzinstitut vorgelegt wird (werden).

39.1.4. In dem vom Gläubiger (oder dessen Finanzinstitut) stammenden Einzugsauftrag müssen u.a. folgende Angaben gemacht werden: Name des Kunden, Kontonummer des Kunden, einzuziehende(r) Betrag (Beträge), Einzugsstermin(e), Identifikationsnummer des Lastschriftmandats, Datum der Unterzeichnung des Lastschriftmandats und Identifikationsnummer des Gläubigers.

39.1.5. Das Finanzinstitut ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Echtheit, Richtigkeit und Herkunft des Einzugsauftrags im Vergleich zum Lastschriftmandat zu prüfen. Es übernimmt hierfür keinerlei Haftung. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das Finanzinstitut an die zwischen dem Kunden und dem Gläubiger im Rahmen von SEPA-Lastschriften „Core“ vereinbarten Modalitäten und Beträge nicht gebunden ist.

Bei Streitigkeiten zwischen dem Kunden und dem Gläubiger im Zusammenhang mit der Durchführung eines Einzugsauftrags gilt das Finanzinstitut lediglich als Drittpartei, die als solche an keine Pflichten gebunden ist. Der Kunde ist verpflichtet, sich direkt an seinen Gläubiger zu wenden.

Das Finanzinstitut ist berechtigt, die Durchführung eines Einzugsauftrags zu verweigern, wenn das Konto des Kunden am Tag der Durchführung keine ausreichende Deckung aufweist. Darüber hinaus behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats erteilte Einzugsaufträge abzulehnen, die ihm mehr als 36 Monate nach dem letzten, aufgrund des gleichen Lastschriftmandats erteilten Einzugsauftrag unterbreitet werden.

Das Finanzinstitut ist verpflichtet, vor Durchführung des ersten, aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats „Business to Business“ erteilten Einzugsauftrags die Übereinstimmung der Daten des ihm unterbreiteten Einzugsauftrags mit den ihm vom Kunden übermittelten Daten zu prüfen (siehe Abschnitte 3, 4 und 5 vom Artikel 39.1.6.). Bestehen zwischen diesen Daten Abweichungen oder wurden vom Kunden keine Daten übermittelt, setzt sich das Finanzinstitut mit dem Kunden vor Belastung dessen Kontos in Verbindung, um sich den Inhalt des Lastschriftmandats bestätigen zu lassen. Kann der Kunde in der zur Durchführung des Einzugsauftrags erforderlichen Frist nicht erreicht werden, wird dieser Auftrag vom Finanzinstitut nicht durchgeführt. Die Folgen dieser Nichtdurchführung sind in keinem Fall dem Finanzinstitut zuzuschreiben und gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

39.1.6. Der Privat- oder Firmenkunde ist berechtigt, das Finanzinstitut aufzufordern, einen oder mehrere Einzugsaufträge nicht durchzuführen oder die Annahme des europäischen SEPA-Forderungseinzugs zu verweigern. In diesem Fall ist das Finanzinstitut berechtigt, einen Einzugsauftrag unter der Voraussetzung abzulehnen, dass diese Aufforderung spätestens am Werktag vor dem Einzugsstermin um 15.00 Uhr bei ihm eingeht.

Der Privat- oder Firmenkunde ist berechtigt, vom Finanzinstitut die Rückzahlung des von seinem Konto aufgrund eines Einzugsauftrags, der im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats „Core“ erteilt wurde, abgebuchten Betrags ohne Angabe von Gründen zu verlangen. Der entsprechende Antrag ist spätestens acht Wochen nach Belastung des Kontos beim Finanzinstitut zu stellen.

Der Firmenkunde ist verpflichtet, dem Finanzinstitut unverzüglich eine Kopie des (der) von ihm gegengezeichneten SEPA-Lastschriftmandats (-mandate) „Business to Business“ zu übermitteln oder das Finanzinstitut über die Unterzeichnung eines solchen (solcher) Lastschriftmandats (-mandate) oder dessen (deren) Inhalt schriftlich zu informieren. Ferner ist der Firmenkunde verpflichtet, das Finanzinstitut unverzüglich schriftlich oder unter Verwendung des vereinbarten Kommunikationsmittels von Änderungen und/oder einem Widerruf des Lastschriftmandats oder eines seiner Bestandteile zu informieren.

Änderungen der Rechtsstellung eines Firmenkunden sind dem Finanzinstitut zur Kenntnis zu bringen. Der Firmenkunde ist weiter verpflichtet, das Finanzinstitut zu informieren, wenn er nicht mehr im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit handelt.

Änderungen oder Stornierungen eines Lastschriftmandats sind dem Finanzinstitut mitzuteilen. Wird dem Finanzinstitut ein Einzugsauftrag auf Basis eines früheren Lastschriftmandats unterbreitet und hat das Finanzinstitut von der erfolgten Änderung nicht Kenntnis erlangt, wird der Einzugsauftrag durchgeführt, ohne dass das Finanzinstitut für damit verbundene Schäden haftbar gemacht werden kann.

39.2. Nationale Einzugsermächtigungen

39.2.1 Die einem Gläubiger vorliegenden vor dem 1. Februar unterzeichneten inländischen Einzugsermächtigungen werden weiterhin durchgeführt, außer sie werden vom Kunden widerrufen oder der Kunde erhebt dagegen ausdrücklich Einspruch oder erteilt dem Gläubiger ein neues Lastschriftmandat. Das Finanzinstitut behält sich jedoch das Recht vor, die auf Basis der bestehenden inländischen Einzugsermächtigungen erteilten Einzugsaufträge nach den neuen SEPA-Regeln durchzuführen.

Jede bestehende inländische Einzugsermächtigung gilt als Einverständnis damit, dass das Finanzinstitut die Zahlungen nach Maßgabe eines SEPA-Lastschriftmandats durchführt.

39.2.2. Das Finanzinstitut kann die Zahlung einer Forderung verweigern, wenn der Schuldner nicht Inhaber eines Sichtkontos in den Büchern des Finanzinstituts ist.

39.2.3. Das Finanzinstitut ist nicht verpflichtet, die Zahlung auszuführen, wenn die Deckung unzureichend ist, und kann die Zahlungsanweisung im entsprechenden Fall aufheben.

39.2.4 Der Gläubiger bürgt für die Richtigkeit der Angaben, die dem Finanzinstitut, das weder für die Periodizität der vorgelegten Zahlungsanweisungen noch für die dem Konto des Schuldners belasteten Beträge haftbar gemacht werden kann, erteilt wurden.

39.2.5 Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, unter „üblichem Vorbehalt“ gebuchte Beträge bei Nichteingang innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach dem Ausführungsdatum wieder auszubuchen.

39.2.6. Das Finanzinstitut belastet dem Kunden sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit einer aufgrund unzureichender Deckung nicht gebuchten Anweisung.

Artikel 40: Online-Banking oder Fernbanking für Sichtkonten

40.1. Auf Anfrage des Kunden und nach Abschluss einer Sondervereinbarung kann das Finanzinstitut diesem Online-Banking Produkte zur Verfügung stellen, mittels derer die Durchführung von Banktransaktionen auf dessen Konten von fern möglich ist.

40.2. Obwohl das Finanzinstitut alle Anstrengungen unternimmt, um im Rahmen des technischen Fortschritts sämtliche technischen Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen, weist es den Kunden auf die Tatsache hin, dass diese Kommunikationsmittel bestimmte Risiken der Offenlegung oder der Einschränkung des Grades an Vertraulichkeit, der Nichtübermittlung oder der irrtümlichen Übermittlung von Aufträgen sowie des Eingriffs Dritter aufgrund betrügerischen Eindringens in das Computersystem des Kunden bergen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, das Finanzinstitut von jeglicher Haftung in Verbindung mit der Offenlegung von persönlichen Informationen des Kunden oder der fehlerhaften Ausführung oder Übermittlung bzw. der Nichtausführung oder der Nichtübermittlung von Aufträgen freizustellen, es sei denn, dem Finanzinstitut kann ein schwerer Fehler nachgewiesen werden.

B. SPARPRODUKTE

Artikel 41: Gemeinsame Bestimmungen

41.1. Das Finanzinstitut eröffnet für die von ihm zugelassenen natürlichen oder juristischen Personen Sparkonten auf Sicht und auf Termin sowie Sicht- und Termindepots in Euro oder in Fremdwährungen. Diese Sparprodukte können insbesondere aus gewöhnlichen Sparkonten, Sparkonten für Jugendliche, Terminsparkonten, Sicht- und Terminkonten, ungeachtet der Handelsnamen dieser Sparprodukte, bestehen.

41.2. Die auf einem Sparkonto durchgeführten Transaktionen werden auf Kontoauszügen belegt.

Wertpapiergeschäfte können mit einem Sparkonto nicht durchgeführt werden; diese werden automatisch auf ein Sichtkonto gebucht.

41.3. Die Guthaben können durch Einzahlungen und Überweisungen ohne Bestimmung des Betrags gebildet werden. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, gegebenenfalls den Gesamtbetrag der Guthaben, welche auf Sparkonten angelegt werden können, zu beschränken.

41.4. Der Zinssatz, der für die verschiedenen Kategorien von Sparkonten vergütet wird, wird vom Finanzinstitut festgesetzt. Die jeweils geltenden Zinssätze sind aus einem an den Finanzinstitutsschaltern ausliegenden Faltblatt ersichtlich oder werden in einer beliebigen anderen Form veröffentlicht.

Sie können jederzeit auch für bereits bestehende Terminsparkonten im Rahmen einer allgemeinen Maßnahme geändert werden. Hiermit erkennt der Kontoinhaber auch solche Zinsbedingungen an, die derzeit auf allen seinen Sparkonten Anwendung finden.

Die Zinsen werden grundsätzlich, außer im Falle der vollständigen Erstattung im Laufe des Jahres und unbeschadet der abweichenden Bestimmungen, die sich gegebenenfalls aus den Artikeln 42 bis 48 ergeben, am 31. Dezember eines jeden Jahres gutgeschrieben und sind erst nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres zahlbar. Aufgelaufene, nicht abgehobene Zinsen werden dem Kapital hinzugerechnet und erbringen ihrerseits Zinsen zum selben Zinssatz wie die Hauptsumme.

Das Finanzinstitut kann zusätzlich zum Basiszinssatz Treueprämien und Zuwachsprämien für bestimmte Kategorien von Sparkonten zu den von ihm festgelegten Konditionen gewähren. Auf Guthabenkonten kann in Abhängigkeit von der Entwicklung der Märkte des EURO oder der jeweiligen Devisen ein negativer Zinssatz berechnet werden. Das Finanzinstitut kann in einem solchen Fall die entsprechenden Zinsen von den Konten seiner Kunden abbuchen.

41.5. Sparkonten müssen stets einen Guthabenstand aufweisen.

Der tatsächliche Guthabenstand ergibt sich aus den Büchern des Finanzinstituts.

41.6. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, ohne Begründung alle Sparkonten, auch befristete, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche per Einschreibebrief an den Kontoinhaber zu beenden und die Guthaben auszuzahlen. Als Nachweis des Kündigungsschreibens genügt die Postquittung.

Der Kunde, der Inhaber eines Sparprodukts ist, kann die Auszahlung eines Teils oder des gesamten Guthabens verlangen. Jedoch behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, gegebenenfalls bestimmte Kündigungsfristen innerhalb der Grenzen und Bedingungen, wie sie in Artikel 35 angegeben wurden, zu fordern.

41.7. Die vorstehenden Bestimmungen (Artikel 41.1 bis 41.6) sind zusätzlich auf jedes Konto, das den Bestimmungen der nachfolgenden Artikel 42 bis 48 unterliegt, anwendbar.

Artikel 42: Sichtdepots

42.1. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, erforderlichenfalls die Einlagehöhe auf Sichtdepots nach oben zu beschränken.

42.2. In Euro eingezahlte Beträge werden gemäß den Konditionen, die in einem an den Schaltern des Finanzinstituts erhältlichen Faltblatt oder in beliebiger anderer Form bekannt gemacht wurden, verzinst. Dementsprechend werden ausgezahlte (abgehobene) Beträge nicht mehr verzinst.

Artikel 43: Sparkonten auf Termin

43.1. Für Einlagen auf Terminsparkonten hat das Finanzinstitut einen Mindestbetrag festgelegt.

43.2. Der vergütete Zinssatz ändert sich je nach Laufzeit, die 1, 2, 3, 5 oder 10 Jahre betragen kann. Die Fälligkeit der Einlage wird bei der Kontoeröffnung festgelegt.

43.3. Zinsen und Fälligkeitstermin der Einlage beginnen bzw. werden errechnet ab dem nächsten Werktag, der auf den Tag der Einzahlung folgt; die Zinsen enden mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag.

43.4. Die Zinsen können nach jedem Jahresabschluss abgehoben werden. Die aufgelaufenen und nicht abgehobenen Zinsen werden dem Kapital hinzugeschlagen und erbringen dann ihrerseits Zinsen zum selben Zinssatz wie die Hauptsumme.

43.5. Wenn vor Ablauf der Fälligkeit nicht anders vom Kontoinhaber angeordnet, wird die Laufzeit der Einlage jeweils und ohne weiteres um die ursprünglich vereinbarte Dauer zum dann wirksamen Zinssatz verlängert.

43.6. Terminspareinlagen können vorzeitig ganz oder teilweise abgehoben werden, wenn mindestens die Hälfte des ursprünglich vereinbarten Termins abgelaufen ist. Eine Entnahme vor Ablauf dieser Frist setzt das Einverständnis des Finanzinstituts voraus. In beiden Fällen erhebt das Finanzinstitut eine Strafgebühr, die im Verhältnis zu der noch ungelaufenen Zeit berechnet wird. Nach einer gelaufenen Zeit von 6 Monaten entspricht der Zinsertrag auf dem vorzeitig verfügbaren Betrag aber noch mindestens dem Eckzinssatz für Sichtsparkonten.

Artikel 44: Festgeldkonto

44.1. Das Finanzinstitut kann kurz-, mittel- oder langfristige Termindepots in Euro oder Fremdwährungen zu den von ihm festgelegten Bedingungen eröffnen. Die auf diese Konten anwendbare Dauer, Zinssätze und Modalitäten werden vom Kunden bei ihrer Eröffnung bestätigt. Jede nachträgliche Änderung muss schriftlich bestätigt werden.

44.2. Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt ist, beginnen die Konten für Depots mit fester Laufzeit zwei Werktage nach Eingang der Einlagen und/oder der Anweisungen durch das Finanzinstitut. Wenn mindestens zwei Werktage vor Ablauf der Fälligkeit nicht anders vom Kontoinhaber angeordnet, wird die Laufzeit der Einlage jeweils und ohne weiteres um die ursprünglich vereinbarte Dauer zum dann wirksamen Zinssatz verlängert.

44.3. Die Zinsen werden auf Jahresbasis berechnet. Die Zahlung der Zinsen erfolgt bei Fälligkeit. Bei Verlängerung des Kontos können die Zinsen dem Kapital hinzugeschlagen werden.

44.4. Das Finanzinstitut ist berechtigt, die vorzeitige Auszahlung von Terminspareinlagen abzulehnen, sofern keine besondere Vereinbarung zwischen den Parteien besteht; in diesem Fall können Terminspareinlagen vorzeitig ganz oder teilweise gegen Zahlung einer Strafgebühr abgehoben werden. Bei vorzeitiger Auszahlung hat das Finanzinstitut das Recht, dem Kunden die Kosten der Refinanzierung für die verbleibende Restdauer zuzüglich Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.

44.5. Festgeldkonten mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger, die für Kunden mit juristischer Rechtspersönlichkeit eröffnet wurden oder eröffnet werden, können teilweise oder vollständig reduziert werden, wenn die Abwicklungsbehörden im Rahmen der Anwendung des Instruments der internen Sanierung gemäß Artikel 48 der Richtlinie 2014/59/EU von ihren Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch machen

Artikel 45: Sparkonten Minderjährige

45.1. Ein solches Sparkonto kann ab der Geburt bis zur Volljährigkeit des Kontoinhabers eröffnet werden.

45.2. Grundsätzlich muss der Kontoeröffnungsantrag eines Sparkontos vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

45.3. Das Konto kann durch Einzahlungen oder Überweisungen gespeist werden; es bleibt bis zur Volljährigkeit des Kontoinhabers gesperrt. Die Zinsen beginnen am Werktag, der auf den Tag der Einzahlung folgt, zu laufen; sie enden mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Abgehobene Beträge werden beginnend ab dem Werktag vor dem Tag der Bargeldauszahlung nicht mehr verzinst.

45.4. Wenn der Kontoinhaber volljährig wird und keine gegenteilige Weisung gibt, wird das Finanzinstitut das Guthaben automatisch auf ein Kontokorrent oder Sparkonto nach eigener Wahl übertragen.

Artikel 46: Jugendsparkonten

Die Bestimmungen der Artikel 46.1. bis 46.5. gelten für jedes vor dem 4. September 2009 eröffnete Jugendsparkonto, das nachstehend aufgeführte Bedingungen erfüllt (einschließlich volljähriger Personen). Für ab dem 4. September 2009 eröffnete Jugendsparkonten gelten die nachstehenden Bestimmungen nicht mehr, wobei diese Konten sodann gemäß den Bestimmungen im Anhang betreffend die Kontokorrenten „GREEN CODE KIDS“ / „GREEN CODE 12-18“ und das Kontokorrent „GREEN CODE 18-30“ / Sparkonto „GREEN CODE 18-30“ geregelt werden.

46.1. Ein solches Sparkonto kann für Personen im Alter zwischen 18 und 32 Jahren eröffnet werden.

46.2. Über die eingezahlten Beträge kann in der Regel erst verfügt werden, wenn das Konto bereits seit mindestens drei Jahren eröffnet ist. Eine vorzeitige Verfügung ist möglich, insofern die Einlagen zur Finanzierung einer Berufsausbildung oder -niederlassung, der Gründung eines Haushaltes, zum Erwerb eines Grundstücks oder der Errichtung eines Eigenheims verwendet werden. In diesen Fällen erhebt das Finanzinstitut allerdings eine auf Basis des ausgezahlten Betrags errechnete, von ihm festgelegte Gebühr.

46.3. Die Zinsen beginnen am nächsten Werktag, der auf den Tag der Einzahlung folgt; sie enden mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag.

46.4. Die Sparform erlischt, wenn der Kontoinhaber 35 Jahre alt wird. Zu diesem Zeitpunkt wird das Guthaben auf ein Kontokorrent oder auf ein Sparkonto nach Wahl des Finanzinstituts übertragen, es sei denn, der Kontoinhaber hat eine anderslautende Verwendung angeordnet.

46.5. Die jährlich aufgelaufenen Zinsen können ohne Einhaltung einer Frist abgehoben werden. Nach einer Anlagedauer von drei oder mehr Jahren hat der Kontoinhaber ein Recht auf Gewährung eines Darlehens zu Sonderkonditionen. Die Verwendung dieser Kreditmittel ist freigestellt. Die Höhe des Darlehens kann bis zu 150 % der vorher gebildeten Ersparnisse erreichen.

Artikel 47: Plansparkonten

Das Finanzinstitut eröffnet Plansparkonten, die den Bedingungen eines gesonderten Vertrages unterliegen.

Artikel 48: Bedingungsgebundenes Sparkonto

Die Modalitäten der am 01.01.2023 bestehenden bedingungsgebundenen Sparkonten werden durch den vom Antragsteller unterzeichneten Vertrag festgelegt; dieser kann Einzahlungen auf diese Konten im Name und zugunsten des Minderjährigen vornehmen.

Artikel 49: Ausstellung von Kassascheinen

Die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Artikel gelten für Kassascheine, die bis zum Jahr 2015 ausgegeben wurden.

49.1. Ein Kassaschein ist ein Inhaberwertpapier, welches das Finanzinstitut zur Dokumentation einer Forderung ausstellt, die aus einem ertragbringenden Zinsdarlehen erwächst, das es vertraglich vereinbart hat und bezüglich dessen es sich verpflichtet, es dem Inhaber des Wertpapiers samt Zinsen nach Abzug der zum Zeitpunkt der Einlösung anwendbaren steuerlichen Abgaben sowie gemäß den für das entsprechende Wertpapier festgelegten Modalitäten zurückzuzahlen.

49.2. Kassascheine tragen einen jährlichen Festzins, der ab dem Datum des Erwerbs des Wertpapiers berechnet wird. Ab dem Datum ihrer Fälligkeit oder ihrer vorzeitigen Rückzahlung tragen die Kassascheine keine Zinsen mehr. Für eine Anlage in Kassenscheine stehen zwei Optionen zur Verfügung:

- Die erste Option, die so genannte ausschüttende Form, verleiht dem Inhaber das Recht auf den Bezug von monatlichen, viertel-, halb- oder jährlichen Zinsen mit Rückzahlung des Anlagekapitals bei Fälligkeit.

- Bei der zweiten, der so genannten thesaurierenden Form, bleiben die Zinsen und Zinseszinsen während der gesamten Laufzeit gesperrt; bei Fälligkeit wird das Anlagekapital zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen zurückgezahlt.

In Fällen, in denen sich der Inhaber für den Bezug von monatlichen oder viertel- bzw. halbjährlichen Zinsen entschieden hat, ist der Kassaschein mit einem Zinssatz ausgestattet, welcher der jährlichen Rendite entspricht.

49.3. Der Inhaber kann sich das Recht vorbehalten, jederzeit die vorzeitige Rückzahlung des Kassascheins gegen Zahlung der Kosten der Refinanzierung, welche ab dem Moment der Rückzahlung berechnet werden sowie eine mögliche vom Finanzinstitut festgesetzte fixe Vertragsstrafe, zu verlangen.

49.4. Das Finanzinstitut ist durch die Zahlungen, die es zu Händen des Wertpapierinhabers vornimmt, wirksam von seinen Verpflichtungen entbunden. Die endgültige Rückzahlung erfolgt erst gegen Rückgabe des Kassascheins.

49.5. Im Falle einer unfreiwilligen Enteignung unterliegt der Kassaschein den Bestimmungen der Gesetzgebung über die unfreiwillige Enteignung von Inhaberwertpapieren. Das Widerspruchsrecht kann gemäß den gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden.

Artikel 50: Einbehaltung von Steuern

Das Finanzinstitut kann entsprechend der aufgrund des Wohnortes des Kunden zu beachtenden steuerlichen Rahmenbedingungen verpflichtet sein, eine Quellensteuer von den auszuzahlenden Zinsen einzubehalten oder am automatischen und obligatorischen Datenaustausch von Informationen im Bereich der Besteuerung teilzunehmen.

C. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ZAHLUNGSVORGÄNGE FÜR VERBRAUCHERKUNDEN

Artikel 51: Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf Zahlungsvorgänge, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Euro oder in den Währungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes für als Verbraucher eingestufte Kunden des Finanzinstituts in Fällen erbracht werden, in denen der Sitz des anderen Zahlungsdienstleisters in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Norwegen, Liechtenstein der Schweiz, San Marino oder in Monaco liegt. Die Bestimmungen der Abschnitte A und B behalten insoweit Gültigkeit, als dieser Abschnitt keine von ihnen abweichenden Bestimmungen enthält.

Artikel 52: Begriffsbestimmungen

- a) Verbraucherkunde: eine natürliche Person, welche die Zahlungsvorgänge zu einem anderen als einem gewerblichen oder beruflichen Zweck nutzt und Zahlungsvorgänge in einer « EEA »-Währung vornimmt;
- b) Zahlungskonto: ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer(s) lautendes Konto, das für die Ausführung von Zahlungsvorgängen genutzt wird und nachfolgende Bedingungen erfüllt:
 - 1. Das Konto muss uneingeschränkt für Zahlungsvorgänge, das heißt für Einzahlungen, Bargeldauszahlungen und Überweisungen, genutzt werden können; dazu zählen vor allem gewöhnliche Bankkonten mit der Ausnahme von Sparprodukten;
 - 2. Das Konto muss bei einem Finanzinstitut mit Sitz in der betreffenden geografischen Region, das heißt in der Europäischen Union, in Island, Norwegen oder Liechtenstein, der Schweiz, San Marino oder in Monaco geführt werden;
 - 3. Das Konto muss in den Währungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder einer der nachfolgenden Währungen geführt werden: CHF, NOK, ISK.
- c) « EEA »-Währungen: Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff « EEA »-Währungen die Währungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ISK, NOK und CHF;
- d) Zahlungsvorgang: den vom Zahler, im Namen des Zahlers oder vom Zahlungsempfänger ausgelöste(n) Bereitstellung, Transfer oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger;
- e) Zahlungsauftrag: einen Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt;
- f) Zahlungsdienste:
 - Dienste, welche die Einzahlung oder Bargeldauszahlung auf ein oder von einem Konto sowie sämtliche Transaktionen zur Verwaltung eines Zahlungskontos ermöglichen;
 - Ausführung von Zahlungsvorgängen, einschließlich des Transfers von Geldbeträgen auf ein im Sinne des Gesetzes vom 10/11/2009 über Zahlungsdienste in seiner geänderten Fassung geführtes Konto, sowie von Zahlungsvorgängen, bei denen der Zahlungsvorgangsbetrag durch eine dem Kunden eingeräumte Kontoüberziehung abgedeckt ist:
 - Lastschriftinzug;
 - Zahlungsvorgänge mittels einer Zahlungskarte oder eines ähnlichen Zahlungsmittels;
 - Ausführungen von Überweisungen, einschließlich Daueraufträgen;
 - Ausstellung bzw. Kauf von Zahlungsmitteln gemäß Artikel 36 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 53: Zur Nutzung von Zahlungsvorgängen erforderliche Informationen

In Bezug auf seine eigenen Dienste stellt das Finanzinstitut dem Kunden sämtliche Informationen zur Verfügung, die er für die Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen benötigt. Insbesondere kann der Kunde vor der Ausführung eines Zahlungsvorgangs in einer Geschäftsstelle oder telefonisch, die maximale Ausführungsfrist sowie die in Rechnung gestellten Entgelte und eine Aufschlüsselung der Beträge für den spezifischen Zahlungsvorgang erhalten.

Es weist jedem Zahlungskonto eines Kunden, d.h. jedem Konto, das zu Zwecken der Ausführung oder Zahlungsauslösung im Namen eines oder mehrerer Nutzer geführt wird, eine einmalige Bankverbindung zu, die so genannte IBAN (International Bank Account Number).

Artikel 54: Obligatorische Angaben für die Ausführung von Zahlungsaufträgen

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen des Kunden benötigt das Finanzinstitut mindestens folgende Angaben:

- BIC Code des Finanzinstituts (freiwillige Angabe bei Zahlungen in EUR mit der IBAN des Zahlungsempfängers)
- IBAN-Code des Begünstigten
- Name des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers (freiwillige Angabe)
- Name des Begünstigten
- Adresse des Begünstigten
- Verwendungszweck
- IBAN-Code des Auftraggebers
- Name des Auftraggebers
- Adresse des Auftraggebers
- Gewünschtes Ausführungsdatum (freiwillige Angabe)
- Betrag
- Währung
- Aufteilung der Überweisungskosten (SHARE, zu Lasten des Auftraggebers, zu Lasten des Zahlungsempfängers)
- Antrag auf Erteilung einer Belastungsanzeige mit den Kontoauszügen (freiwillige Angabe)
- Datum und Unterschrift

Artikel 55: Widerruf oder Stornierung eines Zahlungsauftrags

Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze kann der Kunde einen Zahlungsauftrag nach seinem Eingang beim Finanzinstitut nicht mehr widerrufen.

Wenn der Zahlungsvorgang vom Zahlungsauslösedienstleister oder über den Zahlungsempfänger veranlasst wird, kann der Kunde den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er zugestimmt hat, dass der Zahlungsauslösedienstleister den Zahlungsvorgang ausgelöst oder

nachdem er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs zugunsten des Zahlungsempfängers erteilt hat. Beim Lastschriftinzug kann der Kunde den Zahlungsauftrag jedoch spätestens am Ende des Werktags widerrufen, der dem für die Belastung des Betrags vereinbarten Tag vorausgeht.

Wurde mit dem Finanzinstitut vereinbart, dass ein vom Kunden erteilter Zahlungsauftrag an einem bestimmten Tag oder nach Ablauf einer bestimmten Frist oder an dem Tag durchgeführt wird, zu dem der Kunde den betreffenden Betrag bereitstellt, kann der Zahlungsauftrag spätestens bis 15.00 Uhr des Werktags widerrufen werden, der dem vereinbarten Tag vorausgeht.

Nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen genannten Fristen können Zahlungsaufträge nur widerrufen werden, wenn der Kunde und das Finanzinstitut dies vereinbart haben. Bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger veranlassten Zahlungsvorgang sowie beim Lastschriftinzug erfordert die Stornierung eines Zahlungsauftrags nach Ablauf der Fristen auch die Zustimmung des Zahlungsempfängers.

Im Falle eines Gemeinschaftskontos muss die Stornierung durch sämtliche Kontoinhaber erfolgen. Bei Oder-Konten kann jeder Mitinhaber des Kontos die Nichtdurchführung eines erteilten Zahlungsauftrags verlangen.

Das Finanzinstitut kann die Kosten für die Stornierung eines Zahlungsauftrags dem Kunden belasten.

Artikel 56: Beanstandungen und Beweislast

Um die Korrektur eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs zu erwirken, muss der Kunde das Finanzinstitut unverzüglich nach Feststellung eines solchen Zahlungsvorgangs, sofern keine erklärare Verzögerung vorliegt, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von dreizehn Monaten nach dem Datum der Lastschrift hiervon unterrichten. Unterlässt es der Kunde, die Benachrichtigung innerhalb der vorgegebenen Fristen und in der beschriebenen Form einzureichen, erlischt das Recht auf Korrektur des Zahlungsvorgangs. Diese Frist gilt nicht, wenn das Finanzinstitut dem Kunden die Informationen über den Zahlungsvorgang nicht ausgehändigt oder bereitgestellt hat; das Finanzinstitut muss beweisen, dass der Zahlungsvorgang autorisiert war und richtig ausgeführt wurde und dass seine Informationspflichten in Bezug auf den Zahlungsvorgang erfüllt wurden.

Artikel 57: Verluste in Verbindung mit der nicht autorisierten Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsmittels oder der Veruntreuung eines Zahlungsmittels

57.1 Verluste, die auf nicht genehmigte, mittels eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsmittels durchgeführte Zahlungsvorgänge oder auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber die Sicherheit seiner persönlichen Sicherheitsdaten nicht wahren konnte und ein Zahlungsmittel somit veruntreut wurde, gehen bis zur Höhe von 50 EUR zu Lasten des Kunden. Dieser Absatz gilt nicht, wenn (i) der Diebstahl oder Verlust des Zahlungsmittels vom Kunden nicht vor der Zahlung aufgedeckt werden konnte, außer wenn der Kunde betrügerisch gehandelt hat, oder wenn (ii) der Verlust auf eine schuldhafte Handlung oder das Versagen eines Mitarbeiters, Vertreters oder einer Niederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eines Unternehmens, an das diese Aktivitäten ausgelagert wurden, zurückzuführen ist.

Nach der Mitteilung gemäß Artikel 36.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Kunde außer im Falle betrügerischer Handlungen seinerseits für keine finanziellen Verluste aus der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder veruntreuten Zahlungsmittels.

Artikel 58: Haftung des Finanzinstituts für die Nicht- oder die falsche Durchführung von Zahlungsaufträgen oder die verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen

58.1. Das Finanzinstitut haftet für die ordnungsgemäße Ausführung von vom Kunden in Auftrag gegebenen Zahlungsvorgängen.

58.2. Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler direkt ausgelöst, so haftet das Finanzinstitut, unbeschadet des Artikels 56, des Artikels 59 sowie des Artikels 20 Absätze r) und s) für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn, es kann gegenüber dem Zahler und gegebenenfalls dem Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs beim Finanzinstitut des Zahlungsempfängers innerhalb der geltenden Ausführungsfristen eingegangen ist.

Haftet das Finanzinstitut nach diesem Absatz als Zahlungsdienstleister des Zahlers, so erstattet es dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Haftet das Finanzinstitut nach diesem Absatz als Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, so stellt es dem Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich zur Verfügung und schreibt gegebenenfalls dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag gut. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre. Wird ein Zahlungsvorgang verspätet ausgeführt, stellt das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers auf Verlangen des für den Zahler auftretenden Finanzinstituts sicher, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

58.3. Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, haftet das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers unbeschadet des Artikels 56, des Artikels 60 sowie des Artikels 20 Absätze r) und s) für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an das Finanzinstitut des Zahlers, innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Finanzinstitut vereinbarten Ausführungsfristen. Haftet das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nach diesem Absatz, muss er den fraglichen Zahlungsauftrag zurück an das Finanzinstitut des Zahlers übermitteln. Bei verspäteter Übermittlung des Zahlungsauftrags wird der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Das Finanzinstitut des Empfängers ist ebenfalls zur sofortigen Bereitstellung der Geldbeträge zum Wertstellungsdatum des Zahlungsvorgangs verpflichtet. Haftet das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nach diesem Absatz, stellt es sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Zahlungskonto des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wurde. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nach den Bestimmungen dieses Absatzes nicht haftet, haftet das Finanzinstitut des Zahlers gegenüber dem Zahler. Falls erforderlich erstattet es dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt. Die Verpflichtung des Finanzinstituts des Zahlers besteht nicht, wenn das Finanzinstitut des Zahlers nachweist, dass das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs, erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde. In diesem Fall wird der Betrag vom Finanzinstitut des Zahlungsempfängers auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Wird eine Zahlungstransaktion vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet das Finanzinstitut unbeschadet des Artikels 56, des Artikels 59 und des Artikels 20 Absätze r) und s), dem Zahler den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

58.4. Nach Feststellung der Nicht- oder falschen Ausführung eines Zahlungsvorgangs in Fällen, in denen die Zahlung vom Kunden veranlasst wurde, bemüht sich das Finanzinstitut auf Aufforderung unverzüglich und unabhängig von der Feststellung der Schuld um das Auffinden des fehlgeleiteten Zahlungsvorgangs und teilt das Ergebnis seiner Nachforschungen dem Kunden mit, ohne dass ihm hierdurch Kosten entstehen.

Artikel 59: Kosten und Gebühren im Zahlungsverkehr

Die Gebühren für Zahlungsvorgänge (einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft die geforderten Informationen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden) sowie gegebenenfalls die Aufschlüsselung der Beträge dieser Entgelte sind auf einem dauerhaften Speichermedium und auf Anfrage erhältlich. Vor der Auslösung des Zahlungsauftrags wird der Kunde über die genaue Höhe der hierfür anfallenden Kosten und Gebühren informiert. Ferner behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, für die Bearbeitung von abgelehnten Aufträgen Gebühren in Rechnung zu stellen.

Artikel 60: Verbraucherschutz und Regelung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten

Beschwerden muss der Kunde in schriftlicher Form an das Finanzinstitut übermitteln. Falls der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum der Einreichung seiner Beschwerde keine Antwort oder keine zufriedenstellende Antwort erhält, kann er sich an die CSSF wenden, die als zuständige Behörde für die außergerichtliche Regelung von Streitfällen in Bezug auf Informationen sowie die mit der Bereitstellung und Nutzung von Zahlungsdiensten verbundenen Rechten und Pflichten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 10/11/2009 über Zahlungsdienste in seiner geänderten Fassung fallen, fungiert.

Weitere Informationen über die Rechte von Verbrauchern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten sind der entsprechenden Broschüre auf der Website von Raiffeisen www.raiffeisen.lu zu entnehmen.

Artikel 61: Wechselkurse, Zinsen und Kosten für die Versendung beziehungsweise Zurverfügungstellung von Kontoauszügen, sowie deren Änderungen**61.1. Wechselkurse**

Für in einer « EEA »-Währung in ein Land, das der EU-Richtlinie über Zahlungsdienste unterliegt, ausgehende Zahlungen, sowie für eingehende Zahlungen, bei denen beide Währungen « EEA »-Währungen sind, informiert das Finanzinstitut den Kunden u.a. auf seiner Homepage über die zugrunde gelegten Wechselkurse bzw., bei Zugrundelegung eines Referenzwechselkurses, über das Datum und die Basis der Ermittlung des betreffenden Referenzwechselkurses.

Jede Änderung eines Wechselkurses, der auf der Grundlage eines Referenzwechselkurses nach der Änderung dieses Referenzkurses erfolgte, gilt automatisch sofort.

Eine Änderung von Wechselkursen, die nicht auf einem Referenzwechselkurs basiert, kann vom Finanzinstitut unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten vorgeschlagen werden. Der Kunde gilt als mit der Änderung einverstanden, wenn er vor dem Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung keinen Widerspruch dagegen eingelegt hat.

Änderungen von Wechselkursen, die nicht auf einem Referenzwechselkurs basieren und die für den Kunden günstiger sind, können jedoch fristlos in Kraft treten.

61.2. Zinsen

Das Finanzinstitut informiert den Kunden auf dessen Anfrage über die Zinssätze, die nicht auf einem anwendbaren Referenzzinssatz basieren bzw. bei Zugrundelegung von Referenzzinssätzen, über die Methode zur Berechnung des effektiven Zinssatzes (einschließlich einer festen Marge) sowie über die zur Ermittlung des Referenzzinssatzes zugrunde gelegten Daten und Indizes bzw. Grundlagen. Der Austausch des Referenzzinssatzes durch einen anderen gleichwertigen Referenzzinssatz gilt automatisch und sofort für alle betroffenen Verträge.

Jede Änderung eines Zinssatzes, der auf der Grundlage eines Referenzzinssatzes nach der Änderung dieses Referenzzinssatzes oder der Methode zur Berechnung des effektiven Zinssatzes erfolgt, gilt automatisch sofort.

Änderungen von Zinssätzen, die nicht auf einem Referenzzinssatz basieren, können vom Finanzinstitut unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten bekannt gegeben werden. Der Kunde gilt als mit der Änderung einverstanden, wenn er vor dem Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung keinen Widerspruch dagegen eingelegt hat.

Änderungen von Zinssätzen, die nicht auf einem Referenzzinssatz basieren und die für den Kunden günstiger sind, können jedoch fristlos in Kraft treten. Der Kunde wird von jeder Änderung des Zinssatzes schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt, sofern nicht das Finanzinstitut und der Kunde feste Abstände oder bestimmte Modalitäten für die Bereitstellung von Informationen vereinbart haben.

61.3. Kosten für die Versendung beziehungsweise Zurverfügungstellung von Kontoauszügen

Jede Änderung zum Nachteil des Kunden von Kosten, die mit den Versandmodalitäten beziehungsweise der Häufigkeit der Versendung der Kontoauszüge oder der Zurverfügungstellung von Informationen bezüglich Zahlungsdienstleistungen steht, kann durch das Finanzinstitut mit einer zweimonatigen Frist mitgeteilt werden. Der Kunde gilt als mit der Änderung einverstanden, wenn er vor dem Datum des Inkrafttretens der vorgeschlagenen Änderung keinen Widerspruch dagegen eingelegt hat.

Artikel 62: Zahlungsaufträge für Sichtkonten

Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen seiner Korrespondenten oder Dritter sowie von Clearingstellen durch das Finanzinstitut für auf « EEA »-Währungen lautende Zahlungsaufträge erfolgt auf sein eigenes Risiko.

Bareinzahlungen auf ein Konto des Kunden werden mit einem Wertstellungsdatum versehen und dem Kunden unmittelbar nach Erhalt zur Verfügung gestellt.

Abweichend vom 3. Absatz des Artikels 37.4. entspricht das Wertstellungsdatum dem Datum des Tages der Verbuchung des Geschäftes.

Artikel 63: Lastschriftinzug und Anspruch auf Rückerstattung

Beim Lastschriftinzug (d.h. bei Zahlungsvorgängen, die vom oder über den Zahlungsempfänger veranlasst werden) kann der Verbraucherkunde vom Finanzinstitut gegen Vorlage stichhaltiger Elemente die vollständige Rückabwicklung der Zahlungsvorgänge verlangen, die vom oder über den Zahlungsempfänger veranlasst und bereits durchgeführt wurden, sofern seine Abbuchungserlaubnis keine genaue Angabe des Betrags enthielt und der effektiv abgebuchte Betrag den Betrag, mit dem er aufgrund früheres Zahlungsvorgangs und der jeweiligen Umstände vernünftigerweise rechnen konnte, übersteigt.

Diese Rückabwicklung ist innerhalb einer Frist von acht Wochen ab dem Datum der Abbuchung zu beantragen, wobei die Rückerstattung des Gesamtbetrags durch das Finanzinstitut innerhalb von zehn Werktagen zu erfolgen hat, sofern kein gerechtfertigter Grund für eine Ablehnung vorliegt.

Jedoch kann der in Fällen, in denen der mit dem Finanzinstitut vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde, nicht den Wechselkurs als Grund für die Rückabwicklung anführen.

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs direkt an das Finanzinstitut erteilt hat und die Angaben zu diesem künftigen Zahlungsvorgang dem Auftraggeber gegebenenfalls mindestens vier Wochen vor Fälligkeit auf die vereinbarte Art und Weise durch das Finanzinstitut oder den Zahlungsempfänger übermittelt wurden.

Artikel 64: Außergerichtliche Rechtsmittel und Beanstandungen

Bei einer vermuteten Nichteinhaltung der für Zahlungsvorgänge anwendbaren Besonderen Bestimmungen gemäß Abschnitt C der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kunde der CSSF eventuelle Beanstandungen vorlegen. Derartige Beanstandungen erfolgen unbeschadet der vor ordentlichen Gerichten einlegbaren Rechtsmittel.

Artikel 65: Kündigung der Vereinbarungen

Der Kunde und das Finanzinstitut haben das Recht, die vertraglichen Vereinbarungen über Zahlungsvorgänge sowie sonstige diesbezüglichen Vereinbarungen ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen, wobei die Kündigungsfrist bei Kündigung durch das Finanzinstitut zwei Monate und bei Kündigung durch den Kunden einen Monat beträgt.

Das Finanzinstitut kann die Vereinbarungen in den in Artikel 19.2 aufgeführten Fällen sowie jene Vereinbarungen die mit natürlichen Personen, welche irgendeinen Zusammenhang mit den Vereinigten Staaten von Amerika haben, abgeschlossen sind, fristlos und mit sofortiger Wirkung kündigen.

Bei Kündigung durch das Finanzinstitut darf die Auflösung eines Rahmenvertrags keine Kosten für den Kunden nach sich ziehen.

Bei Kündigung durch den Kunden und außer wenn die Vertragsbeziehung zum Zeitpunkt der Kündigung seit weniger als sechs Monaten besteht, hat das Finanzinstitut nur zeitanteilig für den bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung verstrichenen Zeitraum des Quartals Anspruch auf die Kontoführungsgebühren.

Die für die Erbringung von Zahlungsvorgängen durch das Finanzinstitut regelmäßig angerechneten Gebühren werden nur zeitanteilig für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Kündigung fällig. Im Voraus entrichtete Gebühren sind anteilig zurückzuzahlen.

Artikel 66: Änderung der Bestimmungen dieses Abschnitts

Jede Änderung der Bestimmungen dieses Abschnitts wird dem Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt und gilt als genehmigt, wenn der Kunde während dieser Frist keinen Widerspruch einlegt.

Die Ablehnung der vorgeschlagenen Änderungen durch den Kunden berechtigt das Finanzinstitut oder den Kunden jederzeit zur Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen über Zahlungsvorgänge bis zu dem Datum, an dem diese Änderungen wirksam geworden wären, ohne dass dem Kunden hierdurch Kosten entstehen.

Artikel 67: Bereitstellung von Informationen

Sämtliche Informationen, die dem Kunden in Verbindung mit Zahlungsvorgängen zur Verfügung zu stellen sind, sind ihm als Ausdruck, per E-Mail, als Kontoauszug oder auf einem beliebigen Speichermedium als originalgetreue Kopie zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage kann der Kunde verlangen, dass ihm Informationen bezüglich individueller Zahlungsvorgänge regelmäßig übermittelt oder bereitgestellt werden, und zwar mindestens monatlich. Der Kunde hat jederzeit Anspruch auf eine aktuelle Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Ausdruck, als E-Mail oder auf einem beliebigen dauerhaften Speichermedium. Wurde für die Bereitstellung von Informationen die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel vereinbart, kann der Kunde vom Finanzinstitut Auskünfte über die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen verlangen.

D. DRITTANBIETER VON ZAHLUNGSDIENSTEN**Artikel 68: Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich**

- a) Raiffeisen-Kanal: alle sicheren Online-Banking Systeme und/oder elektronischen Kommunikationskanäle, die vom Finanzinstitut zur Verfügung gestellt werden, über die das Finanzinstitut Zahlungsvorgänge und Auskunftersuchen in Bezug auf vom Kunden beim Finanzinstitut geführten Konten online übermitteln kann;
- b) Zahlungsdienstnutzer: eine natürliche oder juristische Person, die Kunde des Finanzinstituts ist und einen Zahlungsdienst eines Drittanbieters von Zahlungsdiensten als Zahler, Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt;
- c) Konto-Informationsdienst: einen Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten, das/die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält;
- d) Zahlungsauslösedienst: einen Dienst, der auf Antrag des Zahlungsdienstnutzers einen Zahlungsvorgang in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst;
- e) Drittanbieter von Zahlungsdiensten: einen von den zuständigen Behörden ordnungsgemäß ermächtigten Kontoinformationsdienstleister oder Zahlungsauslösedienstleister, der Tätigkeiten im Sinne von Anhang I Nummer 7 und 8 des Gesetzes vom 10/11/2009 über Zahlungsdienste in seiner geänderten Fassung ausübt.

Dieser Abschnitt gilt nur, wenn ein Raiffeisen-Kanal von einem Drittanbieter von Zahlungsdiensten im Auftrag des Kunden genutzt wird, um Zahlungsvorgänge auszulösen oder Informationen über ein vom Kunden beim Finanzinstitut geführtes Konto zu erhalten.

Artikel 69: Handlungsbedarf und Verantwortung des Finanzinstituts und des Kunden

69.1. Der Kunde hat das Recht, Dienstleistungen von Drittanbietern von Zahlungsdiensten für die Auslösung von Zahlungsvorgängen zu nutzen, vorausgesetzt, dass diese Drittanbieter von Zahlungsdiensten über die erforderlichen, von den zuständigen Behörden ausgestellten Zulassungen verfügen.

69.2. Das Finanzinstitut wird Zahlungsvorgänge von Drittanbieter von Zahlungsdiensten erhalten und ausführen und/oder die verfügbaren Informationen von Kundenkonten Drittanbietern von Zahlungsdiensten zur Verfügung stellen, sofern:

- die Nutzung des Raiffeisen-Kanals für diese Dienste vom Drittanbieter von Zahlungsdiensten akzeptiert wird;
- ein Zahlungsauftrag gemäß den Anforderungen und Weisungen des Finanzinstituts übermittelt wurde, und der Kunde seine Zustimmung in der zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter von Zahlungsdiensten vereinbarten Form erteilt hat;
- der Kunde als Kontoinhaber den Drittanbieter von Zahlungsdiensten ermächtigt hat, die Zahlungsaufträge an das Finanzinstitut zu übermitteln oder Informationen über das Konto zu erhalten.

69.3. Der Kunde erkennt an und akzeptiert hiermit ausdrücklich, dass sich das Finanzinstitut auf alle Genehmigungen und Einwilligungen verlassen kann, die dem Finanzinstitut vom Drittanbieter von Zahlungsdiensten übermittelt wurden, und dass die genannten Ermächtigungen gelten und wirksam sind, bis das Finanzinstitut vom Kunden eine gegenteilige schriftliche Mitteilung erhält.

69.4. Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben, behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, jede Zugangsanfrage und/oder Zahlungsvorgang des Kunden, der vom Drittanbieter von Zahlungsdiensten angebotene Kontoinformationsdienste oder Zahlungsauslösedienste nutzt, in den folgenden Fällen abzulehnen:

- wenn der Kunde nicht ausdrücklich in den Zugriff auf seine personenbezogenen Daten eingewilligt hat;
- wenn der Kunde der Ausführung eines Zahlungsvorgangs oder einer Reihe von Zahlungsvorgängen (in der zwischen dem Kunden und dem Zahlungsdienstleister vereinbarten Form) nicht zugestimmt hat;
- aus angemessenen Sicherheitsgründen;

- wenn sich aus einer EU- oder nationalen Gesetzesvorschrift ein Verbot ergibt; oder
- solange der Drittanbieter von Zahlungsdiensten nicht von den zuständigen Aufsichtsbehörden die Zulassung als Zahlungsdienstleister erhalten hat.

69.5. Im Falle eines nicht autorisierten oder betrügerischen Zugangs des Drittanbieters von Zahlungsdiensten zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs unterrichtet das Finanzinstitut den Kunden über die Verweigerung des Zugangs und die Gründe hierfür, es sei denn, das würde objektiv begründeten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen sonstiges einschlägiges Recht der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

Die Elemente zur Identifikation und Authentifizierung des Kunden für den Online-Banking Zugang zu seinen Konten sind streng persönlich und nicht übertragbar.

Der Kunde ist daher verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit und Vertraulichkeit seiner Identifikationselemente zu treffen und trägt alle Risiken und Verluste, die sich aus der Übertragung dieser Elemente an einen eventuell von ihm autorisierten Dritten ergeben.

69.6. Der Kunde erlaubt und akzeptiert, dass das Finanzinstitut im Falle einer Auslösung des Zahlungsvorgangs oder des Zugriffs auf seine Konten durch einen Drittanbieter von Zahlungsdiensten diesem Anbieter alle Informationen über die Auslösung des Zahlungsvorgangs und alle Informationen, die dem Finanzinstitut bezüglich dieses Zahlungsvorgangs vorliegen, sowie alle sonstigen Daten über das Zahlungskonto, die dem Dienstleister durch den Kunden zugänglich gemacht wurden, zur Verfügung stellt. Der Kunde erlaubt und akzeptiert, dass ab dem Zeitpunkt der Übertragung von Daten an den Drittanbieter von Zahlungsdiensten, letzterer die alleinige Verantwortung für einen angemessenen Datenschutz im Einklang mit den geltenden Gesetzen über das Berufsgeheimnis und den Schutz von personenbezogenen Daten trägt, deren Schutzniveau sich nach dem Land richtet, in dem der Dienstleister seinen Geschäftssitz hat.

Zahlungsvorgänge, die von einem Drittanbieter von Zahlungsdiensten im Auftrag des Kunden ausgelöst werden, unterliegen den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Gebühren.

Keinesfalls kann das Finanzinstitut für die Ausführung, Nichtausführung, fehlerhafte oder verspätete Ausführung eines Zahlungsauftrags infolge eines Fehlers, Irrtums oder einer Nachlässigkeit seitens des Zahlungsdienstleisters haftbar gemacht werden.

E. DARLEHEN, KREDITE UND NICHT AUTORISIERTE ÜBERZIEHUNGEN

Artikel 70: Form von Darlehen und Krediten

70.1. Das Finanzinstitut kann dem Kunden persönliche Darlehen mit oder ohne Sicherheiten, kurzfristige Darlehen mit oder ohne Bereitstellung von realen Sicherheiten, Immobiliendarlehen, Studiendarlehen, Investitionsdarlehen sowie gegebenenfalls Darlehen sonstiger Art gewähren, die zwischen den Parteien zu vereinbaren sind.

70.2. Das Finanzinstitut kann dem Kunden Kredite gewähren, die im Allgemeinen in Form von Kontokorrentkrediten, Kassenfazilitäten, Überziehungskrediten, Diskontkrediten für Kunden und Lieferanten, Direktkrediten unter üblichem Vorbehalt, Bankgarantien und Bürgschaften eingeräumt werden.

70.3. Das Finanzinstitut führt im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Leasinggeschäfte durch, welche Gegenstand von Sondervereinbarungen sind.

Artikel 71: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Darlehen und Kredite

71.1. Unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen sämtliche Darlehen und Kredite den Allgemeinen Kreditbedingungen sowie den Bestimmungen, die im Rahmen der zwischen den Parteien getroffenen Darlehens- und Kreditvereinbarungen unterzeichnet wurden.

71.2. Falls das Darlehen oder der Kredit im Namen mehrerer natürlicher oder juristischer Personen oder einer tatsächlichen Vereinigung gewährt wird, sind die Mitinhaber oder Gesellschafter solidarisch und unteilbar zum Ausgleich des Schuldensaldos verpflichtet. Sie können, unabhängig davon, ob sie Kaufluote oder Nichtkaufluote sind, nicht die Einrede der Vorausklage oder die Möglichkeit der geteilten Inanspruchnahme der anteilmäßigen Haftung geltend machen.

Die Forderung des Finanzinstituts ist unteilbar und kann ganz oder teilweise von jeder der Vertragsparteien oder von jedem der Anspruchsberechtigten gefordert werden.

71.3. Darlehen, Krediteröffnungen, eingeräumte Kontoüberziehungen, Kreditrahmen und Vorauszahlungen gleich welcher Art, denen das Finanzinstitut zugestimmt hat, sowie Verpfändungen, Pfandverträge und Bestellungen von Hypotheken, die anlässlich der entsprechenden Geschäfte unterzeichnet werden, werden mittels notarieller und/oder Bankurkunden bewirkt, wovon eine Ausfertigung anschließend in den Archiven des Finanzinstituts verwahrt wird.

Artikel 72: Bestimmungen betreffend Zinsen, Provisionen und Gebühren

72.1. Vereinbarungen betreffend Zinsen, Provisionen und Gebühren der verschiedenen Darlehens- und Kreditarten unterliegen den Sondervereinbarungen, die zwischen dem Kunden und dem Finanzinstitut getroffen wurden, unbeschadet der Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

72.2. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen ist das Finanzinstitut berechtigt, im Falle der Anwendung eines variablen Zinssatzes diesen gemäß der allgemeinen Zinsentwicklung anzupassen.

72.3. Sollte der Kunde eines seiner Konten über den gewährten Rahmen hinaus überziehen, so fallen auf die eingeräumte Kontoüberziehung ohne vorherige Mahnung an:

- Sollzinsen, die seitens des Finanzinstituts auf Basis der aktuellen Marktbedingungen festgelegt werden, wobei die auf den Interbankenzins anwendbare Marge nicht 10 Prozentpunkte überschreiten darf, und bezüglich derer vereinbart wird, dass sie entsprechend der allgemeinen Entwicklung der Zinssätze angepasst werden können;

- Überziehungsgebühr, die zeitanteilig auf den Saldo berechnet werden, der die zuvor eingeräumte Kontoüberziehung übersteigt. Diese Bestimmung stellt keineswegs eine Ermächtigung des Inhabers eines Kontos oder des Mitinhabers eines Gemeinschaftskontos oder Kollektivkontos zur Vornahme von Kontoüberziehungen dar.

72.4. Sofern in der Kreditvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, werden die Sollzinsen, die Überziehungsgebühr sowie die Gebühren und Provisionen für Kontokorrentkredite vierteljährlich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres fällig. Betreffend Darlehensverträge werden die Sollzinsen am letzten Werktag jedes Zeitraums mit Wertstellung vor dem letzten Werktag des jeweiligen Zeitraums berechnet.

Das Finanzinstitut kann die Verbuchung von Sollzinsen und/oder sonstigen Provisionen und Gebühren im Zusammenhang mit strittigen Forderungen ohne Benachrichtigung des Kunden aussetzen und dies unbeschadet seines Einforderungsrechtes zu einem späteren Zeitpunkt nach dem Datum der Aussetzung der Forderung.

F. HANDELSPAPIERE

Artikel 73: Allgemeine Informationen

73.1. In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff Handelspapiere Eigenwechsel, Lagerscheine, dokumentäre Rimessen, u.a.; diese Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend.

73.2. Das Finanzinstitut übernimmt nach Annahme des Auftrags das Inkasso und die Diskontierung von sämtlichen Handelspapieren sowie Dokumenten, die entweder in Luxemburg oder im Ausland einen Zahlungsanspruch begründen, wie z.B. von Eigenwechseln, Quittungen usw.

73.3. Jedweder Kredit, eingeräumt durch das Finanzinstitut bei Übergabe der Wechsel, gilt vorbehaltlich des Eingangs des Gegenwertes.

73.4. Das Finanzinstitut haftet nicht für die Folgen der fehlerhaften Ausführung des Auftrags, wenn die Anweisungen des Remittenten ungenau, unvollständig oder unzutreffend sind. Desgleichen haftet es auch nicht für die irrtümliche Auslegung der erhaltenen Anweisungen durch einen Korrespondenten. Im Übrigen übernimmt es auch für Zahlungseinstellungen eines Korrespondenten keine Haftung.

73.5. Das Finanzinstitut haftet nicht für die Richtigkeit der Angaben und Unterschriften auf den zum Inkasso vorgelegten Dokumenten.

73.6. Das Finanzinstitut und seine Korrespondenten sind nur im Rahmen ihrer materiellen Möglichkeiten zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formvorschriften und Fristen zur Wahrung der Rechte verpflichtet, mit denen das entsprechende zum Inkasso angewiesene Papier behaftet ist. Daher lehnt das Finanzinstitut jegliche Haftung aufgrund der Nichtbeachtung von gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zur Vorlage, zur Annahme oder zur Zahlung, zur Einlegung von Protesten, zur Anzeige der Nichtannahme und der Nichtzahlung oder für die Erfüllung der entsprechenden Formvorschriften im Ausland ab. Weiterhin haftet das Finanzinstitut nicht für die fristgemäße Vorlage und Protesterhebung der nicht rechtzeitig bei ihm eingegangenen Effekte sowie für Wechsel, die von einem Dritten einzuziehen sind.

73.7. Das Finanzinstitut haftet auch nicht für Schäden, die entstehen können:

- aus der Regelwidrigkeit der Wechsel bezüglich der Form ihrer Ausstellung, des Wechselstempels oder aus irgendeinem anderen Grund;
- aus der regelwidrigen Vorlage der Wechsel infolge unvollständiger Angaben in der Anschrift des Bezogenen;
- aus dem Verlust der Wechsel durch Irrtümer der Post, Verlust oder Diebstahl von Sendungen oder durch Ereignisse höherer Gewalt;
- wenn aus denselben Gründen die dem Finanzinstitut zum Diskont oder zum Einzug eingereichten Wechsel nicht vorgelegt werden;
- wenn Akzpte von Wechseln in Bezug auf die Unterschrift des Akzeptanten oder überhaupt in Bezug auf Echtheit oder Ordnungsmäßigkeit des Akzeptes anfechtbar sind.

73.8. Das Finanzinstitut verwendet bestmögliche Sorgfalt auf die Anträge für kostenlose Rückrechnung von Wechseln, die aus seinem Bestand ausgeschieden sind, sowie auch auf Wechsel, die ihm mit Anweisungen übergeben waren; es übernimmt jedoch keine Haftung in diesen Fällen und insbesondere dann nicht, wenn die Zessionare die Anweisungen missachtet haben.

73.9. Jeder Wechsel, der von dem Überbringer nicht mit dem Vermerk „ohne Kosten“ oder „ohne Protest“ oder mit einem anderen ähnlichen Vermerk versehen ist, wird im Falle der Nichteinlösung als protestfähig angesehen. Ein fehlender Protest kann jedenfalls das Finanzinstitut nicht daran hindern, die Wechsel zu stornieren oder deren Rückzahlung mit allen Mitteln zu erwirken.

73.10. Das Finanzinstitut ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei Fälligkeit jeden bei ihm domizilierten Wechsel, der ihm vorgelegt wird, gegebenenfalls zu Lasten des Kontos des Bezogenen und auf dessen eigene Rechnung und Gefahr einzulösen, sogar wenn kein Zahlungsort angegeben ist.

73.11. Den dokumentären Rimessen müssen genaue Anweisungen über die Aushändigung der Dokumente, sei es gegen Zahlung, sei es gegen Akzept, beigefügt sein. Das Finanzinstitut behält sich sämtliche Rückgriffsrechte vor; es wird größte Sorgfalt auf die Vorlage der Rimessen verwenden und sich, soweit möglich, an die erteilten Weisungen halten, ohne jedoch irgendeine Haftung für die Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der Dokumente sowie für Menge, Qualität und Wert der Waren zu übernehmen.

Artikel 74: Abrechnungen

74.1. Der Nettobetrag der Einzahlung wird dem Konto des Einzahlers erst nach dem tatsächlichen Inkasso gutgeschrieben oder ausgezahlt. Der Betrag kann dem Einzahler jedoch nichtsdestotrotz unter Vorbehalt gutgeschrieben werden, nachdem das Finanzinstitut seitens des Korrespondenten eine Inkassoanzeige erhalten hat. Das Finanzinstitut verfügt dann weiterhin über die Möglichkeit, das Konto nach eigenem Gutdünken mit dem Gegenwert der Einzahlung zu belasten, falls diese unbezahlt bleibt. Sämtliche seitens des Finanzinstituts bewilligten Vorauszahlungen werden zuzüglich der Gebühren für die Nichtzahlung fälliger Beträge dem Einzahler belastet.

74.2. Effekte, die auf Devisen lauten, die nicht Teil der Länder der Eurozone sind und deren Gegenwert in Euro umgewandelt werden muss, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften zum anwendbaren Geldkurs eingezogen. Sollte das entsprechende Dokument nicht seitens des Vermittlers des Finanzinstituts eingekassiert werden können, so wird es zum besten Preis verrechnet. Eventuelle Berichtigungen aufgrund einer Kursänderung können auch noch zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Konto vorgenommen werden.

74.3. Das Risiko von Inkassi im Ausland liegt beim Einzahler. Das Finanzinstitut lehnt jede Haftung aufgrund von Einschränkungen oder Maßnahmen ab, welche die betroffenen Luxemburger oder ausländischen Behörden möglicherweise einleiten oder auferlegen. Gleiches gilt für Rückzahlungen, zu denen Personen, welche Wechsel einreichen, kraft der ausländischen gesetzlichen Bestimmungen über die betrügerische Nachahmung oder die Fälschung von Unterschriften oder Angaben auf den entsprechenden Effekten möglicherweise verpflichtet sind. Der Betrag der unter derartigen Bedingungen zurückgesandten Effekten kann dem Konto des Einzahlers zuzüglich sämtlicher durch die entsprechende Einzahlung erwachsenden Gebühren ohne vorherige Genehmigung desselben belastet werden.

74.4. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, Zahlungsinstrumente als Zahlung für Inkassodokumente anzunehmen, ohne haftpflichtig zu werden, falls die entsprechenden Zahlungsinstrumente nicht eingelöst werden.

Artikel 75: Offene Forderungen

75.1. Bei unbezahlten (mangels Akzept oder Zahlung protestierten oder nicht protestierten) Wechseln ist das Finanzinstitut befugt, das Kundenkonto bis in Höhe des Gegenwertes zu belasten, dies unbeschadet seines Rückgriffrechtes gegen die Aussteller, Bezogenen, Indossanten oder jeden anderen Verpflichteten der betreffenden - auch der nicht fälligen- Wechsel; die Wechsel bleiben Eigentum des Finanzinstituts bis zur endgültigen Bereinigung sämtlicher Sollsalden. Dieses Rückbelastungsrecht und das Recht auf Eigentum sämtlicher fälligen und nicht fälligen Wechsel bleiben in allen Fällen erhalten, wobei die vor der Stornierung bestehende Gläubiger- oder Schuldnerstellung des Kunden dem Finanzinstitut gegenüber als unerheblich gilt. Die auf die rückbelasteten Wechsel erwirkten Einziehungen werden nicht von dem nach der Rückbelastung errechneten Sollsaldo, den das Finanzinstitut bei Konkurs anmelden könnte, abgezogen.

75.2. Eine verspätete Anzeige fehlender Zahlung gewährt nur unter der doppelten Bedingung, dass der Einzahler den Beweis für einen schweren Fehler („faute grave“) des Finanzinstituts erbracht und er daraufhin einen bestimmten Schaden erlitten hat, Anrecht auf Schadenersatz.

Artikel 76: Domizilierung von Handelspapieren

76.1. Das Finanzinstitut kann zustimmen, dass der Inhaber eines Kontos, das in seinen Büchern eröffnet wurde, auf ihn gezogene Handelswechsel, die auf Euro oder auf Devisen lauten, die nicht Teil der Eurozone sind, an seinen Schaltern domiziliert. Mittels dieser allgemeinen Domizilierung erteilt er dem Finanzinstitut den Auftrag, das domizilierte Papier in seinem Namen und durch Belastung seines Kontos zu bezahlen.

76.2. In Ermangelung einer allgemeinen Domizilierung muss der bezogene Kunde die Geschäftsstelle des Finanzinstituts mindestens einen Werktag vor dem Datum, an dem die Zahlung erfolgen soll, entsprechend benachrichtigen, falls es sich um Papiere handelt, die innerhalb Luxemburgs zahlbar sind. Falls das entsprechende Papier im Ausland zahlbar ist, muss das Finanzinstitut die Anweisungen unter Berücksichtigung der üblichen Postzustellungsfristen rechtzeitig erhalten.

76.3. Der Kunde hat für eine rechtzeitige Deckung zu sorgen.

76.4. In Ermangelung gegenteiliger Anweisungen zahlt das Finanzinstitut keine verspätet vorgelegten Papiere aus. Gleiches gilt für Papiere, deren Laufzeit nicht derjenigen entspricht, die auf der Domizilierungsanzeige angegeben ist. Desgleichen zahlt das Finanzinstitut Papiere nicht, wenn die erteilten Anweisungen ungenau oder mehrdeutig sind.

76.5. Das Finanzinstitut lehnt jegliche Haftung in Bezug auf die Echtheit und Gültigkeit domizilierter Papiere ab, die es auf Anweisung des Kunden bezahlt hat.

G. WERTPAPIERGE SCHÄFTE**Artikel 77: Interessenkonflikte**

Das Finanzinstitut trifft alle geeigneten Vorkehrungen um mögliche Situationen, in denen Interessenkonflikte bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zwischen den Interessen des Kunden und denen des Finanzinstituts (einschließlich seiner Leiter, Angestellten, vertraglich gebundenen Vermittlern und Personen, die mit dem Finanzinstitut direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind) oder denen eines anderen Kunden bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen oder einer Kombination dieser Dienstleistungen entstehen können, einschließlich derjenigen, die auf den Erhalt von Anreizen von Dritten oder durch die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen des Finanzinstituts zurückgehen, zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln.

Die Veröffentlichung „Zentrale Elemente der Politik der Banque Raiffeisen zur Vorbeugung, Erkennung und Regelung von Interessenskonflikten“ wird dem Kunden auf der Internetseite <http://www.raiffeisen.lu> zur Verfügung gestellt und ist auf Anfrage auch kostenfrei in jeder Filiale erhältlich.

Artikel 78: Definition des Begriffs „Finanzinstrument“

78.1. Im Sinne der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff „Wertpapiere“ sämtliche Finanzinstrumente und als solche bezeichneten Instrumente im weitesten Sinn, einschließlich Depositenzertifikaten, Kassascheinen sowie jegliche sonstigen Ansprüchen, die Rechte an Eigentum, Forderungen oder Wertpapieren begründen, unabhängig davon, ob sie materialisiert oder entmaterialisiert sind, durch Eintrag im Konto oder durch Überlassung übertragbar sind, ob es sich dabei um Inhaberwertpapiere oder um Namenswertpapiere handelt oder ob sie indossierbar sind oder nicht. Der Begriff der Wertpapiere umfasst auch Titel, die eine Beteiligung an den verschiedenen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger oder ausländischem Recht darstellen, gegebenenfalls einschließlich von Zusatzrentenfonds.

78.2. Jeder Typ eines Finanzinstruments weist besondere Eigenschaften und besondere Risiken auf. Gewisse Finanzinstrumente können für einen Kunden aufgrund seiner Klassifizierung (Privatanleger oder professioneller Anleger) nicht passen.

78.3. Eine Dokumentation mit einer generellen Beschreibung der Finanzinstrumente und der mit ihnen verbundenen Risiken wird dem Kunden in Anwendung von Artikel 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt.

Artikel 79: Depots für Finanzinstrumente

79.1. Der Kunde kann bei dem Finanzinstitut Luxemburger oder ausländische Finanzinstrumente oder Wertpapiere hinterlegen. Die Eröffnung eines Wertpapierdepots erfordert die Eröffnung eines Kontokorrents, es sei denn, der Inhaber unterhält bereits ein solches Konto. Die Belastungen und Guthaben in Bezug auf Käufe und Verkäufe der Wertpapiere, Transaktionen über Wertpapiere und Kommissionszahlungen können auf dem zum Depotkonto gehörigen Bargeldkonto gebucht werden.

79.2. Das Finanzinstitut übernimmt gegenüber dem Kunden außer den Pflichten gemäß Artikel 1927 ff. des Luxemburger Zivilgesetzbuches („Code Civil“) keine weiteren Pflichten.

79.3. Das Finanzinstitut kann bei Wertpapiergeschäften entweder als Bevollmächtigter oder als Gegenpartei des Kunden handeln.

79.4. Der Kunde erhält von Seiten des Finanzinstituts eine Depotquittung, die seinen Eigentumsanspruch begründet und in der die Einzelheiten in Bezug auf die Anzahl und auf den Nennwert der verwahrten Finanzinstrumente, die Bezeichnung des Emittenten, die zugehörigen Kupons, der Verwahrungsort sowie gegebenenfalls die Seriennummern der Wertpapiere und das Datum der Hinterlegung genannt sind.

79.5. Die hinterlegten Wertpapiere müssen einwandfrei sein, authentisch und in gutem materiellem Zustand, frei verfügbar wo auch immer, unbelastet von Aufgebotsverfahren, von Einspruch, Nichtigkeitserklärung oder Zwangsverwaltung; die noch nicht fälligen Kupons müssen vollständig beigefügt sein. Der Kunde haftet für Schäden, welche sich aus fehlender Echtheit sowie aus offenen oder versteckten Mängeln der von ihm hinterlegten Wertpapiere ergeben. Wertpapiere, bei denen sich nach der Hinterlegung Mängel herausstellen, werden nach Möglichkeit aus dem Wertpapierdepot des Kunden entnommen. Andernfalls ist der Kunde verpflichtet, die Wertpapiere sofort zu ersetzen, oder sie werden ihm unbefristet und zum Tageskurs auf seinem Kontokorrentkonto belastet.

79.6. Die dem Finanzinstitut anvertrauten Finanzinstrumente werden entweder in fungiblen Depots oder in nicht-fungiblen Depots in eigenem Ermessen des Finanzinstituts verwahrt. Das Finanzinstitut kann die Wertpapiere in seinen eigenen Tresorräumen verwahren oder sie bei seinen autorisierten und der offiziellen Aufsicht in Luxemburg oder im Ausland unterstehenden in- oder ausländischen Korrespondenten oder einem Clearingsystem in Verwahrung geben, ohne den Kunden hiervon vorher zu benachrichtigen.

79.7. Die Übertragung oder Aushändigung von Wertpapieren zugunsten eines Kunden bei einer autorisierten Verwahrungsstelle im Ausland werden ihm erst ab dem Moment der Gutschrift der Gelder, welche die Gegenleistung für die Wertpapiere darstellen, endgültig gesichert, unabhängig davon, ob ein vorheriger Überweisungsbeleg eingegangen oder eine Gutschrift auf dem Konto des Kunden bei dem Finanzinstitut erfolgt ist.

79.8. Das Finanzinstitut informiert den Kunden darüber, dass die autorisierten und von dem Finanzinstitut ausgewählten Verwahrungsstellen die Finanzinstrumente des Kunden bei Dritten hinterlegen und dabei Auswahlkriterien anwenden können, die denen des Finanzinstituts nicht unbedingt entsprechen.

79.9. Die Konten, welche Finanzinstrumente enthalten, und die Rechte des Kunden unterliegen den Gesetzen, Konventionen und Usancen, welche auf das Depot bei der autorisierten Verwahrstelle anwendbar sind, was gegebenenfalls die Auferlegung gewisser Zinsen und Sonderrechte auf die Finanzinstrumente, welche sich bei ihnen im Depot befinden, nach sich zieht.

79.10. Das Finanzinstitut kann die Finanzinstrumente des Kunden auf Kollektivkonten verwahren, welche eine Abgrenzung der Finanzinstrumente des Kunden von den Finanzinstrumenten anderer Kunden des Finanzinstituts, welche sich auf demselben Konto befinden, nicht erlauben. Die Verwahrung von Finanzinstrumenten auf Kollektivkonten im Ausland unterliegt den lokalen Regelungen. Es ist wahrscheinlich, dass der Kunde nicht über einen persönlichen Herausgabeanspruch für die so hinterlegten Finanzinstrumente verfügt.

79.11. Im Falle eines Verlusts oder einer Nichtrückgabe der Finanzinstrumente aufgrund einer Handlung oder Unterlassung der vom Finanzinstitut auserwählten Deponenten oder in deren Insolvenzfall (besonders im Falle eines Konkurses), haftet das Finanzinstitut ausschließlich nur dann, wenn sich herausstellen sollte, dass es bei der Auswahl dieser Deponenten fahrlässig vorgegangen ist. Falls identische Finanzinstrumente, die auf einem Kollektivkonto für das Finanzinstitut gehalten werden, in einer Anzahl, die unzureichend ist, um Rückerstattungsansprüchen ihrer Kunden zu genügen, zurückgegeben werden, hat das Finanzinstitut das Recht, die Ansprüche seiner Kunden proportional zu der Anzahl der von dem Dritten zurückgegebenen Finanzinstrumente zu reduzieren.

79.12. Falls das Finanzinstitut die hinterlegten Wertpapiere im Auftrag und auf Risiko des Kunden bei von ihm ausgewählten Korrespondenten und/oder Sammelstellen aufbewahren lässt, ist seine Haftung auf die Auswahl und sorgfältige Anweisung des von ihm beauftragten verwahrenden Dritten beschränkt.

79.13. Wertpapiere, die in einem offenen Depot hinterlegt sind, werden unter Angabe ihrer Nummern in Aufstellungen erfasst, die dem Kunden übergeben werden und von ihm zu prüfen sind. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung bei irrtümlicher Nummernwiedergabe.

79.14. Abweichend von Artikel 1932 des Zivilgesetzbuchs und gemäß der Gesetzgebung betreffend den Umlauf von Wertpapieren und sonstigen vertretbaren Instrumenten sowie über die unfreiwillige Enteignung von Inhaberwertpapieren erklärt sich der Kunde mit der Rückgabe der gleichen Anzahl gleichartiger Wertpapiere durch das Finanzinstitut einverstanden, deren Seriennummern nicht mit denen der ursprünglich hinterlegten Papiere übereinstimmen.

79.15. Die physische Abhebung von Finanzinstrumenten, sofern diese nicht dematerialisiert und lieferbar sind, kann erst nach entsprechender Vorankündigung unter Berücksichtigung der Lieferfristen und des Ortes der tatsächlichen Verwahrung vorgenommen werden.

79.16. Der Versand oder die Übertragung von Finanzinstrumenten erfolgt auf Kosten des Hinterlegers.

79.17. Der Kunde erhält wenigstens einmal pro Jahr einen Auszug mit Wertstellung zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Schätzung der hinterlegten Wertpapiere. Reklamationen des Kunden in Bezug auf die Richtigkeit dieser Auszüge müssen dem Finanzinstitut innerhalb von dreißig Tagen ab Versand mitgeteilt werden.

79.18. Die Depotgebühren und andere, aus der Wertpapierverwahrung entstehenden Kosten werden periodisch und ohne weitere Anweisung, dem Kontokorrent des Kunden belastet. Neben der Erstattung dieser angefallenen Kosten hat das Finanzinstitut Anspruch auf die Abbuchung von Provisionen für die von ihm erbrachten Serviceleistungen vom Konto des Kunden, deren Höhe von der Art der Transaktion abhängig ist.

79.19. Bei Verlust der im Depot hinterlegten Wertpapiere außer im Falle höherer Gewalt und vorbehaltlich von Artikel 80.6 kann das Finanzinstitut wahlweise Ersatz in Form gleichwertiger Papiere oder durch Zahlung des Gegenwertes leisten, ohne dass sich seine Haftung darüber hinaus erstreckt.

79.20. Das Finanzinstitut kann versiegelte Depots annehmen. Es ist dem Kunden verboten, schädliche oder gefährliche Gegenstände in einem versiegelten Depot zu hinterlegen. Das Finanzinstitut hat das Recht, den Inhalt in Gegenwart des Deponenten zu prüfen. Bei Verlust hat das Finanzinstitut seinen Verpflichtungen Genüge getan, wenn es nach eigenem Gutdünken den Wert erstattet, der entweder bei der Errichtung des Depots erklärt wurde, oder der am Tag, an dem der Verlust festgestellt wurde, der realen Bewertung entsprach. In Fällen höherer Gewalt oder Hoheitsgewalt ist das Finanzinstitut von jeglicher Haftung befreit.

Artikel 80: Geschäfte mit hinterlegten Wertpapieren

80.1. Der Kunde erteilt die Anweisungen, die in Bezug auf die in Verbindung mit den hinterlegten Finanzinstrumenten durchzuführenden Geschäfte erforderlich sind. In Ermangelung von Anweisungen führt das Finanzinstitut im Rahmen der laufenden Kontoverwaltung die Geschäfte für Rechnung des Kunden bestmöglich aus. In diesem Fall haftet es weder für die ausbleibenden oder verspäteten Ausführungen von Geschäften noch für das finanzielle Ergebnis derselben.

80.2. Das Finanzinstitut übt Rechte, die nicht durch den Kunden ausgeübt werden, im Rahmen seiner Möglichkeiten und bestmöglich aus. Wird im Zusammenhang mit einer Zeichnung die Zahlung eines Mehrbetrags erforderlich, so wird das Konto des Kunden nach eigenem Ermessen belastet. Der Verkaufserlös wird auf dem Girokonto gutgeschrieben.

80.3. Das Finanzinstitut zeigt dem Inhaber des Wertpapierdepots verschiedene Geschäfte betreffend der in Wertpapierdepots gehaltenen Wertpapiere gemäß den Informationen, welche von den Informationsausgabestellen veröffentlicht werden, an, ohne dass es eine Haftung für Verzögerungen, Irrtümer, Unterlassungen oder für andere Gründe, die dem Emittenten oder einem Dritten zuzuschreiben sind, übernimmt.

Diese Information des Kunden erfolgt mittels der Zusendung einer Benachrichtigung über Wertpapiergeschäfte, welche das Eintrittsdatum und die Ausübungsfrist, die Beschreibung der Transaktion, die Anzahl der durch den Kunden gehaltenen Wertpapiere und der damit in Zusammenhang stehenden Rechte enthält. Der Kunde muss seine Anweisungen innerhalb der beschriebenen Fristen geben.

80.4. Vorbehaltlich gegenteiliger Anweisungen vereinnahmt das Finanzinstitut zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen sämtliche Zinsen und Dividenden, die auf die hinterlegten Wertpapiere angefallen sind, sowie den Gegenwert der rückzahlbaren Finanzinstrumente. Die Gutschrift erfolgt unter dem Vorbehalt des tatsächlichen Erhalts der Zahlung. Demnach werden der Gegenwert der Kupons und rückzahlbaren Instrumente, die aus einem beliebigen Grund nicht gezahlt werden, zum Kurs des Tages der Rückgabe, sowie die eventuell anfallenden Verzugszinsen ohne Fristbegrenzung vom Hinterleger zurückgefordert und berichtigt. Kursänderungen, die vor der effektiven Vereinnahmung eingetreten sind, ziehen eine entsprechende Berichtigung nach sich, die von Rechts wegen auf dem Konto gebucht werden kann.

80.5. Im Hinblick auf ihre Vereinnahmung werden die Kupons vor ihrer Fälligkeit von den hinterlegten Instrumenten abgetrennt. Falls die Instrumente nach Abtrennung der Kupons, jedoch vor Fälligkeit abgehoben werden, werden sie ohne die entsprechenden Kupons geliefert, deren Ertrag dem Konto des Kunden zu gegebener Zeit gutgeschrieben wird.

80.6. Wenn gemäß den Bedingungen einer Anleihe die Wahl zwischen mehreren Devisen zur Zahlung der Kupons oder zur Rückzahlung der Instrumente möglich ist, so ist der Kunde verpflichtet, dem Finanzinstitut eindeutig und präzise mitzuteilen, welche Devisen er gewählt hat. In Ermangelung von Anweisungen des Kunden oder bei Erteilung ungenauer Anweisungen durch diesen wird sich das Finanzinstitut der Wahl des Trustees, also des Anleihetreuhänders, oder der Stelle anschließen, die in den Anleihebedingungen angegeben ist.

80.7. Ab dem Datum der Hinterlegung übernimmt das Finanzinstitut die Abtrennung der Kupons, die Überprüfung der Auslosungen, den Umtausch von Finanzinstrumenten, die Erneuerung der Kuponbögen sowie sonstige vergleichbare Vorgänge, sofern diese hinreichend bekannt gemacht wurden.

80.8. Im Falle des Losverfahrens benutzt das Finanzinstitut für die in fungiblen Konten gehaltenen Wertpapiere eine Methode, welche für alle Hinterleger Chancengleichheit garantiert.

Artikel 81: Regularisierung von Wertpapieren

81.1. Das Finanzinstitut übernimmt sämtliche Regularisierungen in Verbindung mit Finanzinstrumenten sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland. Die Regularisierungen in Verbindung mit Finanzinstrumenten umfassen unter anderem die Erneuerung von Kuponblättern, Umtausche, Abstempelungen und alle entsprechenden Transaktionen. Das Finanzinstitut übernimmt jedoch nur ergänzend die Aufgabe der Überwachung, die grundsätzlich dem Kunden obliegt.

81.2. Das Finanzinstitut lässt sich für den Kunden die Wertpapiere aushändigen, die anlässlich einer Kapitalerhöhung kostenlos ausgegeben werden.

81.3. Das Finanzinstitut übernimmt auf Anfrage des Kunden auch den Verkauf von Zuteilungsrechten. Falls keine besondere Anweisung des Kunden vorliegt, wird der Verkaufserlös in der ursprünglichen Währung gebucht.

81.4. In Ermangelung von Anweisungen des Kunden innerhalb der bewilligten Fristen lässt sich das Finanzinstitut für Rechnung seines Kunden die mittels Umtausch im Verhältnis zu den zustehenden Rechten zugeteilten oder erhaltenen Finanzinstrumente zugunsten des Kunden aushändigen und verkauft sodann nach eigenem Erachten die restlichen Rechte.

81.5. Auf die in diesem Artikel beschriebenen Geschäfte finden die Bestimmungen, denen Börsenaufträge unterliegen, Anwendung.

81.6. In Ermangelung von Anweisungen des Kunden werden die Erlöse von Wertpapieren, die Gegenstand eines Übernahmeangebots sind, wie rückzahlbare Wertpapiere, d.h. in der Originalwährung oder gemäß den Daueranweisungen des Kunden, gutgeschrieben.

Artikel 82: Einspruchsbehaftete Wertpapiere und Auslosungslisten

82.1. Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der Hinterlegung oder aus Geschäften mit einspruchsbehafteten und/oder gefälschten Finanzinstrumenten ergeben. Das Finanzinstitut ist auf erste Anfrage für den von ihm erlittenen Schaden zu entschädigen. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, jederzeit dem Konto oder den Konten des Kunden den Betrag des erlittenen Schadens zu belasten.

82.2. Das Finanzinstitut ist von der Pflicht entbunden, die Auslosungs- und Einspruchslisten in Bezug auf sämtliche Kupons oder Wertpapiere zu überprüfen, die nicht auf einem für den Hinterleger geführten Wertpapierdepot verwahrt werden.

Artikel 83: Wertpapierleihe

Der Kunde ermächtigt das Finanzinstitut ausdrücklich, seine Wertpapiere in Leihgeschäften zu verwenden, sofern diese Transaktionen auf einem Markt stattfinden, der professionellen Finanzdienstleistern offen steht und der durch amtliche Börsenmakler oder Kompensationssysteme oder Finanzinstitute organisiert ist. Die Leihe erfolgt auf Risiko und zugunsten des Finanzinstituts unter der Bedingung, dass die Haftung des Finanzinstituts gegenüber dem Kunden unter keinen Umständen höher ist als die Haftung der amtlichen Börsenmakler, der Kompensationssysteme oder Finanzinstitute, gemäß den auf dem jeweiligen Markt anwendbaren Usancen und Regeln. Wenn die Wertpapiere nach einer Leihe nicht durch das Finanzinstitut zurückerstattet werden können, ist die Haftung des Finanzinstituts auf die Erstattung von Wertpapieren gleicher Natur, Qualität und Wert oder Gegenwert beschränkt.

Falls nichts anderes vereinbart wurde, hat der Kunde keinen Anspruch auf Vergütung. Der Kunde erkennt an, dass die Haltungs- und Aufbewahrungskosten im Zusammenhang mit dem Wertpapierdepot nicht seine Genehmigung für die Wertpapierleihe berücksichtigen.

Artikel 84: Geschäfte mit Finanzinstrumenten

84.1. Das Finanzinstitut übernimmt oder überträgt die Ausführung von Aufträgen zum An- oder Verkauf von Wertpapieren im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland. Die Ausführung erfolgt gemäß den vom Kunden erteilten Weisungen und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Usancen am Erfüllungsort.

Das Finanzinstitut ist verpflichtet, im Fall der Anlage in bestimmte Wertpapiere und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen, die Daten bezüglich des Halters und/oder effektiven Empfängers dieser Wertpapiere, sowie gegebenenfalls Informationen betreffend die Wertpapiere (insbesondere die Bezeichnung und die Anzahl der erworbenen oder veräußerten Finanzinstrumente, die Volumen und den Zeitpunkt der Handelsabschlüsse und die Kurse) an nationale oder ausländische Aufsichtsbehörden oder Wertpapierlagerstellen zu übermitteln; falls dies nicht erfolgt, können diese Wertpapiere nicht verfügbar sein (Blockierung und/oder Suspendierung der Stimmrechte, der Ausschüttung der Dividenden; zeitlich befristete oder endgültige Unmöglichkeit die Wertpapiere zu handeln oder Verfügungs- oder Verwaltungsakte vorzunehmen) und/oder verkauft werden. Der Kunde erteilt somit dem Finanzinstitut das Mandat die erforderlichen Sorgfaltspflichten walten zu lassen und die Mitteilungen zu dem angestrebten Zwecke vorzunehmen.

Das Finanzinstitut behält sich zu jedem Zeitpunkt das Recht vor, den Zugang zu den Geschäften mit Finanzinstrumenten an den Abschluss eines Onlinebanking Vertrages (R-Net) zu knüpfen. In dem Fall haben die Kunden 30 Tage Zeit um einen derartigen Vertrag mit dem Finanzinstitut abzuschließen.

84.2. Der Kunde, der dem Finanzinstitut Aufträge zum An- oder Verkauf im Zusammenhang mit Investitionen und Transaktionen auf den Märkten für Finanzinstrumente erteilt, ist durch das Finanzinstitut über die diesen Transaktionen innewohnenden Risiken informiert und erklärt, zu diesem Zweck eine Informationsbroschüre „Anlageratgeber“ erhalten zu haben.

84.3. Gemäß Artikel 4 muss der Kunde genaue Informationen über seine finanzielle Situation/Fähigkeit Verluste zu tragen, seine Erfahrung und Kenntnisse im Anlagebereich sowie seine Anlageziele (darin enthalten seine Präferenzen im Bereich der Nachhaltigkeit)/Risikotoleranz betreffend die Anlagen in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder die Dienstleistung, welche vorgeschlagen werden oder gewünscht sind, geben. Wenn der Kunde diese Informationen nicht liefert und das Finanzinstitut daher nicht in der Lage ist, zu bestimmen, ob die anvisierte Dienstleistung oder das Produkt für ihn geeignet ist, behält sich das Finanzinstitut das Recht vor dem Kunden jegliche Erbringung einer Wertpapierdienstleistung zu verweigern. Wenn das Finanzinstitut aufgrund der Informationen, die vom Kunden erteilt wurden zur Schlussfolgerung gelangt, dass die anvisierte Dienstleistung oder das Produkt nicht für ihn geeignet ist, warnt das Finanzinstitut den Kunden. In diesem Fall übernimmt das Finanzinstitut keinerlei Haftung für einen Schaden, der dem Kunden aufgrund seiner Investmententscheidung entsteht.

84.4. Umfasst die von dem Finanzinstitut erbrachte Dienstleistung nur die Ausführung und/oder Übermittlung von Aufträgen des Kunden mit oder ohne Hilfsdienstleistungen und betreffen diese Aufträge nicht-komplexe Produkte, wägt das Finanzinstitut nicht ab, ob das Instrument, welches von dem Auftrag oder der von dem Finanzinstitut erbrachten Dienstleistung betroffen ist, für den Kunden geeignet ist und fordert die Informationen, die für eine solchen Abwägung erforderlich sind, weder an noch konsultiert es sie. In diesem Fall wird der Kunde während der Bereitstellung der Dienstleistung darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Finanzinstitut nicht verpflichtet ist zu bestimmen, ob die anvisierte Dienstleistung oder das Produkt für ihn geeignet ist und dass er den Schutz der entsprechenden relevanten Verhaltensregeln nicht genießt. Wenn die vom Finanzinstitut erbrachte Dienstleistung jedoch aus der Ausführung von Aufträgen des Kunden mit oder ohne Hilfsdienstleistungen und Aufträge über komplexe Produkte besteht, ist das Finanzinstitut verpflichtet zu bestimmen ob das Produkt für den Kunden, aufgrund von seiner Erfahrung und Kenntnisse im Anlagebereich, geeignet ist.

84.5. Wenn nicht anders angeordnet, werden alle gekauften Wertpapiere im Depot hinterlegt; sie sind depotgebührenpflichtig mit Wirkung ab Kaufdatum.

84.6. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor:

- nur diejenigen Aufträge auszuführen, die es unter Beachtung der örtlichen Gepflogenheiten seinem Korrespondenten rechtzeitig übermitteln kann;
- einen an einen Verkaufsauftrag gebundenen Kaufauftrag erst nach Ausführung des Ersteren auszuführen;
- auf Kosten des Auftraggebers Wertpapiere zurückzukaufen, die Gegenstand eines Verkaufsauftrags waren, wenn die zu verkaufenden Wertpapiere nicht rechtzeitig geliefert werden konnten bzw. nicht lieferbar sind;
- den Verkaufserlös der Wertpapiere zur Bereinigung der Pflichten des Kunden gegenüber dem Finanzinstitut zu verwenden.

Der Kunde ermächtigt das Finanzinstitut, den Erfüllungsort der Aufträge gemäß seiner Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen und Auswahl von Finanzintermediären zu bestimmen, außer wenn etwas anderes vereinbart wurde.

Aufträge, die an Korrespondenten weitergereicht werden sollen, können jedenfalls nur dann ausgeführt werden, wenn ihre physische Übertragung rechtzeitig und unter Berücksichtigung der lokalen Usancen möglich ist.

84.7. Limitierte Aufträge über Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Nullkuponanleihen können gemäß den Gebräuchen der verschiedenen Börsenplätze verändert werden, indem die Limits auf einen entsprechenden Betrag festgesetzt werden, wenn nach Eingang des Auftrags bei der offiziellen Notierung eine Dividende festgesetzt wurde oder ein Kupon von den Anleihen abgetrennt wurde.

84.8. Sämtliche Beanstandungen bezüglich der Börsenaufträge sind an das Finanzinstitut am Tag des Empfangs des Abrechnungsbelegs zu richten. Im Falle der Nichtausführung muss die Beanstandung am Tage, an dem die Bestätigung der Ausführung oder die Abrechnung dem Kunden hätte zugehen müssen, an das Finanzinstitut gerichtet werden. Mangels Beanstandung innerhalb dieser Fristen gilt die Handlungsweise des Finanzinstituts als vom Kunden gebilligt.

84.9. Wenn der Kunde dem Finanzinstitut ein Schreiben zur Bestätigung oder Änderung eines in Ausführung befindlichen Auftrags sendet, ohne dabei anzugeben, dass es sich um eine Bestätigung oder eine Änderung handelt, ist das Finanzinstitut berechtigt, das entsprechende Schreiben als einen neuen Auftrag anzusehen, der zusätzlich zum ersten Auftrag erfolgt.

Artikel 85: Grundsätze der Auftragsausführung und der Auswahl der Vermittler

85.1. Bei der Ausführung der Kundenaufträge in Bezug auf Finanzinstrumente ergreift das Finanzinstitut alle ausreichenden Maßnahmen, um das für seine Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dabei berücksichtigt es verschiedene Kriterien wie den Preis, die Kosten, die Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, die Größe, die Natur sowie jedes andere Element, welches für die Ausführung des Auftrags nützlich sein kann.

85.2. Das Finanzinstitut hat eine Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen und Auswahl von Finanzintermediären ausgearbeitet, die auf seiner Homepage veröffentlicht ist. Auf Anfrage des Kunden wird ihm dieses Dokument in Papierformat geliefert.

85.3. Auf Anfrage des Kunden, muss das Finanzinstitut nachweisen können, dass es die Aufträge des Kunden im Einklang mit der Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen und Auswahl von Finanzintermediären ausgeführt hat.

85.4. Wenn das Finanzinstitut einen Kundenauftrag an einen Dritten zur Ausführung im Auftrag des Finanzinstituts weiterleitet, stellt es dem Kunden auf seiner Homepage die vorerwähnten Grundsätze der Auswahl der Vermittler zu Verfügung.

85.5. Jede bedeutende Änderung der Politik oder Ausführungssysteme wird durch das Finanzinstitut über E-Mail, Kontoauszüge, Veröffentlichung auf der Homepage oder mittels jedes anderen durch das Finanzinstitut gewählten Kommunikationsmittels angezeigt.

85.6. Durch die Erteilung eines Auftrags an das Finanzinstitut bestätigt der Kunde, den Grundsätzen der Auftragsausführung und der Auswahl der Vermittler zuzustimmen.

85.7. Wenn der Kunde eine spezifische Anweisung erteilt, muss das Finanzinstitut den Auftrag gemäß dieser Anweisung ausführen. Das Finanzinstitut ist von seiner Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung befreit, wenn es den Auftrag in Übereinstimmung mit der spezifischen Anweisung ausführt. Der Kunde erklärt, dass ihm bewusst ist, dass die spezifische Anweisung das Finanzinstitut daran hindern kann, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen.

85.8. Gemäß der Best-Execution-Richtlinie und der Grundsätze zur Auswahl von Intermediären werden die meisten Finanzinstrumente auf einer Handelsplattform gehandelt, d. h. an einem geregelten Markt bzw. im Rahmen eines multilateralen (MTF) oder organisierten Handelssystems (OTF). Das Finanzinstitut ist jedoch ausdrücklich berechtigt, Kundenaufträge außerhalb einer Handelsplattform auszuführen oder ausführen zu lassen. In diesem Fall können mit dieser Ausführung verbundene Gegenparteirisiken eintreten.

Das Finanzinstitut führt weder Kundenaufträge noch Transaktionen auf eigene Rechnung mit den Aufträgen anderer Kunden zusammen und übermittelt sie als Sammelauftrag, sofern die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

- Es ist unwahrscheinlich, dass die Zusammenführung der Aufträge und Transaktionen einen der Kunden, deren Aufträge zusammengeführt wurden, benachteiligt.
- Der Kunde, dessen Auftrag zusammengeführt wurde, wird darüber informiert, dass der Sammelauftrag für ihn eine nachteilige Auswirkung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag haben kann.
- Es wird eine Richtlinie zur Aufteilung der Kundenaufträge eingeführt, die eine gerechte Verteilung der Sammelaufträge vorsieht, insbesondere die Art und Weise, wie das Volumen und der Preis der Kundenaufträge die Aufteilungen und die Verarbeitung der Teilausführungen bestimmen.

Artikel 86: Übermittlung und Durchführung von Kundenaufträgen

86.1. Aufträge können dem Finanzinstitut per Telefon, Telefax oder mittels sonstiger genehmigter Kommunikationsmittel übermittelt werden, welche die Ausführung von Aufträgen von fern ermöglichen.

86.2. Wenn nicht anders vereinbart, sind die Börsenaufträge 60 Tage nach ihrem Aufgabedatum gültig. Die erneute Aufgabe erfolgt nur auf ausdrückliche Order des Kunden. Aufträge mit dem Vermerk „gültig bis zur Ausführung oder bis auf Widerruf“ o.ä. verlieren ihre Gültigkeit am letzten Tag des Jahres, in dem sie beim Finanzinstitut eingegangen sind.

86.3. Das Finanzinstitut hat das Recht, ohne vorherige Fristsetzung, gekaufte Vermögenswerte, Devisen oder Wertpapiere, die vom Kunden innerhalb der vereinbarten bzw. üblichen Frist nicht bezahlt wurden, zu verkaufen und vom Kunden die Entschädigung für den hieraus entstandenen Schaden zu fordern.

86.4. Sollte der Auftraggeber die Finanzinstrumente, die er hat verkaufen lassen, nicht innerhalb der gebräuchlichen Frist übersenden haben, so ist das Finanzinstitut berechtigt, ohne jede weitere Mahnung und auf Kosten und zum Risiko des Auftraggebers gleichwertige Vermögenswerte zu kaufen.

86.5. Das Finanzinstitut ist berechtigt, vor Annahme eines Auftrags und vorbehaltlich des Abzugs bei Fälligkeit die Bereitstellung einer Deckung zu verlangen. Desgleichen ist es berechtigt, selbst nach Annahme eines Auftrags eine Deckung zu verlangen sowie in jedem Fall zusätzliche Deckungen zu verlangen, deren Höhe es frei festlegt.

86.6. Sollten diese Deckungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist im Anschluss an eine per Einschreiben übersandte Benachrichtigung bereitgestellt werden, so ist das Finanzinstitut berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Posten von Rechts wegen auf Kosten und Risiken des Kunden aufzulösen, der das Finanzinstitut in Bezug auf den daraus erwachsenden Schaden, welcher in der Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Auflösungspreis besteht, schadlos halten muss.

86.7. Der Kunde der Investmentfondsanteile oder verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte zeichnet, verpflichtet sich ausdrücklich vor jeder Aufgabe einer Zeichnungssorder, die wesentlichen Anlegerinformationen („Key Information Document“ oder „KID“) zur Kenntnis zu nehmen; diese umschreiben die wesentlichen Merkmale und Risiken der Produkte. Die durch das Finanzinstitut zur Verfügung gestellten KID werden dem Kunden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt und werden auf der Internetseite des Finanzinstituts, der Managementgesellschaft, des Fondsmanagements des Investmentfonds oder des Emittenten des

Anlageproduktes für Kleinanleger und Versicherungsanlageproduktes, auf jeder anderen zugelassenen Internetseite beziehungsweise per Online-Banking des Finanzinstituts zur Verfügung gestellt. Der Kunde kann auch ein Exemplar des KID in Papierform bei seinem Kundenberater anfordern.

86.8. Falls das Finanzinstitut dem Kunden eine Anlageberatung betreffend ein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukt (nachfolgend als „PRIIP“ bezeichnet) erbringt oder es verkauft, stellt es ihm das Basisinformationsblatt rechtzeitig, bevor er durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PRIIP gebunden ist, zur Verfügung. Ausnahmsweise, kann das Basisinformationsblatt dem Kunden auch unverzüglich nach Abschluss der Transaktion bereitgestellt werden, sofern alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Kunde entscheidet sich von sich aus, Verbindung zum Finanzinstitut aufzunehmen und die Transaktion mit Hilfe eines Fernkommunikationsmittels zu tätigen;
- die Bereitstellung des Basisinformationsblatts ist nicht möglich;
- das Finanzinstitut hat seinen Kunden über den Umstand, dass das Basisinformationsblatt nicht bereitgestellt werden kann, in Kenntnis gesetzt und hat klar zum Ausdruck gebracht, dass der Kunde die Transaktion verschieben kann, um das Basisinformationsblatt vor dem Abschluss der Transaktion zu erhalten und zu lesen;
- der Kunde stimmt zu, das Basisinformationsblatt unverzüglich nach dem Abschluss der Transaktion zu erhalten, anstatt die Transaktion zu verschieben, um das Dokument vor dem Abschluss zu erhalten.

86.9 Falls die Order an das Finanzinstitut unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels übermittelt wird, eine vorherige Übermittlung der Informationen über Kosten und Gebühren dadurch verhindert wird, willigt der Kunde ausdrücklich dazu ein, dass ihm diese Informationen unverzüglich nach dem Geschäftsabschluss auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zugestellt werden, sofern er nicht ausdrücklich entschieden hat, die Transaktion zu verschieben, um sie im Vorab zu erhalten.

Der Kunde hat auch das Recht vor Abschluss des Geschäfts telefonisch Informationen über Kosten und Entgelte zu erhalten.

Artikel 87: Geschäfte mit Derivaten

87.1. Der Kunde, der dem Finanzinstitut Kauf- und Verkaufsaufträge für Derivate oder andere Finanzinstrumente mit Hebelwirkung erteilt, ist darüber informiert, dass diese Produkte und Dienstleistungen ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten.

87.2. Der Kunde, der Geschäfte mit Derivaten tätigen will, erkennt an, dass ihn das Finanzinstitut über das diesen Geschäften innewohnende hohe Risiko aufgeklärt hat. In diesem Zusammenhang muss ein besonderes Schriftstück durch den Kunden unterzeichnet werden.

87.3. Ohne ausdrückliche Anweisung des Kunden ist das Finanzinstitut in keinem Falle verpflichtet, irgendwelche weiterführenden Maßnahmen in Bezug auf die verschiedenen Produkte zu ergreifen.

87.4. Sollte das Konto eines Privatanlegers Anlagepositionen über Finanzinstrumente mit Hebelwirkung enthalten oder sollten Transaktionen auf diesem Konto eventuelle Passiva zur Folge haben, informiert das Finanzinstitut den Privatanleger, falls der Wert jedes Finanzinstruments, um 10% gegenüber seines Ausgangswertes fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Diese Informationen werden dem Privatanleger gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt.

Artikel 88: Kupons und rückzahlbare Wertpapiere

88.1. Das Finanzinstitut übernimmt die Einlösung von Kupons und rückzahlbaren Wertpapieren. Die Bereitstellung der Kupons und Wertpapiere zur Diskontierung impliziert die Ermächtigung des Finanzinstituts zur Vorlage derselben zur Einlösung bei einem Korrespondenten seiner Wahl. Das Finanzinstitut kann nicht für die möglichen Folgen dieses Versands haftbar gemacht werden. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, den Betrag sämtlicher Kupons/Wertpapiere, die es aus einem beliebigen Grund nicht einlösen konnte, zum Kurs des Tages zu fordern, an dem sie zurückkommen.

88.2. Die Zahlung der Kupons und Wertpapiere erfolgt abzüglich der Gebühren und Provisionen, die gemäß den bei dem Finanzinstitut geltenden Tarifen berechnet werden, sowie abzüglich der steuerlichen Belastungen, die zum Zeitpunkt der Einlösung anwendbar sind.

88.3. Die Zahlung von Kupons und rückzahlbaren Wertpapieren erfolgt gemäß den von ihrem Emittenten festgelegten Modalitäten.

Artikel 89: Haftung

Im Rahmen der Geschäfte mit Finanzinstrumenten haftet in jedem Fall ausschließlich der Kunde für jegliche Verluste und verpflichtet sich, das Finanzinstitut gegebenenfalls auf erste Anfrage zu entschädigen. Für die Investitionen durch Instrumente des Finanzmarktes sind außerdem die Vorschriften der Artikel 79 bis 81 anwendbar.

Für den Fall, dass der Kunde als professioneller Anleger angesehen werden möchte und die diesbezüglich festgelegten Kriterien und Bedingungen erfüllt, speichert das Finanzinstitut seine Zustimmung, damit er gemäß den anwendbaren Vorschriften wie ein professioneller Anleger behandelt wird.

Artikel 90: Berichte

90.1. Das Finanzinstitut beachtet die gesetzlichen Frequenzen bezüglich der Berichte über die Ausführung der Aufträge des Kunden. Das Finanzinstitut sendet dem Kunden spätestens am ersten Werktag nach dem Tag der Ausführung des Auftrags, Berichte für jede einzelne Transaktion, oder spätestens am ersten Werktag nach dem Erhalt der Ausführungsbestätigung durch einen Dritten.

Eine Aufstellung bezüglich des Guthabenstandes des Kunden wird diesem zu Beginn eines jeden Quartals zugesendet.

Jegliche vom Kunden hinsichtlich der Richtigkeit dieser Aufstellung eventuell vorgebrachte Beschwerde ist dem Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand der Aufstellung zur Kenntnis zu bringen.

90.2. Der Kunde erhält eine „Aufstellung der mit Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten verbundenen Kosten und Gebühren“, die die Gesamtheit der Kosten und Gebühren, welche durch die vom Finanzinstitut erbrachten Wertpapierdienstleistungen, beziehungsweise durch Finanzinstrumente in Verbindung mit seinem Portfolio abgelaufene Jahr entstanden sind. Der Kunde hat jederzeit das Recht weitere Einzelheiten hierzu zu beantragen.

Artikel 91: Steuerliche Pflichten

91.1. Der Kunde, erklärt gegenüber dem Finanzinstitut, dass er der Eigentümer der hinterlegten Finanzinstrumente und der wirtschaftlich Begünstigte (im steuerrechtlichen Sinn) der aus diesen Wertpapieren erbrachten Erträge ist. Außerdem entbindet der Kunde das Finanzinstitut von jeder Pflicht zur Angabe von Steuern gegenüber Dritten oder gegenüber einer Behörde gleich welchen Landes und erkennt an, dass das Finanzinstitut verpflichtet ist, die kraft der Gesetze des entsprechenden Landes auferlegten Steuereinbehaltungspflichten anzuwenden. Das Finanzinstitut ist berechtigt, zu diesem Zweck vom Kunden die Unterzeichnung sämtlicher Dokumente zu verlangen, die zur Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass der Kunde oder der wirtschaftlich Begünstigte der hinterlegten Finanzinstrumente auf der Grundlage eines Doppelbesteuerungsabkommens in den Genuss einer geringeren Quellensteuer oder Quellensteuerbefreiung kommt, ist das Finanzinstitut berechtigt, ohne jedoch dazu in irgendeiner Weise verpflichtet zu sein, den Verwahrstellen im In- und Ausland die hierfür erforderlichen Informationen, inklusive des Namens und der Adresse des Kunden oder des wirtschaftlich Begünstigten, zu übermitteln, damit diese in den Genuss der Steuer-erleichterung oder -befreiung kommen. Das Finanzinstitut haftet in keiner Weise für den Fall, dass dem Kunden beziehungsweise dem

wirtschaftlich Begünstigten der hinterlegten Finanzinstrumente, die im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Steuervorteile verweigert werden.

91.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Finanzinstitut in Fällen, in denen der Kunde im Gegensatz zu seinen bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen mit dem Finanzinstitut geleisteten Zusicherungen im Sinne der US-amerikanischen Steuergesetzgebung in den USA steuerpflichtig ist oder zu einem späteren Zeitpunkt in den USA steuerpflichtig wird („US Person“) und die formgerechte Unterzeichnung des Formulars US W-9 nicht leistet, die Ausgleichungen vornehmen muss, zu denen es Kraft seines Status als „Qualified Intermediary“ verpflichtet ist.

Folglich muss der Kunde selbst die US-amerikanischen Wertpapiere aus dem vorstehend erwähnten Depot direkt veräußern. Falls er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, erteilt er dem Finanzinstitut das Mandat, alle diese Wertpapiere mit der erforderlichen Sorgfalt, jedoch ohne vorherige Benachrichtigung zu veräußern sowie die „Backup Withholding Tax“ vom Bruttoerlös des Verkaufs der Anlagen abzuziehen und diese an die IRS zu zahlen.

Diese Bestimmungen gelten auch für alle anderen Kunden, die Inhaber eines Wertpapierdepots sind und in Zukunft Steuersubjekt eines Landes werden könnten, das über die gleichen oder ähnliche Steuervorschriften wie die USA verfügt oder diese einführt.

91.3. Das Finanzinstitut informiert den Kunden, dass im Namen und Auftrag der amerikanischen Steuerverwaltung (IRS – „Internal Revenue Services“) eine Quellensteuer auf alle Dividenden, die auf US-Wertpapiere anfallen, einbehalten wird, ohne dass dadurch jedoch die Anonymität des Kunden und das Bankgeheimnis berührt werden.

H. ANLAGEBERATUNG

Artikel 92: Mandat der Vermögensverwaltung (R-Gestion Mandat) und Dienstleistungen der regelmäßigen (R-Conseil Vertrag) oder gelegentlichen Beratung (R-Invest Beratung)

94.1. Das Finanzinstitut wird mit der Beratung, der Platzierung und der Vermögensverwaltung der Kunden aufgrund besonderer Vereinbarungen beauftragt, die jeweils die Modalitäten und Vergütungen für das Mandat/die geleistete Dienstleistung festlegen und die dem Kunden unter anderem verschiedene Preisvorteile und einen Zugriff auf das Helpdesk (Hotline des Anlegers), das dem Kunden während der Öffnungszeiten des Finanzinstituts zur Verfügung gestellt wird, bieten.

92.2. Der Kunde verpflichtet sich dem Finanzinstitut die gemäß Artikel 4 geforderten Informationen zu geben. Diese Informationen sind notwendig, damit das Finanzinstitut das Anlegerprofil des Kunden bestimmen kann um abwägen zu können, ob die fragliche Finanzdienstleistung oder das fragliche Finanzinstrument auf den Kunden passen, wobei seiner finanziellen Situation/Fähigkeit Verluste zu tragen, seiner Erfahrung und Kenntnisse im Anlagebereich, sowie seiner Ziele/Risikotoleranz betreffend die Anlagen Rechnung getragen wird. Falls das Finanzinstitut eine solche Einschätzung nicht vornehmen kann, enthält es sich einer Empfehlung dieser Dienstleistung oder dieses Instruments an den Kunden.

92.3. Das ermittelte Anlegerprofil des Kunden wird, in einem der nachfolgenden fünf Profile festgehalten:

- Profil Konservativ
- Profil Defensiv
- Profil Ausgewogen
- Profil Dynamisch
- Profil Aggressiv

Das Anlegerprofil des Kunden kann in einer der Zweigstellen des Finanzinstituts oder über das Online-Bankingsystem auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder auf Vorschlag des Finanzinstituts jederzeit aktualisiert werden. Der Kunde verpflichtet sich, dem Finanzinstitut unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die sich auf sein Anlegerprofil auswirkt. Die Aktualisierung des Anlegerprofils erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden.

Eine Anpassung des Anlegerprofils des Kunden wirkt sich nicht auf die zuvor von der Bank erbrachten Anlegerberatungsleistungen und die Gültigkeit der zum Zeitpunkt der Änderung des Profils bereits in Auftrag gegebenen Geschäfte aus.

Für Wertpapierdepots, die Solidarkollektivkonten bzw. Gemeinschaftskonten sind, werden unter einem einzigen Anlegerprofil geführt, das separat vom Anlegerprofil ihrer jeweiligen Mitinhaber angesichts des vorsichtigeren Profils, erstellt wird.

Bei Kollektiv oder Gemeinschaftskonten berücksichtigt das Finanzinstitut bei der Einstufung der Mitinhaber das Profil desjenigen:

- mit der geringsten Risikoneigung zur Festlegung der standardmäßigen Anlagerichtlinie für das Portfolio,
- mit den ausgeprägtesten Präferenzen im Bereich der Nachhaltigkeit.

Das Anlegerprofil des Kunden legt gemäß der Anlagepolitik des Finanzinstituts den Umfang der Dienstleistungen, Produkte und Geschäfte im Bereich Finanzinstrumente fest, welche das Finanzinstitut dem Kunden im Rahmen der Anlageberatung, der Platzierung und der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen anbietet.

Artikel 93: Umfang des R-Gestion Mandats

93.1. Im Rahmen eines R-Gestion Mandats bekommt das Finanzinstitut das Vermögen des Kunden mit der Aufgabe übertragen, dieses nach freiem Ermessen zu verwalten.

93.2. Dementsprechend ist es befugt, im Namen des Kunden und im Rahmen des Anlegerprofils sämtliche Transaktionen auszuführen, die seiner Auffassung nach im Interesse des Kunden liegen, insbesondere den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, die Einrichtung und die Auflösung von Liquiditätsdepots sowie generell sämtliche Transaktionen, die es im Rahmen des R-Gestion Mandats für angezeigt hält.

93.3. Bei der Ausübung seines Verwaltungsmandats handelt das Finanzinstitut im Rahmen der von den Kunden im R-Gestion Mandat festgelegten Direktiven.

Eine Änderung dieser Direktiven ist jederzeit möglich, ohne dass die Wirksamkeit der bereits vorgenommenen Transaktionen berührt wird. Diese Änderungen müssen schriftlich mitgeteilt werden.

93.4. Während der gesamten Laufzeit des Mandats kann der Kunde das Vermögen, das er zur Verwaltung gegeben hat, weder veräußern noch sich in dessen Verwaltung einmischen.

Dementsprechend verzichtet der Kunde insbesondere auf den Zugriff auf dieses Vermögen mit Hilfe von Online-Bankingsystemen oder Fernbanksystemen.

93.5. Im Rahmen dieses Mandats ergreift das Finanzinstitut sämtliche notwendige Maßnahmen, um im Interesse seines Kunden zu handeln, wobei es seine Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen und Auswahl von Finanzintermediären und insbesondere in Bezug auf Finanzinstrumente beachtet.

Artikel 94: Umfang des R-Conseil Vertrags

Im Rahmen des R-Conseil Vertrags erteilt das Finanzinstitut Ratschläge in Übereinstimmung mit einem Anlegerprofil des Kunden und der Liste der verfügbaren Produkte, die dem Kunden beim Finanzinstitut zur Verfügung stehen.

Der Kunde wird regelmäßig durch einen persönlichen Berater in seinen Anlagenentscheidungen, Anlageveräußerungen oder der Erhaltung der Wertpapiere im Portfolio anhand von Einzelgesprächen begleitet.

Artikel 95: Umfang der R-Invest Beratung

Im Rahmen der R-Invest Beratung, verfügt der Kunde durch die Zahlung einer jährlichen Provision, wie in den gültigen "Gebühren und Konditionen-Auszug" des Finanzinstituts festgelegt über einen persönlichen Berater, eine gelegentliche nicht unabhängige Beratung im Bereich der Anlagen (ohne Mandat), einen Zugang zur "Anleger-Hotline" und über verschiedene Preisvorteile.

Für alle anderen Kosten (Makler-, Verwahrungs-, Zeichnungs- Rückkaufs-, Umtauschgebühren, usw.), die an die Wertpapierdienstleistung gebundenen Kosten und Belastungen, sowie für die erhaltenen oder gezahlten nicht monetären Provisionen und Leistungen wird auf die jeweils gültigen „Gebühren und Konditionen- Auszug“ und auf die „Veranschaulichung der Kosten und Belastungen“ der R-Invest Beratung verwiesen.

Im Fall der Erbringung einer Anlageberatung wird dem Kunden vor Durchführung eines Geschäfts eine Erklärung zur Geeignetheit zur Verfügung gestellt, damit dieser seine Anlageentscheidung wissentlich treffen kann. Ausnahmsweise, falls der Kunde ein Geschäft unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abschließt, das eine vorherige Aushändigung der Geeignetheitserklärung nicht ermöglicht, stimmt der Kunde zu, diese Erklärung in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger unmittelbar nach Ausführung des Geschäfts zu bekommen, sofern er nicht ausdrücklich beschlossen hat das Geschäft zu verschieben um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten. Im Rahmen einer R-Invest Beratung gibt das Finanzinstitut auf der Grundlage des Anlegerprofils des Kunden und der Liste der verfügbaren Produkte, die dem Kunden beim Finanzinstitut zur Verfügung stehen, spezifische Empfehlungen ab.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die auf das unter die R-Invest Beratung fallende Portfolio anwendbaren Bedingungen jederzeit durch einfache Mitteilung zu ändern. Das Finanzinstitut kann dem Kunden die Änderungen per Post, auf Kontoauszügen, durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite oder in jeder anderen Kommunikationsform seiner Wahl bekannt geben. Sollte der Kunde nicht mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sein, kann er innerhalb von 30 Tagen von seinem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist keinen schriftlichen Widerspruch eingelegt hat. Die Änderungen treten 30 Tage nach dem Versand der Mitteilung in Kraft.

Selbstverständlich sind Änderungen bezüglich des unter die R-Invest Beratung fallenden Portfolios, die auf Novellierungen von Gesetzen oder Vorschriften beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam.

Das Finanzinstitut kann für die vom Kunden in seinem Portfolio ausgeführten Wertpapiertransaktionen, die nicht ausdrücklich vom Finanzinstitut empfohlen wurden und die nicht seiner Anlegerrichtlinie entsprechen, nicht haftbar gemacht werden.

Artikel 96: Haftung und Pflichten

96.1. Der Kunde trägt die vollständige und gesamte Verantwortung der Transaktionen, welche das Finanzinstitut im Rahmen des Verwaltungsmandats und jeder der Beratungsdienstleistungen ausführt.

96.2. Das Finanzinstitut verpflichtet sich, sein Mandat und seine Dienstleistungen sorgfältig und gewissenhaft auszuführen, ohne jedoch den Erfolg von seinen Anlagen gewährleisten zu können.

Artikel 97: Periodische Aufstellungen

Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 90 beachtet das Finanzinstitut die gesetzlichen Frequenzen für die Aufstellungen in Bezug auf die Portfolioverwaltung, die durch das Finanzinstitut vorgenommen wird.

Eine Aufstellung bezüglich des Guthabenstandes wird dem Kunden vierteljährlich zugesendet.

Jegliche vom Kunden hinsichtlich der Richtigkeit dieser Aufstellung eventuell vorgebrachte Beschwerde ist dem Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand der Aufstellung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 98: Dauer des (der) Mandats/Vertrags/Beratung

98.1. Das R-Gestion Mandat und der R-Conseil Vertrag können gemäß den in den besonderen Vereinbarungen angegebenen Bestimmungen beendet werden.

98.2. Im Rahmen der R-Invest Beratung sind das Finanzinstitut und der Kunde berechtigt, das Mandat jederzeit per Einschreiben zu kündigen.

Die Kündigung wird wirksam:

- entweder am Tag des Empfangs des vorerwähnten Einschreibens seitens des Finanzinstituts, wenn die Kündigung durch den Kunden erfolgt;
- oder spätestens am siebten Werktag nach Versenden des Kündigungsschreibens an den Kunden, wenn die Kündigung durch das Finanzinstitut erfolgt.

Wird die vorliegende Beratung durch den Tod des Kunden beendet, hat die Bank als einzige Rechnungslegungspflicht eine Kontenaufstellung an die letzte bekannte Anschrift des Kunden zu versenden.

I VERMIETUNG VON SCHLIEßFÄCHERN UND HINTERLEGUNG VON VERSIEGELTEN UMSCHLÄGEN**Artikel 99: Allgemeine Bestimmungen über Schließfächer**

Das Finanzinstitut stellt seinen Kunden, welche eine intensive Geschäftsbeziehung mit dem Finanzinstitut unterhalten und Inhaber eines Kontos in seinen Büchern sind, gegen Zahlung einer Miete gemäß den geltenden Tarifen Schließfächer zur Verfügung, in denen sie ihre Wertgegenstände, ihre Dokumente, ihren Schmuck usw. deponieren können.

Eine Mietvereinbarung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Finanzinstitut und seinen Kunden im Rahmen der Vermietung von Schließfächern Anwendung finden, bestimmen die Klauseln und Konditionen in Bezug auf die Benutzung der Schließfächer.

J. ADRESSE, AUFSICHTSBEHÖRDE**Artikel 100: Adresse**

Die BANQUE RAIFFEISEN hat ihren Gesellschaftssitz an folgender Adresse:

4, rue Léon Laval

L-3372 Leudelange

Tel.: (+352) 24 50-1

Telefax: (+352) 22 75 41

E-Mail: info@raiffeisen.lu

Die Banque Raiffeisen ist im Handelsregister unter der Nummer B-20128 eingetragen.

MwSt-Nr.: LU 18974800.

Artikel 101: Aufsichtsbehörde

Die Banque Raiffeisen ist ein zugelassenes Finanzinstitut, welches der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) unterliegt.

283, route d'Arlon

L-2991 Luxembourg

Tel.: (+352) 26 25 1-1

Telefax: (+352) 26 25 126 01

Internet: <http://www.cssf.lu>

ANHANG BETREFFEND DAS SPARKONTO R-TOP

Beim Sparkonto R-TOP handelt es sich um ein Sichtdepot:

- mit einem Vorzugszins während eines bestimmten Zeitraums (Bonuszeitraum) für Guthaben (nachstehend als „Betrag mit Bonuszinsanspruch“ bezeichnet), die während eines bestimmten Zeitraums (Zeichnungszeitraum) neu auf dieses Konto eingezahlt wurden.
- dessen Vorzugsbedingungen welche auf den Bonuszinsanspruch anwendbar sind im Rahmen von bestimmten zeitweisen Angeboten verwaltet werden, deren Parameter (Zinshöhe, Dauer, Mindest- und Höchstbetrag) von dem Finanzinstitut festgelegt werden.
- für welches folgende Wertstellungsdaten gelten:
 - Bargeldauszahlungen: Wertstellungsdatum T-3 ab dem Transaktionsdatum
 - Einzahlungen: Wertstellungsdatum T+3 ab dem Transaktionsdatum
 - Gutschrift durch Überweisung auf das Sparkonto R-TOP: Wertstellungsdatum T+1 ab dem Eingangsdatum der Gelder (das unterschiedlich sein kann, je nach externer oder interner Herkunft)
 - Lastschrift durch Überweisung von dem Sparkonto R-TOP: Wertstellungsdatum T-1 ab dem Transaktionsdatum.
- auf welches zwei unterschiedliche Zinssätze angewendet werden: ein Standardzins (variabler Zinssatz), der jederzeit angewendet wird, und der Vorzugszins (fester Zinssatz), der auf den Betrag mit Bonuszinsanspruch und ausschließlich während des Bonuszeitraums zur Anwendung kommt und dies gemäß den in den Angeboten bestimmten Bedingungen. Änderungen des Standardzinses (variabler Zinssatz) werden gleichermaßen bei einem Anstieg und einer Senkung ab dem Inkrafttreten der Änderung dieses Zinses angewendet.
- dessen Zinsen am Jahresende verbucht werden.
Zu seiner Information erhält der Kunde als Ausdruck oder in jeder sonstigen vereinbarten Form am Ende jedes Bonuszeitraums kostenlos eine Mitteilung über die Höhe der Vorzugszinsen, die er zum Vorzugssatz erhält.

Begriffsbestimmungen:

- unter Angeboten versteht man verkaufsfördernde Angebote in denen die auf ein Sparkonto R-TOP anwendbaren Vorzugsbedingungen und Parameter aufgeführt werden, die von dem Finanzinstitut an die Kontoinhaber eines Sparkontos R-TOP gemacht werden. Die Bedingungen dieser Angebote können auf www.raiffeisen.lu eingesehen werden. Außerdem kann das Finanzinstitut ihre Kunden durch jedes andere Kommunikationsmittel seiner Wahl hiervon in Kenntnis setzen.
- Referenzzeitraum ist der Zeitraum eines Jahres vor dem Zeichnungszeitraum (sofern im Angebot nichts Anderslautendes angegeben ist), in dem der Höchstbetrag der Guthaben des Kunden ermittelt wird (Referenzsaldo).
- Referenzsaldo ist der Höchstbetrag der auf eigenen Namen in den Sparprodukten und -konten in den Büchern des Finanzinstituts, während des Referenzzeitraums geführten Guthaben.
- Zeichnungszeitraum ist der Zeitraum, in dem neue Guthaben auf das Sparkonto R-TOP eingezahlt werden müssen um die Vorzugsbedingungen eines Angebotes nutzen zu können.
- Bonuszeitraum ist der Zeitraum, in dem die neu auf das Sparkonto R-TOP eingezahlten Guthaben (Beträge mit Bonuszinsanspruch) zu einem Vorzugszins verzinst werden. Jede Bargeldauszahlung vom Sparkonto R-TOP während des Bonuszeitraums wird von dem Betrag zum Abzug gebracht, auf den der Vorzugszins angewendet wird.
- mit Betrag mit Bonuszinsanspruch sind die während des Zeichnungszeitraums neu in das Sparkonto R-TOP eingezahlten Guthaben visiert, sofern der Gesamtbetrag der am letzten Tag des Zeichnungszeitraums auf eigenen Namen eingetragenen Guthaben (unter Ausschluss der Guthaben, deren Begünstigter der Kunde nur als Mitinhaber ist) in den Sparprodukten und -konten in den Büchern des Finanzinstituts während des Referenzzeitraums über dem Höchstbetrag seiner eingetragenen Guthaben (Referenzsaldo) liegt. Nicht als neue Guthaben gelten Beträge aus einem im eigenen Namen bei dem Finanzinstitut eröffneten beliebigen Sparprodukt oder -konto, wie beispielsweise Sichteinlagen, Kassascheine oder Termineinlagen.
- Mindestbetrag ist der Betrag der neu eingezahlten Guthaben, den der Kunde während des Zeichnungszeitraums auf das Sparkonto R-TOP einzahlen muss, um die Vorzugsbedingungen eines Angebotes nutzen zu können. Wird ein solcher Betrag zurückbehalten, wird er im Angebot angegeben.
- Höchstbetrag ist der Betrag, ab dem neu eingezahlte Guthaben nicht mehr zum Vorzugszins, sondern nur noch zum Standardzins verzinst werden. Wird ein solcher Betrag zurückbehalten, wird er im Angebot angegeben.

ANHANG BETREFFEND DIE KONTOKORRENTEN „GREEN CODE KIDS“ / „GREEN CODE 12-18“ UND DAS KONTOKORRENT „GREEN CODE 18-30“ / SPARKONTO „GREEN CODE 18-30“

Kontokorrenten „GREEN CODE KIDS“ / „GREEN CODE 12-18“

Das Finanzinstitut kann auf den Namen des minderjährigen Kunden folgendes oder folgende Kontokorrent(e) entsprechend der Alterskategorie des minderjährigen Kunden eröffnen, entweder:

- das Kontokorrent „GREEN CODE KIDS“, das nur mittels Daueraufträgen oder Einzugsermächtigungen zugunsten anderer Verträge, die auf den Namen des Minderjährigen lauten, belastet werden kann;
- das Kontokorrent „GREEN CODE 12-18“, das wie ein gewöhnliches Kontokorrent benutzt werden kann. Der minderjährige Kunde kann frei, unter seiner alleinigen Unterschrift und ohne Beistand seines gesetzlichen Vertreters über seine Einlagen verfügen. Die diesbezüglichen Zahlungsvorgänge werden laufend, unter Anwendung der Tarife und Zinssätze, die in einem in Ihrer Zweigstelle verfügbaren Informationsblatt oder auf anderem Wege publiziert werden, gebucht. Die Information des minderjährigen Kunden erfolgt durch monatliche Kontoauszüge.

Die Guthaben werden mit dem im zuvor erwähnten Informationsblatt angegebenen Jahreszinssatz verzinst und vierteljährlich gutgeschrieben.

Das Konto funktioniert nur auf Guthabenbasis.

Das Finanzinstitut hat das Recht die „GREEN CODE KIDS“ / „GREEN CODE 12-18“ Bestimmungen:

- jederzeit, mittels Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten und ohne Angabe von Gründen zu kündigen;
- ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn es Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Minderjährigen hat oder wenn der minderjährige Kunde einer seiner Verpflichtungen, die sich aus den vorliegenden Bestimmungen ergeben, nicht nachkommt.

In diesen Fällen und ab diesem Zeitpunkt gelten für dieses Konto die Bedingungen und Konditionen eines gewöhnlichen Kontokorrents.

Das Finanzinstitut kann die Zinsbedingungen und die anderen Vertragsbestandteile des Kontokorrents jederzeit ändern, indem es den minderjährigen Kunden per Post oder mittels eines anderen vereinbarten Informationsweges darüber in Kenntnis setzt. Wenn die beabsichtigten Änderungen jedoch im Zusammenhang mit den Zahlungsdiensten stehen und wenn sie zu Ungunsten des minderjährigen Kunden ausfallen, kann das Finanzinstitut die Zinsbedingungen und die anderen Vertragsbestandteile des Kontokorrents nur mittels Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten gegenüber dem minderjährigen Kunden, per Post oder mittels eines anderen vereinbarten Informationsweges ankündigen.

Der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kunden kann jederzeit, unter Einhaltung der Schriftform, die Blockierung des Kontos „GREEN CODE KIDS“ / „GREEN CODE 12-18“ anordnen.

Das Kontokorrent „GREEN CODE 12-18“ wird nur bis zum 18ten Geburtstag des minderjährigen Kunden angeboten, spätestens jedoch bis zum Ende des Quartals, indem der minderjährige Kunde volljährig wird. Danach kann es, auf Antrag des volljährig gewordenen Kunden, in ein Kontokorrent „GREEN CODE 18-26“ umgewandelt werden oder es fällt unter die Bedingungen eines gewöhnlichen Kontokorrents.

Kontokorrent „GREEN CODE 18-30“ / Sparkonto „GREEN CODE 18-30“

Das Finanzinstitut kann auf den Namen des Kunden ein Kontokorrent „GREEN CODE 18-30“ und/oder ein Sparkonto „GREEN CODE 18-30“ eröffnen, die lediglich für private Zwecke und nicht für kommerzielle oder professionelle Zwecke genutzt werden dürfen.

Die diesbezüglichen Zahlungsvorgänge werden laufend, unter Anwendung der Tarife und Zinssätze, die in einem in Ihrer Zweigstelle verfügbaren Informationsblatt oder auf anderem Wege publiziert werden, gebucht. Die Information des Kunden zu den Kontobewegungen erfolgt durch entsprechende Kontoauszüge.

Das Kontokorrent „GREEN CODE 18-30“ weist folgende Eigenschaften auf und funktioniert wie folgt:

- Die Kontokorrentguthaben tragen Zinsen zum jährlichen Satz, wie in dem zuvor erwähnten Informationsblatt angegeben, die am Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres gutgeschrieben werden. Das Finanzinstitut kann die Zinssätze und andere Vertragsbestandteile des Kontokorrents mittels Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten ändern wenn diese zu Ungunsten des Kontoinhabers ausfallen; die Mitteilung an den Kontoinhaber erfolgt mittels eines dauerhaften Informationsträgers oder mittels eines anderen vereinbarten Informationsweges. Änderungen zugunsten des Kunden können unmittelbar umgesetzt werden.
- Es bietet alle Benutzungsvarianten eines gewöhnlichen Kontokorrents.
- Die Nutzungsbedingungen werden mit Erreichen des 30ten Lebensjahres des Kunden nicht mehr angewandt, jedoch spätestens am Ende des Trimesters an dem der Kunde das 30te Lebensjahr erreicht hat. Ab diesem Datum wird es zu den für ein normales Kontokorrent geltenden Bedingungen weiter geführt.
- Es wird mit zwei verschiedenen Tarifformeln angeboten: Kunden, die ein Studium absolvieren fallen unter die Formel „Study“ während Kunden die ihr Studium beendet haben unter die Formel „Job“ fallen. Nach Beendigung des Studiums des Kunden behält sich das Finanzinstitut das Recht vor den Kunden in die Formel „Job“ einzuordnen, mit der Folge, dass die für die Formel „Job“ geltenden Bedingungen Anwendung finden. Der Kunde, der ein Studium beginnt, kann von der Formel „Job“ in die Formel „Study“ wechseln.
- Dem Kunden können Debit- und Kreditkarten zugeteilt werden und dies gemäß den Bestimmungen wie sie im Dokument „Gebühren und Konditionen- Auszug“ angegeben sind. Eingeräumte Kontoüberziehungen werden zum jährlichen Zinssatz, wie in dem zuvor erwähnten Informationsblatt angegeben, verzinst. Außerdem werden die Überziehungen provisionspflichtig zu 4 % jährlich, berechnet „prorata temporis“ auf der überstehenden Solltranche. Diese Festlegung kann indes nicht so ausgelegt werden, als würde sie ohne weiteres eine Überziehung erlauben. Überziehungen sind stets sofort und ohne Voranzeige zahlbar.
- Die Zinsen und Provisionen werden vierteljährlich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember belastet und, soweit am Ende des Vierteljahres nicht bezahlt, der Hauptsumme zugeschlagen; sie unterliegen dann denselben Konditionen wie die Hauptsumme.

Das Sparkonto „GREEN CODE 18-30“ weist folgende Eigenschaften auf und funktioniert wie folgt:

- Die Guthaben auf dem Sparkonto „GREEN CODE 18-30“ tragen Zinsen zum jährlichen Satz, wie in dem zuvor erwähnten Informationsblatt angegeben. Das Finanzinstitut kann die Zinssätze und andere Vertragsbestandteile des Sparkontos zu jedem Zeitpunkt ändern, mittels Information des Kontoinhabers per Post, Kontoauszug, Mitteilung auf der Internetseite oder mittels eines anderen vom Finanzinstitut wählbaren Kommunikationsweges.
- Es kann bis zum Erreichen des 30ten Lebensjahres geführt werden, in jedem Fall jedoch nur bis zum Ende des Trimesters an dem der Kunde das 31te Lebensjahr erreicht. Ab diesem Datum wird das Sparkonto zu den Bedingungen eines normalen Sparkontos weiter geführt.

Alle Aufwendungen die aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen, gehen zu Lasten des Kunden, einschließlich alle Unkosten und Honorare welche das Finanzinstitut zur Sicherstellung seiner Forderungen aufzuwenden hätte, insbesondere die Eintreibung von Geldern.

ANHANG BETREFFEND DEN ZUGANG ZU ZAHLUNGSKONTEN MIT GRUNDLEGENDEN FUNKTIONEN FÜR VERSCHIEDENE VERBRAUCHER

Der vorliegende Anhang findet Anwendung bei jeder natürlichen Person, im Rahmen einer nicht gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit und mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, dies aufgrund des Unionsrechts oder aufgrund nationalen Rechts, einschließlich derer ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende im Sinne des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, des dazugehörigen Protokolls vom 31. Januar 1967 und anderer einschlägiger völkerrechtlicher Verträge und auf einen Anspruch auf ein **Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen** geltend macht.

In diesem Zusammenhang sind die Artikel 3, 4, 26, 31.1, 33, 40, 43 bis 49, 52 a), 62, 70 bis 99 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anwendbar, während die Artikel 2.1, 19.2. (nur für Zahlungskonten) und 65 von nachfolgendem überwogen beziehungsweise vervollständigt werden:

Mögliche Zahlungsvorgänge:

Ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen erlaubt die Vornahme folgender Zahlungsvorgänge:

- Zahlungen in EURO ;
- Einzahlungen ;
- Überweisungen ;
- Daueraufträge ;
- Bargeldauszahlung am Schalter oder an Geldautomaten innerhalb der Europäischen Union ;
- Lastschriften ;
- Zahlungen mittels einer VPAY Debitkarte (ohne Überziehungsmöglichkeit) ;
- Online-Banking Zahlungen (R-Net).

Recht auf Ablehnung eines Kontoeröffnungsantrages

Der Artikel 2.1 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird durch das Recht des Finanzinstituts ergänzt, jeden Antrag auf Eröffnung einer Geschäftsbeziehung innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt des Antrags bei Vorliegen einer der nachfolgenden Bedingungen abzulehnen:

- Vorhandensein eines nicht gekündigten Zahlungskontos bei einem anderen Finanzinstitut in Luxemburg ;
- Weigerung der Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung über das Nichtbestehen eines Zahlungskontos bei einem anderen Finanzinstitut in Luxemburg;
- Angabe unrichtiger oder irreführender Informationen im Hinblick auf die Kontoeröffnung ;
- Vorliegen eines Verdachts, der auf schlüssigen und zusammenhängenden Indizien beruht, dass das Konto zu illegalen Zwecken benutzt wird ;
- Begehung einer Straftat gegen das Finanzinstitut oder einen oder mehrere seiner Mitarbeiter ;
- Verstoß gegen den gesetzlichen Rahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Im Fall einer Ablehnung des Antrags auf Eröffnung einer Geschäftsbeziehung aufgrund einer der oben genannten Gründe, hat der Kunde die Möglichkeit sich an die CSSF unter der in Artikel 101 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Adresse zu wenden um diese anzufechten.

Kündigungsrecht :

Der Kunde hat das Recht die vertraglichen Beziehungen im Zusammenhang mit den Zahlungsdiensten und jede damit zusammenhängende Vereinbarung ohne Angabe von Gründen schriftlich und unter Beachtung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

Abweichend von Artikel 65 Absatz (1) und (2) der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat das Finanzinstitut das Recht die vertraglichen Beziehungen im Zusammenhang mit den Zahlungsdiensten und jede damit zusammenhängende Vereinbarung ohne Angabe von Gründen schriftlich und unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen, wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Fehlender Zahlungsvorgang über das Zahlungskonto während mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten ;
- Verlust des Verbraucherstatus mit rechtmäßigem Aufenthaltsrechts in der Europäischen Union;
- Eröffnung eines zweiten Zahlungskontos in Luxemburg.

In Abweichung von Artikel 65 und 19.2 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat das Finanzinstitut das Recht die Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit den Zahlungsdiensten und jede damit zusammenhängende Vereinbarung fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Nutzung des Zahlungskontos für illegale Zwecke;
- Angabe unrichtiger oder irreführender Informationen bei der Kontoeröffnung, wobei das Recht zur Kontoeröffnung bei Angabe der richtigen Informationen verwehrt worden wäre.

ANHANG BETREFFEND DIE AUSGELAGERTEN DIENSTE

Technische Infrastrukturdienstleistungen	Infrastruktur, die ein sicheres Arbeitsumfeld für die Versendung, den Empfang, die Aufbewahrung und ganz allgemein für jede Bearbeitung von internen und externen E-Mails ermöglicht, die zwischen Mitarbeitern bzw. zwischen Mitarbeitern und Kunden über eine IaaS-Cloud-Infrastruktur von Microsoft Azure gesendet werden, und deren Server sich innerhalb der Europäischen Union befinden. Die personenbezogenen Daten von Kunden, die in diesem Zusammenhang verarbeitet werden, können die E-Mail-Adresse, ihr Vor- und Nachname sowie der Inhalt und die Anhänge einer E-Mail sein. Bestimmte Informationen können in diesem Zusammenhang auf vertrauliche Weise einem Dienstleister mit Sitz innerhalb der Europäischen Union zugänglich gemacht werden.
Zahlungsdienstleistungen und SWIFT	Die Verarbeitung und Durchführung der eingehenden und ausgehenden Zahlungen des Kunden im Allgemeinen und der Zahlungs- und Benachrichtigungsvorgänge über/durch SWIFT sowie die Aufbewahrung und Archivierung derselben, ebenso wie die Prüfung, Überwachung, Erkennung und Filterung dieser Zahlungen oder Nachrichten. Die betroffenen Daten sind diejenigen, die in den verschiedenen Feldern in den Nachrichten oder den Zahlungssystemen von SWIFT oder anderen enthalten sind und unter anderem die Personalien des Kunden, seine Adresse, seine Kontonummer (IBAN oder sonstige), die Personalien des Auftraggebers oder Empfängers sowie allgemein die Einzelheiten dieser Transaktionen umfassen. Diese Informationen können folglich in vertraulicher Weise SWIFT in den Niederlanden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten* oder equensWorldline in den Niederlanden, in Frankreich und Deutschland oder HAWK AI in Deutschland zugänglich gemacht werden.
Dienstleistungen betreffend die Erstellung von Debit- und/oder Kreditkarten und 3D Secure	Die betroffenen Daten umfassen insbesondere den Vor- und Nachnamen des Kunden oder des Karteninhabers, seine Adresse sowie alle Informationen in Verbindung mit der Debit- und/oder Kreditkarte. Diese Informationen können folglich auf vertrauliche Weise einem im Finanzsektor tätigen Experten in Luxemburg, im vorliegenden Fall Worldline Financial Services (Europe) S.A., Thales in Frankreich sowie, betreffend 3D Secure, Worldline in Belgien zugänglich gemacht werden.
Dienstleistungen betreffend die Vorschriften der SRD II (Shareholder Rights Directive oder Aktionärsrechterichtlinie 2017/828/EU)	Im Hinblick auf die Identifizierung der Aktionäre, die Übertragung der Informationen in Bezug auf die Hauptversammlungen, die Ermöglichung der Ausübung der Aktionärsrechte und um somit die gesetzlichen Pflichten des Finanzinstituts im Rahmen der SRD II (Aktionärsrechterichtlinie 2017/828/EU) zu erfüllen. Die betreffenden Daten sind insbesondere: der Name des Kunden, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse, die eindeutige Kennung (TIN, LEI), die im betreffenden Wertpapier gehaltene Position sowie die Entscheidung des Kunden bei einer Abstimmung auf der Hauptversammlung. In diesem Zusammenhang können bestimmte Informationen dem Dienstleistungsanbieter Broadbridge Financial Solutions Ltd mit Sitz im Vereinigten Königreich, einer Cloud-Infrastruktur von Kyndryl, deren Server sich in Frankreich, Deutschland und den Vereinigten Staaten** befinden, und respektive in Bezug auf die Ausübung der Stimmrechte an einen Unterbeauftragten der Verwahrungsstelle UBS, der Gesellschaft ISS Institutional Shareholder Services mit Sitz im Vereinigten Königreich dessen Server sich in den Vereinigten Staaten** befindet in vertraulicher Weise zugänglich gemacht werden.

*Siehe diesbezüglich auch die Bestimmungen des Artikel 12.3, Absatz 1 der Allgemeine Geschäftsbedingungen

** Siehe diesbezüglich auch die Bestimmungen des Artikel 12.3, Absatz 3 der Allgemeine Geschäftsbedingung

ANHANG « PARTNER »

Bezeichnung	Produkte
Wüstenrot Bausparkasse AG oder die luxemburger Zweigstelle von Wüstenrot Bausparkasse AG	Bausparen
Foyer-Vie	Lebensversicherung
Raiffeisen-Vie	Lebensversicherung